Pol. g.
900
b

<36619784640017

<36619784640017

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. gen. 900 b/l
Sonnenfels

Ueber öffentliche Sicherheit,

oder

von der Sorgfalt,

die

Privatkräfte gegen die Kraft des Staats

in einem

untergeordneten Verhältnisse zu erhalten.

Ein Nachlaß

von

Joseph von Sonnenfels,

Ritter des kön. ung. St. Stephan-, Commandeur des kön. dän. Danebrog- und Ritter des kön. preuß. rothen Adler-Ordens zweyter Classe, Vicepräsidenten der k. k. Hofkommission in polit. Gesetzsachen, Präses der k. k. Akademie der verein. bildenden Künste und Ehrenmitgliede der Akademie der Wissenschaften zu Erfurt.

Als Anhang

zum ersten Bande seines Handbuches der innern Staatsverwaltung.

Wien 1817.

Bey Heubner und Volke.

Vorrede.

Als der nunmehr verstorbene würdevolle Herr Vicepräsident v. Sonnenfels im Jahre 1763 zum Lehrer der politischen Wissenschaften berufen ward, fühlte er bald das Bedürfniß eines passenden Vorlesebuches, und wenn er gleich einzelne Materialien von Montesquieu, Melon, Fortbonnais u. a. bearbeitet vor sich fand, und ihm in Aufstellung eines Systems seiner Wissenschaft in Frankreich St. Real und Beausobre, in England Stewart, in Deutschland selbst aber Justi und Bielfeld bereits vorgegangen waren *),

*) Justi's Staatswirthschaft erschien in zwey Bänden 8. zum erstenmal in Leipzig 1755, die zweyte Auflage ist vom Jahre 1758. Bielfeld's Institutions politiques erschienen in zwey Quartbänden im Haag 1760, und zum zweytenmale in 8. zu Leiden 1768. Gottsched's Uebersetzung der ersten Auflage trat schon 1761 ans Licht.

so entging seinem Scharfsinne doch keineswegs, daß seine Vorgänger in ihren Werken theils Gegenstände übersehen hatten, deren Behandlung in einem vollständigen Systeme nicht vermißt werden durfte, theils wieder Gegenstände mit aufgenommen hatten, die mit der Staatswissenschaft in einem nur lockern Zusammenhange standen, und deren Abhandlung junge Männer, um deren vorläufige erste Bildung nun zu thun war, nur irre gemacht haben würde. Sein Entschluß war daher bald gefaßt; im Jahre 1765 erschien bereits die erste Ausgabe seiner Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz, und bis zum Jahre 1804 erlebte dieses Werk sieben Auflagen, welche durch die vielfachen Verbesserungen und Zusätze der schönste Beweis für die unermüdete Sorgfalt des Verfassers sind, seinem Buche die möglichste Vollkommenheit zu verschaffen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein Mann wie Sonnenfels, der ganz in

der Literatur lebte, sich mit Herausgabe eines Vorlesebuches nicht begnügen konnte, sondern seine Wissenschaft, die ihn durch so viele Jahre beschäftigte, in einem ausführlichen Handbuche zu behandeln wünschte, um darin die volle Ernte seines unausgesetzten Studiums nieder zu legen. Er entwarf demnach einen Plan zu einem größeren Werke, das unter dem Titel: Handbuch der innern Staatsverwaltung erscheinen, in sechs Bände abgetheilt werden, und in den vier ersten derselben die Grundsätze der innern Staatsverwaltung, in den zwey übrigen aber die Behandlung der Staatsgeschäfte abhandeln sollte. Er gab von diesem Werke auch wirklich den ersten Band im Jahre 1798 im Drucke heraus, welcher außer der Einleitung in die Staatspolizey insbesondere, die beyden Hauptstücke von der Aufmerksamkeit über den politischen Zustand, und von den Mitteln einen hohen Begriff von der Gesetzgebung zu erwecken, umfasset. Es ist hier nicht

der Ort, zu untersuchen, wie viel Herr von Sonnenfels in diesem größern Werke geleistet hat; genug, daß es allgemein anerkannt ist, daß auch in den nach jedem Abschnitte angehängten Erörterungen und Citaten sich ein kostbarer Schatz von politischer Erudition aufgehäuft findet, der jenem, welcher Wille und Muth genug hat, hinreichende Gelegenheit darbiethet, in das innere Heiligthum dieser ernsten Wissenschaft tiefer einzudringen.

Es ist daher für die staatswissenschaftliche Literatur ein nicht genug zu beklagender Verlust, daß Herr von Sonnenfels durch überhäufte Amtsgeschäfte verhindert wurde, seinen Plan auszuführen; mehr als der erste Band seines Handbuchs erschien nicht. Das erste Hauptstück des zweyten Bandes, oder der dritte Abschnitt der Staatspolizey: von der Sorgfalt, die Privatkräfte den Staatskräften untergeordnet zu erhalten, wurde zwar vom Verfasser vollendet, und mit den dazu gehörigen begleitenden Ab-

handlungen auch gedruckt; doch mit dem vierten Abschnitte: von der Sicherheit der Rechte, gerieth die Arbeit ins Stocken, und der jetzt eingetretene Tod des Herrn von Sonnenfels hat nunmehr entschieden, daß dieses schätzbare Werk unvollendet bleiben muß.

Um jedoch allen Freunden der Staatswissenschaft überhaupt, und denen des verstorbenen Herrn Verfassers insbesondere nichts vorzuenthalten, worauf ihre Erwartung so lange gespannt blieb, haben sich die Unterzeichneten entschlossen, den erst erwähnten bereits mit allen Erörterungen im Druck vollendeten Abschnitt, unter dem vorgesetzten Titel als Anhang zum ersten Bande des Handbuches der innern Staatsverwaltung öffentlich erscheinen zu lassen; sie glauben dadurch der Mit- und Nachwelt ein angenehmes Geschenk zu machen, und bedauren nur sich außer Stand gesetzt zu sehen, nicht mehr von der rühmlichen Feder eines Mannes mittheilen zu können, der am Ziele seiner fünf und achtzigjährigen

Laufbahn sich mit dem beseligenden Bewußtseyn zur Ruhe legen konnte, seinem Vaterlande, und der gesammten Menschheit genützt, und zwar so viel genützt zu haben, als ein Mann von solch umfassenden Kenntnissen zu nützen im Stande war.

Die Verleger.

Fortsetzung der Staatspolizey.

Dritter Abschnitt.

Von der Sorgfalt, die Privatkräfte gegen die Kräfte des Staates in einem untergeordnetem Verhältnisse zu erhalten.

§. 182.

Alles steht in der gesellschaftlichen Ordnung in genauer Verbindung und Wechselwirkung. Ohne *öffentliche Sicherheit* ist auch die Privatsicherheit verschwunden. Der *übermächtige* Bürger, der nicht *gezwungen* werden kann, der öffentlichen Verwaltung *Folge zu leisten*, wird auch nicht *gehindert* werden können, zu herrschen und zu unterdrücken. Und bald wird er beydes wollen. „Denn, nach *Montesquieus* a) richtiger Bemerkung, bestätiget die Erfahrung aller Zeiten, daß der, so die Gewalt hat, solche zu mißbrauchen, geneigt ist, und stets so weit geht, als er nicht Einhalt oder Gränzen findet." Zwar die Gränzen gegen *Anmassung* der Gewalt sind Einzelnen durch die *Pflicht der Unterwerfung* und

das Recht der Unwiderstehlichkeit genau bezeichnet. Aber diese Gränzen sind unbewahrt, und werden sorglos überschritten, wenn es der öffentlichen Verwaltung an Kraft gebricht, denjenigen zurück zu halten, der darüber hinaus dringen will. „Eine Regierung, sagt man, ist immer der stärkere Theil, wenn sie die öffentliche Meinung für sich hat: und eine gerechte Regierung hat die öffentliche Meinung jederzeit für sich." Allerdings: und die Gewaltträger in allen Staatsverfassungen können sich nicht von dieser Maxime allein a) nie zu sehr durchdringen, sondern auch davon: daß nur eine gerechte Regierung die öffentliche Meinung für sich hat. Indessen liegt der eigentliche Verstand dieser Wahrheit nicht in der wörtlichen Aussage: die öffentliche Meinung selbst ist keine, oder ist nur eine moralische, (ideale) Kraft: aber sie sichert einer gerechten Regierung die wirkliche Kraft, da sie die Zahl der Zufriedenen, die Zahl ihrer Anhänger vergrössert, die Zahl der Unzufriedenen 2) vermindert. Die moralische Kraft wird dann durch die physische b) geltend gemacht.

a) Montesq. Esprit des loix. L. 11. ch. 4.

b) S. im 1ten Bande die 8. und 18. Anmerkung zu der allgemeinen Einleitung.

§. 183.

Um sich das Übergewicht dieser physischen Kraft, als der für jede Ereignung zu Gebot stehenden Zwangkraft a) nicht entreissen zu lassen, wird die Aufmerksamkeit der öffentlichen Verwaltung auf alles dasjenige zu richten seyn, was den Privatkräften einen von dem allgemeinen unterschiedenen, besonderen Vereinigungspunct geben, und dadurch ein Mittel werden kann, der Ausübung der öffentlichen Gewalt in Handhabung der Gesetze und Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung Widerstand zu leisten. Diese Mittel bestehen in einem Übermasse von Reichthum: in der Entstehung und Ausbreitung von Parteyen: in Vorrechten oder Befreyungen, die einer Klasse, in der Übermacht, die einem Amte zugestanden, oder doch durch Anmassung von selben an sich gerissen werden.

a) 1. Band. §. 63.

§. 184.

Nur, wenn man ascetische Grundsätze 3) in die bürgerliche Verfassung überträgt, und die For-

men einer Klosterverwaltung auf die Verwaltung des Staates anwendet, kann Reichthum überhaupt a) für entbehrlich, und sogar für nachtheilig angesehen werden. Die Stärke, zu entbehren, ist eine Tugend des Privatbürgers, oder derjenigen Staaten, welche durch die Unmöglichkeit, Reichthümer zu erwerben, zur Entbehrung verurtheilet sind. In einem durch seinen Umfang, durch eine vortheilhafte Lage, durch Fruchtbarkeit des Bodens und glückliche Anlagen der Bewohner begünstigten Staate sind Reichthümer, nach dem umfassendsten Sinne des Wortes, in Beziehung auf äussere Verhältnisse ein Mittel der vergrösserten Vertheidigung und des befestigten politischen Selbstbestandes; in Beziehung auf innere Verhältnisse ein Mittel, Feldbau, und Gewerbe, und Kunstfleiß, und Wissenschaften zu beleben, zu ermuntern, zu unterstützen, und durch Vervielfältigung der Erwerbungswege die Ehen und Volksmenge zu vermehren. Jener Schriftsteller glaubte etwas sehr Treffendes gesagt zu haben, da er den Reichthum eines Staates mit dem Blute eines Körpers verglich, und dann hinzusetzte: Daß zu vollblütige Körper den Schlag zu besorgen haben. Ein witziger Einfall ist kein Beweis. Man gebe ihm also, anstatt einer Widerlegung, Vergleichung für Vergleichung zu-

rück, und sage: Der Reichthum ist die Gesundheit des Staates, und noch ist niemand an zu vieler Gesundheit gestorben.

a) §. 183.

§. 185.

Eben so würde durch eine ernste Widerlegung die Meinung zu sehr geehret; Daß von einem grossen Reichthume der Bürger insgesammt, Nachtheil für den Staat, nämlich: Gefahr für die Regierung zu besorgen sey. Der Despotismus findet in diesem Besorgnisse einen willkommenen Vorwand zu Fiskalplünderungen; die Unterdrückung fürchtet überall, was sie sich bewußt ist, zu verdienen. Aber nie wird eine gerechte Regierung so entehrenden, selbstverurtheilenden Besorgnissen Gehör geben. Sie vereinzelnt sich von den übrigen Bürgern nicht, trennet nicht ihren Vortheil von dem Vortheile der Bürger; und so findet sie, nach der wechselseitigen Beziehung des Hauptes zu den Gliedern, in der Wohlfahrt der Theile die Wohlfahrt des Ganzen. Die Staatsveränderung Roms, auf die meistens zur Unterstützung der angeführten Meynung hingewiesen wird, war mit den ungeheuren, unter den römischen

Bürgern verbreiteten Reichthümern zwar gleichzeitig, aber nicht die Wirkung dieser Reichthümer. Die Unvorsichtigkeit des Cicero hatte den Sturz der republikanischen Verfassung schon damahls vorbereitet, als seine Beredtsamkeit den Volksbeschluß durchsetzte, der auf dem Haupte des Pompejus ununterbrochen so viele Gewalt und Würden häufte. Und als der Gegner des Pompejus sich nachher der Alleinherrschaft bemächtigte, und der Republik ein Ende machte, da war nicht Rom für sich zu reich, sondern Cäsar war für einem Privatbürger zu mächtig, oder, wie Lucan a) es ausdrücket; war Rom gegen den Cäsar zu arm.

a) Pauperiorque fuit tunc primum Caesare Roma, Phars. L. 3.

§. 186.

Die öffentliche Sicherheit läuft also nur Gefahr bey Anhäufung übermässiger Reichthümer 5) in den Händen einer Familie, und dadurch in den Händen eines Familienhauptes, oder in dem Besitze einer Gemeinde: und die Vorsichtigkeit der Verwaltung muß vorzüglich darauf gerichtet seyn, solchen Anhäufungen vorzukommen.

Aber, wenn diese Vorsichtigkeit verabsäumet, oder vielleicht hintergangen worden wäre, so ist es um desto wichtiger, das Verhältniß dadurch herzustellen, daß den angehäuften Reichthümern wieder Abfluß verschaffet werde.

§. 187.

Bey der ersten Gründung eines Staates war es natürlich, daß die Stifter desselben das Grundeigenthum gleich vertheilten. Bey Politikern, die über die Staatsverwaltung so eingeschränkte Begriffe hatten, daß sie sogar eine Zahl von Bürgern festsetzen zu können glaubten, ist der Gedanke eben nicht befremdend, daß die ursprüngliche Gleichheit durch Begränzung der Erwerbung erhalten werden müsse. In den späteren Zeiten der römischen Republik wurden die Ackergesetze von den Saturninen, Apulejen, Grachen so oft zum Mittel gebraucht, Unruhen zu stiften, und den römischen Pöbel gegen Magistratur und Senat zu empören. Es konnte nicht fehlen, daß nicht auch die Demagogen der französischen Revolution von der Maschinerie der Ackergesetze Gebrauch gemacht haben sollten, um den Sansculotism durch

die Hoffnung von einer gleichen Gütertheilung gegen die wohlhabende Klasse aufzureizen. Aber die Unmöglichkeit, daß diese Maßregeln sich in der Folge erhalten, 6) die Unmöglichkeit, daß solche auf die heutigen Verfassungen angewendet werden könnten; auf Verfassungen, wo das bewegliche Eigenthum bey weiten das Grundeigenthum übersteigt, und das nächste Triebwerk aller Unternehmungen geworden ist; aber selbst der Nachtheil eines festgesetzten Maximums der Erwerbung ist bewiesen; weil diese Begränzung zugleich die Aemsigkeit mit beschränken, und nothwendig, so bald die Thätigkeit über einen Punkt hinaus ohne Aussicht ist, allgemeine Trägheit in dem Geiste der Nation die Folge seyn würde. Das Gesetz, das Mehr, als So viel, zu erwerben untersagt, befiehlt zugleich: nicht mehr zu arbeiten, so bald So viel erworben ist. Auch mache ich von diesen unausführbaren politischen Paradoxen nur Erwähnung, um sie nicht ganz übergangen zu haben; und weil gleichwohl ein neuerer Politiker a) von Ansehen die längst vergessene Träumerey von Gleichheit der Güter im Ernste wieder aufleben zu machen, gesucht hat.

a) Mably de la Legislation. L. II. P. 1. c. 2. etc.

§. 188.

Das Gleichgewicht des Vermögens und der Glücksumstände zwischen einzelnen Familien a) und Bürgern wird sich beständig von selbst erhalten, oder wieder herstellen, so bald dem freyen Umlaufe der Reichthümer, und der natürlichen Untertheilung der Besitzungen nur keine Hindernisse geleget sind. Denn, Reichthümer können nur da sich anhäufen, wo der Zufluß durch jede Art von Ansichbringung offen steht, der Abfluß hingegen durch Beschränkung der Veräusserung gehemmet ist. Die allgemeine Maßregel gegen das Unverhältniß der Familien-Reichthümer ist also nicht, besondere Gesetze über die Gränzen der Erwerbung zu geben; sondern, von den allgemeinen Gesetzen der Eigenthums-Erwerbung und Uebertragung zu Niemands Gunst oder Nachtheil eine Ausnahme zu machen: also nicht, Familienabsichten und Vergrösserungs-Planen gefällig die Hände zu bieten; nicht Majoraten, Erbverbrüderungen, und anderen der allgemeinen gesetzlichen Erbfolge entgegen laufenden Verträgen Unterstützung und Schutz zu geben. 7) Ohnehin machet die Gleichheit der bürgerlichen Gesetze,

und das dadurch zurückgesetzte Recht der Zweytgebornen und Töchter gegen alle diese Uebereinkünfte lauten Einspruch: aber auch die Umstände, welche a) die in so vielen Ländern vorgefallenen Staatsumwälzungen begleiteten, haben beobachtenden Regierungen über diesen Gegenstand eine warnende, praktische Erfahrung geben können.

a) §. 186.

§. 189.

Die Erwerbungen ganzer Gemeinden a) fordern die öffentliche Verwaltung zu bestimmteren und bejahenden Vorkehrungen auf. Das Wort: Gemeinde, hat in Beziehung auf diese Vorkehrungen eine zweyfache Bedeutung. Die Glieder einer Gemeinde stehen zwar durch Gleichheit der Lebensart und Pflichten, und durch Anerkennung eines gemeinschaftlichen Vorstehers in Verbindung, aber ohne zusammen in Gemeinschaft des Lebens und der Güter zu stehen. Solche Gemeinden sind verschiedene Ritterorden, deren Mitglieder sich durch feyerliche Gelübde einweihen, auch sonst, je mehr oder minder, in Vielem mit den Mönchsinstituten übereinkommen: oder, die Glieder einer Gemeinde

stehen unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, leben zusammen in Gemeinschaft; aber die einzelnen Glieder, wiewohl sie als ein Körper einen Gesammtbesitz des Vermögens haben, sind dennoch jedes insbesondere keines Besitzes fähig. Von dieser letzteren Gattung sind Klostergemeinden und Mönchsorden. Den Ritterorden sowohl, als diesen letzteren wird der Name: unsterbliche Gesellschaften beygeleget, weil die absterbenden Glieder beständig durch neue ersetzet werden.

a) §. 186.

§. 190.

Je mehr die erste Gattung der unsterblichen Gesellschaften a), die Ritterorden, sich in ihrem Besitze, in ihren Eigenthums-Erwerbungen, in ihren Verhältnissen unter sich und zu ihrem Oberhaupte, den Mönchsinstituten näherten, desto bedenklicher konnten ihre nach und nach angewachsenen Reichthümer den Regierungen scheinen, da in den Händen eines Großmeisters sich mit so grossem Ansehen zugleich grosse Mittel der Macht und Vergrösserung vereinigten. Die Aufhebung des Tempelherrn-Ordens würde also von dem Ge-

schichtschreiber nur als eine Maßregel der Vorsicht und Klugheit erzählet werden, wenn Philipp der Schöne und Klemens der Fünfte, die sich zu Poitiers auf den Untergang dieses übermächtigen Ordens verschworen 9), durch die Schändlichkeit der Absicht und Grausamkeit der Mittel sie nicht in eine Handlung der empörendsten Ungerechtigkeit verwandelt hätten. Doch, seit dem durch eine Theilung in Nationen oder Zungen der engere Zusammenhang der Ordensglieder aufgelöst, und das Verhältniß zu einem gemeinschaftlichen Oberhaupte aus Abhängigkeits- Pflichten in blosse Pflichten der Ehrerbietung übergegangen ist; seitdem die Komthureyen und Ordenspfründen weniger wie ein Eigenthum der Orden, als der Staaten, worin sie liegen, betrachtet werden; seitdem die Ritter von ihren Präbenden die unbeschränkte Nutzniessung und das Befugniß haben, mit dem Überflusse ihrer Einkünfte durch alle Handlungen unter Lebenden zu schalten; seit dieser Zeit hören die Orden auf, ein Gegenstand des öffentlichen Besorgnisses zu seyn. Sie haben von ihrer ursprünglichen Verfassung ausser dem Namen und einigen mehr Ehren- als Sachenrechten, beynahe nichts erhalten, als daß die Glieder keinen letzten Willen errichten können, und von dem

Orden beerbet werden. Die Ordenshäupter sehen indessen auch noch das Verhaßte dieses Bruchs der ordentlichen gesetzlichen Erbfolge selbst so sehr ein, daß sie sich in allen Fällen geneigt zeigen, den Rittern die Erlaubniß zu einem letzten Willen nicht zu versagen. Dadurch erhalten sie, daß die Regierungen bis jetzt die Aufhebung einer Befreyung nicht nothwendig finden, wovon der Orden, beynahe keinen Gebrauch zu machen, selbst die Klugheit hat.

a) S. §. 189.

§. 191.

Die unsterblichen Gesellschaften der zweyten Gattung a) sind abermal darin verschieden, daß bey einigen, obgleich mehrere Versammlungen nach einem Institute leben, dennoch jede Versammlung sich als eine von den übrigen getrennte Gemeinde betrachtet, und, wie ihren besonderen Vorsteher, also auch ihr besonderes Eigenthum hat: bey anderen die sämmtlichen nach einem Institute lebenden Versammlungen zwar in verschiedenen Häusern vertheilet, diese Ortsuntertheilung aber nur Bestandtheile einer grossen Gemeinde, das Eigenthum und die Besitzungen der

besonderen Häuser nur Theile eines Gesammtvermögens sind. Diese Verschiedenheit kann zwar manchmal auch die Nothwendigkeit verschiedener und besonderer Theil-Maßregeln nach sich ziehen: aber die Vorsichtigkeit im Allgemeinen fällt in Ansehung beyder darin überein: daß (ohne hierorts in eine Untersuchung über die Vortheile oder Nachtheile dieser Gemeinden einzugehen) da, wo solche bestehen, die Zahl ihrer Glieder bestimmt seyn muß: daß eine bestimmte Zahl von Menschen einen bestimmten Unterhalt hat, und was diesen Unterhalt übersteigt, für die Glieder der Gesellschaft überflüssig ist, aber in den Händen des Vorstehers, nach seiner mehr oder minder beschränkten Gewalt, Mißbrauch besorgen läßt. Daher denn, nachdem der zureichende Unterhalt der Gemeinde sichergestellet ist 10), durch eine Verordnung, welche unsterbliche Gesellschaften, überhaupt zu erwerben, für unfähig erkläret, der Weg zur Vergrösserung des Vermögens beschränket werden muß. Nur von einer solchen allgemeinen Verordnung läßt sich der beabsichtigte Erfolg erwarten. Alle über einzelne Erwerbungswege zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Ländern erlassenen Gesetze wurden durch die Erfindsamkeit der religiösen Habsucht

vereitelt (11): obgleich schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts die Reichthümer der Kirchen, als repräsentativer geistlicher Körper, die Aufmerksamkeit der Regenten rege gemacht (12), und nachher, seit Eduard dem Ersten, der nach Hume b) den christlichen Fürsten das erste Beyspiel eines sogenannten Amortisationsgesetzes gegeben, beynahe die meisten Staaten (13), mit mehrerer oder minderer Erweiterung, über diesen Gegenstand beschränkende Verordnungen erlassen haben.

a) S. §. 189.

b) Geschichte von England. T. 2.

§. 192.

Wenn aber, entweder die gegen Anhäufung der Reichthümer ergriffenen Maßregeln hintergangen worden, oder die Vorsichtigkeit einer Regierung, um solchen Anhäufungen vorzukommen, es an zweckmässigen Maßregeln hat gebrechen lassen, so gelangt sie, den Wiederabfluß und die Zertheilung der übermässig angewachsenen Reichthümer zu befördern, durch mittelbare Wege a) stets sicherer zu ihrem Zwecke, als wenn sie dem Übel unmittelbare Vorkehrungen entgegen stellet. Waren

beschränkende Verordnungen vorhanden, aber sie sind hintergangen worden, so erlaubte zwar die Gerechtigkeit, immer jedoch widerräth die Klugheit Machthandlungen, und besonders Fiskalschritte, deren Vervielfältigung einer Verwaltung stets Haß, und wohl auch den Verdacht zuzieht, daß sie durch absichtliches Schlummern Übertretungen erleichtert habe, deren Bestrafung ihr so einträglich werden sollte. Dafern es aber an gesetzlicher Vorsicht gebrach, dann findet die öffentliche Verwaltung sich auch nicht einmal berechtiget, die Schuld ihrer Aussserachtlassung an einem Dritten zu bestrafen. Eine Erwerbung, die durch kein Gesetz untersagt war, ist rechtlich: und jede rechtliche Erwerbung muß unter dem Schutze der Gesetze stehen, oder aller Begriff von Sicherheit des Eigenthums verschwindet. Übrigens ist nie ein Fehler durch eine Ungerechtigkeit gut gemacht worden; und gewaltsame Mittel wären eher fähig, das Übel herbeyzuschleunigen, dem sie zuvorkommen sollen. Denn eine Regierung begeht in der öffentlichen Meinung nie eine einzelne Ungerechtigkeit: das Beyspiel von einem Falle beweiset die Möglichkeit, und erwecket Besorgniß für alle. Man hat beobachten können, daß, nach dem Vorgange der französischen, die revolutionären Regierungen über-

all von gewaltsamen Maßregeln gegen reiche Familien und Gemeinden Gebrauch machten. Das Mittel stimmte mit dem Zwecke überein, und war eines Planes von der Hand Marats und Robespierres würdig. Eben darum aber wird eine Regierung, in deren Augen das öffentliche Zutrauen einen Werth hat, sich solche Maßregeln untersagen, und den weiteren Anhäufungen des Reichthums zwar durch Verordnungen für die Zukunft Einhalt thun; für das Verflossene aber das Uebersehen nur dadurch zu verbessern suchen, daß sie die mannigfaltigen Neigungen und Leidenschaften der Besitzer geschickt in das Spiel setzet, oder benützet, und solcher Gestalt nach und nach durch einen eröffneten freywilligen Abfluß das Gleichgewicht zurück führet. Die Geschichte läßt es hierzu nicht an Beyspielen (14) fehlen, die nach Verschiedenheit der Umstände mit Erfolg nachgeahmet worden sind, oder nachgeahmet werden können.

a) S. §. 187.

§. 193.

Die Volksmenge zerfällt in jedem Staate durch allgemeine Beziehungen (15) in diejenigen Untertheilungen, denen in politischer Hinsicht der

Name Stände im eigentlichsten Sinne beygeleget werden kann. Genau zu sprechen: die Bürger sind nach diesen Beziehungen von gleichem, nicht von einem Stande. Geben aber besondere Beziehungen mehreren Menschen Einheit und Verbindung, so gestaltet sich eine Gesellschaft, oder erwächst eine Partey, deren Entstehung und Ausbreitung a) die öffentliche Wachsamkeit auffordert (16). Schriftsteller und Gesetzgeber, wann sie von Parteyen sprechen, verbinden mit dem Worte nirgend einen festbestimmten, und wohl meistens nur einen Begriff von Vereinigungen in schädlicher Absicht, wo denn Partey als gleich bedeutend mit dem aus dem Latein in mehrere Sprachen übergegangenen Faction genommen wird. Indessen kann eine Partey sich eben so wohl zu guter Absicht vereinigen (17). Eigentlich also ist Partey jede Vereinigung zur Erreichung eines besonderen (ausschliessenden) Zweckes. Der Zweck der Vereinigung, die Mittel, wodurch der Zweck erreichet werden soll, bestimmen dann erst die Eigenschaft der Partey. Der Name wird manchmal von dem Zwecke, von dem Mittel, von dem Haupte, dem Versammlungsorte, manchmal von zufälligsten Umständen (18)

beygelegt, die mit Zweck und Mittel keinen Zusammenhang haben.

a) S. §. 183.

§. 194.

Die Eigenschaft, welche einer Partey nach dem Zwecke in allgemeinen Sinne beygeleget werden kann, ist einer gut oder übelgesinnten; je nachdem nämlich ihr Zweck mit dem Zwecke des gemeinen Wesens, mit der bestehenden Verfassung, mit der gesellschaftlichen Ordnung vereinbarlich oder nicht vereinbarlich ist. Eine dieser beyden Eigenschaften muß jeder Partey nothwendig zukommen (19). Nach dem näher bestimmten Zwecke erhält eine Partey die Eigenschaft einer politischen oder Religionspartey: die erstere, wenn ihr Zweck auf politische Gegenstände, auf die politische Verfassung im Ganzen, oder in ihren Theilen, auf die wirkliche Verwaltung, selbst auf einzelne praktische politische Lehrsätze (20); die zweyte, wenn der Zweck auf Handhabung der Religion und der Religionär Beziehung hat. Eine politische Partey waren

die Whigs und Toris, die sich in der ministeriellen und Oppositions-Partey gewissermassen fortsetzet: politische Parteyen waren und sind noch alle Faktionen, die unter so mancherley Namen und Gestalt in dem revolutionirten Frankreich auf einander gefolgt, sich bekämpft, verdrungen, abwechselnd geherrscht, sämmtlich gleich die Nation tirannisiret haben. Religionsparteyen waren die Hugenoten und Liguisten unter Karl dem Neunten und den Heinrichen in Frankreich, die Bischöfflichen, Presbiterianer, und Puritaner in England, der Covenant in Schottland zur Zeit Karl des ersten. Größtentheils dient die Religion den Häuptern der Parteyen, wie den Guisen und Cromwell, nur zu einem Deckmantel ehrsüchtiger Absichten; oder: den durch Religionsabsichten getrennten Parteyen stellen sich noch politische zur Seite, manchmahl noch entgegen. So stunden zwischen den Hugenoten und der Ligue die Politiker, die sich auch den Namen der Unzufriedenen (Malcontents) beylegten: so kamen zu den unter Karln I. sich entspinnenden drey Religionsparteyen noch die Unabhängigen, (Independents) die, anfangs unter den Presbiterianern verborgen, im Grunde gegen alle Religions-

systeme gleichgültig, die Monarchie in eine Republick zu verändern, beabsichtigten. u. s. w.

§. 195.

Allgemeiner Grundsatz in Ansehung der Parteyen: Die öffentliche Sicherheit kann mit keiner Partey, von welcher Eigenschaft sie immer sey, bestehen. Da eine für die Verfassung und öffentliche Ordnung stehende Partey dennoch immer zugleich das Daseyn einer Gegenparthey a.) voraussetzet, so ist das Uebel schon zu weit gekommen, so bald sich eine Partey, folglich eine Trennung in den Gesinnungen, eine getheilte Anhänglichkeit der Bürger durch was immer für Merkmale offenbaret. Hat eine Partey die Oberhand, so wird sie unterdrücken. Sind die entgegengesetzten Parteyen mächtig genug, sich das Gleichgewicht zu halten, so liegt gemeines Wohl und öffentliche Ruhe gleichsam in der Mitte, um zwischen beyden zerrissen zu werden. Unter einem und dem anderen Umstande ist die Regierung bloß ein eitles Schattenbild, deren Name gemißbraucht wird. Die Geschichte unserer Tage zeiget uns das unter der Wuth so vieler aufeinander folgender Par-

teyen durch neun Jahre stets blutende Frankreich in der Nähe, und enthebt mich der Nothwendigkeit, die Beweise in der Geschichte des alten Roms, Englands, oder der älteren italienischen Republicken aufzusuchen. Eine vorsichtige Regierung wird also dem Entstehen der Parteyen in den fernsten Veranlassungen, selbst in den an sich unbedeutend scheinenden Unterscheidungen oder Bezeichnungen durch Namen, vorzubauen bedacht seyn: sie wird unter den Mitgenossen gleicher Rechte und Pflichten keine andere Bezeichnung dulden, als die eines Bürgers.

a) S. die 16te Anmerk. zu diesem Abschnitte.

§. 196.

Die ersten Schritte zur Anzettelung der Parteyen sind beynahe stets in das Dunkel eines undurchdringlichen, auf wenige Theilnehmer eingeschränkten Geheimnisses gehüllet. Daher ist es leicht, die Entstehung und erste Anlage einer Partey der öffentlichen Aufsicht zu entziehen. Aber nicht eben so leicht kann eine Partey um sich greifen, und zu einer gewissen Stärke heranwachsen, ohne daß zahlreichere, öftere Versammlungen wenigstens

die Aufmerksamkeit einer wachen Verwaltung erregen sollten. Diese Versammlungen behalten entweder die Aussengestalt von Zusammenkünften des gewöhnlichen Umganges, oder sie nehmen unter dem Namen von Klubs, Vereinigungen, Zirkel, u. d. g. die Verfassung von förmlichen Gesellschaften a) an: die abermals entweder für sich und vereinzelnt bestehen, oder als Theile einer grösseren Vereinigung innerhalb des Landes, oft auch in fremden Staaten Zusammenhang haben, und sich entweder öffentlich ankündigen, oder ihr Daseyn geheim halten.

a) S. §. 193.

§. 197.

Bey grösseren Zusammenkünften zeiget sich, wie bey so manchen anderen Maßregeln der öffentlichen Wachsamkeit, wie viel eine Verwaltung, die in dem Bewußtseyn ihrer Rechtlichkeit sich der Achtung und des Zutrauens der Bürger versichert hält, vor derjenigen voraus hat, die sich nicht verhehlen kann, der gemeinschaftlichen Unzufriedenheit vielfältigen Anlaß zu geben: die daher in jeder Zu-

sammentretung einen Haufen Mißvergnügter sieht, deren Gespräche nur Klagen über Unterdrückung seyn werden. Daher das Bestreben gewaltsamer Regierungen, Zusammenkünfte zu hindern; die Aengstlichkeit asiatischer Polizeyen, die Bürger nach Möglichkeit unter sich zu vereinzelnen; die Furcht der Unterdrücker, freundschaftliche Gelage für verdächtige Verschwörungskreise zu halten. 21) Jedoch das Zutrauen auch einer rechtlichen Verwaltung darf zu keiner Zeit, vorzüglich aber bey einem Zusammenflusse bedenklicher Umstände nicht, dergestalt in Sorglosigkeit ausarten, daß sie verabsäumen sollte, von Zusammenkünften Kenntniß zu nehmen, welche durch den Ort, die Zeit, die Menge der Beywohnenden, durch die oftmalige Wiederholung als ungewöhnlich betrachtet werden müssen.

§. 198.

Ein Tiberius oder Argenson werden als Mittel, sich über die Veranlassung und die Beschaffenheit ungewöhnlicher Zusammenkünfte Kenntniß zu verschaffen, den verwickelten Umweg der geheimen Spähung vorwählen, welche Schuldige zu finden hoffet. Der offene Gang,

der stets zunächst und sicherer zum Ziele führet, ist einer Regierung würdiger, welche nur, schuldig zu werden, hindern will. Sie wird daher eine Magistratsperson um Erkundigung absenden, der, wenn es nöthig seyn sollte, selbst der Eintritt nicht versaget werden kann. Eine solche Maßregel, dafern sie mit schonender Anständigkeit des Betragens begleitet ist, hat weder etwas Gewaltsames oder Verhaßtes, noch, wo die Nothwendigkeit es also fordert, etwas Ungerechtes an sich. Zuweilen treten Umstände 22) ein, wo eine Vermuthung, die sich auf blosse Betheurungen von der Unschädlichkeit einer Zusammenkunft gründet, nicht zureichet, sondern nur die möglichste Ueberzeugung darüber Beruhigung geben kann. Diese Beruhigung ist Jedermann der öffentlichen Ordnung schuldig; und jede Versammlung, die sie verweigert, ist eben dadurch schon verdächtig, und jede verdächtige Versammlung muß abgestellet werden. Sind ernste Abmahnung und Verbot ohne Wirkung, dann wächst mit dem Ungehorsame oder der Widersetzung die Nothwendigkeit und Berechtigung zur Anwendung strengerer Zwangsmittel und Bestrafung.

§. 199.

Die unter dem Namen förmlicher Gesellschaften a) sich ankündigenden Versammlungen unterliegen nothwendig eben derselben Vorsicht. Jede Versammlung, die sich zur Gesellschaft errichten will, muß sich der Magistratur anzeigen, und ihren Zweck, (Gegenstand) ihre Satzungen, ihre ganze innere Verfassung einsehen lassen. Bey einem Zweifel erstrecket sich das Recht der Einsicht bis auf die wirklichen Verhandlungen der Gesellschaft, um sich Gewißheit zu verschaffen, daß, was man der Magistratur vorlegte, nicht bloß vorgespiegelt werde. Die unter dem Namen: Societa dei giardini bekannte Verschwörung gegen den Kardinal Julian, nachher Pabst Klemens den Siebenten, aus dem Hause Medicis, worein auch Machiavell verflochten war, geschah in einer Gesellschaft meistens von Gelehrten, die dem Anscheine nach sich, um der Gartenluft zu geniessen, und ihre Werke vorzulesen, zusammen fanden. Wie also jede nützliche Gesellschaft von Seite der Verwaltung Schutz, jede mit der gesellschaftlichen Ordnung nur nicht unvereinbarliche Gesellschaft kein Hinderniß finden soll, so können entgegen Gesellschaften, die einen

nachtheiligen Einfluß auf die gesellschaftliche Ordnung besorgen lassen, nicht geduldet werden. Bey Gesellschaften, die schon durch Zweck oder Verfassung Besorgnisse erwecken, wächst die Gefahr mit der Ausbreitung der Glieder, mit deren Zahl die Kräfte der Widersetzung sich vermehren. Diejenigen Gesellschaften, die innerhalb eines Staates unter sich in Verbindung stehen, sind gefährlicher, als vereinzelnte: der Zusammenhang mit dem Auslande ist der gefährlichste (23). Diese im Allgemeinen unwidersprochenen Wahrheiten haben durch verschiedene belehrende Auftritte, die in Jedermanns Andenken sind, eine Anwendung insbesondere auf politische Gesellschaften und Vereinigungen b) erhalten, deren Unvereinbarkeit mit einer ordentlichen Staatsverwaltung, deren schädlicher Einfluß auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit (24) nunmehr entschieden ist.

a) S. §. 197.

b) S. §. 183.

§. 200.

Die Ursache, welche gegen öffentliche Gesellschaften streitet, deren Zweck, Verfassung,

oder Zusammenhang für bedenklich gehalten wird, legt jeder sorgfältigen Verwaltung um desto mehr die genaueste Wachsamkeit gegen geheime Gesellschaften a) oder Verbindungen auf. Zu keiner Zeit war so vielfältig von geheimen Verbindungen die Rede, als seit dem Ausbruche der Unruhen in den österreichischen Niederlanden und der französischen Revolution, die man denselben Schuld gibt, durch Verbreitung verderblicher, alle Verfassung untergrabender Grundsätze, und des Kosmopolitismus vorbereitet, herbeygefördert, den Brennstoff der Neuerung in alle Länder zerstreuet zu haben. Wenn diese Beschuldigung, allgemein angewandt, auch für zu streng angesehen werden kann, so ist wenigstens im Allgemeinen wahr, daß jede geheime Verbindung, schon dadurch, daß sie geheim ist, die Vermuthung von Gefährlichkeit wider sich begründet, welche die Regierung berechtiget, strenge Maßregeln dagegen zu ergreifen, und die Theilnahme an inländischen oder ausländischen geheimen Gesellschaften (25), als eine Handlung gegen die öffentliche Sicherheit, mit Strafe zu belegen.

a) S. §. 196.

§. 201.

Die Religion a) wird nur dann ein eigner und näherer Vereinigungspunkt einer Partey, wann Gesetze und Verwaltung sie zur Bezeichnung (28) eines Zustandes gebrauchen, mit welchem eine ungünstige Ungleichheit gegen andere Religionsgenossen verknüpfet ist. Diese Ungleichheit besteht entweder in beschränkteren Rechten, oder vergrösserten Pflichten: hier und da auch in Erniedrigungen von mancherley Art, der empfindlichsten Ungleichheit unter allen, weil sie, ohne wirklichen Vortheil, gewisser Massen nur die Absicht zu kränken, an Tag leget. Die Anhänger einer Religionslehre, welche ausser dem unter sich nicht näher in Verbindung stehen würden, als die Anhänger eines wissenschaftlichen Systems, erhalten dadurch einen gemeinschaftlichen Zweck, nämlich, sich von dem Drucke dieser Ungleichheit zu befreyen: und, indem sie, diesen Zweck nur durch zusammenwirkendes Bestreben zu erreichen, die Aussicht haben, so gibt ihnen die Einheit des Zweckes, Einheit der Kraft, und beydes zusammen die Einheit einer Partey. Religionsparteyen, in politischen Verstande, sind also immer die Wirkung der Into-

leranz (29) und jede Verfassung, welche in Ausmessung der bürgerlichen Rechte und Pflichten nicht auf die Verschiedenheit der Religionen zurück sieht, ist gegen Religionspartheyen, und die heftigen Erschütterungen gesichert, die den Ausbruch und Zusammenstoß der Religionspartheyen überall begleitet haben.

a) §. 194.

§. 202.

Dieser, abgesehen von besondern Umständen unwidersprechliche Grundsatz, kann jedoch seine volle Anwendung nur in Staaten erhalten, die sich erst eine Verfassung geben (30), und bey Religionen, deren Meinungen und Lehrsätze einer unbedingten Aufnahme nicht widerstreben. Aber in bereits geordneten Staaten sind größtentheils schon durch die Grundgesetze in Ansehung der verschiedenen Religionsgenossen gewisse Bestimmungen vorhanden, von denen abzuweichen, nicht in der Macht der öffentlichen Verwaltung steht. Oder auch, das System der Religionsmeynungen selbst macht die Anhänger desselben zu einer durchgängigen bürgerlichen Gleichheit unfähig (a). Unter solchen Umständen wird eine billige Regierung wenigstens nicht durch zu strenge Deü-

kung der beschränkenden Gesetze zu Religionsbeschwerden reizen, übrigens aber, um dem Anzetteln einer Religionspartey vorzukommen, oder doch um solche, für jeden Fall kraftlos zu machen, ihre Vorsichtigkeit auf Beseitigung desjenigen gerichtet seyn lassen, was den Religionären Veranlassung und Mittel, sich als einen Körper zu betrachten, (31) geben, was sie in die Nothwendigkeit eines Zusammenhangs von Aussen (32) setzen, was eine Gelegenheit, sich um fremden Schutz zu bewerben, (33) herbey führen, und durch diesen, zu Forderungen dreist machen, zur Widersetzung Entschlossenheit, und Zuversicht einflössen kann (34).

§. 203.

Die Besorgnisse gegen Vereinigungen überhaupt gehen kaum in Asien weiter, als sie in Rom, selbst zur Zeit der gerühmtesten Regenten, getrieben worden. Trajan versagte dem Plinius für Nikomedien die Bewilligung zur Errichtung einer Schmid- und Schlösserinnung, (collegii fabrorum) aus Besorgniß des Faktionsgeistes (35). Die neueren Verfassungen hielten sich anfangs bey Vereinigungen der Gewerbsverwandten gleichgiltig. In der

Folge wurden diese Vereinigungen befördert und begünstiget, weil dadurch, daß sie den grossen Körper der arbeitenden Klasse in kleinere Theile sondern, und jeden Theil eigenen Vorstehern unterordnen, die Aufsicht im Ganzen erleichtert wird. Doch waren Ausschliessung, Alleinverkauf, und Preiszwang bald die Folgen solcher sich überlassener Vereinigungen; nicht selten waren es auch Weigerungen, den Vorkehrungen zu gehorsamen, welche dem Innungsgeiste Einhalt zu thun, erlassen, Weigerungen, die, wenn man zum Gehorsame zwingen wollte, bis zur Widersetzung getrieben wurden. Um bey einem einheimischen Beyspiele stehen zu bleiben: im Jahre 1723, sah die niederösterr. Landesregierung sich gezwungen, sogar von dem Schwerte Gebrauch zu machen, um die Zunft der Schuster zur gesetzlichen Ordnung zurück zu bringen. Ein Mittel, das Nutzbare der Zünfte beyzubehalten, ohne den Nachtheilen derselben ausgesetzet zu seyn, ward zuletzt darin gefunden, daß jeder Zunft ein Kommissär zugeordnet wird, um bey allen ihren Zusammenkünften gegenwärtig zu seyn, und nach einem mehr oder weniger erweitertem Auftrage, ihre Verhandlungen zu leiten; vorzüglich aber, um nachtheilige Berathschlagungen und Beschlüsse zu hindern, über Ordnung

und Ruhe zu wachen, und für ihren Gehorsam zu bürgen.

§. 204.

Es ist nicht wohl möglich, weder die einer Klasse zugestandenen, oder von ihr angemaßten Vorrechte und Befreyungen, noch die verschiedenen Mittel, wodurch Ämter sich einer überwiegenden, und dadurch für die öffentliche Ordnung gefährlichen Gewalt bemächtigen können, unter gemeinschaftliche Rubriken zu ziehen. Aber die Warnung wird durch eine Darstellung vereinzelnter Fälle nicht geschwächet. Die Geschichte des mittleren Zeitalters der europäischen Staaten, und besonders die Epochen der Minderjährigkeiten von Frankreich, liefern dazu Beyspiele in Überfluß, zugleich mit den Unordnungen, die daraus entstanden. Guten Theils trugen zwar Mangel an Scharfsichtigkeit, die Folgen vorauszusehen, oder Unaufmerksamkeit und Schwachheit von Seite der Regierungen an solchen Staatsfehlern Schuld. Aber vieles muß auch den mit den Verfassungen so sehr verwebten Feodalgrundsätzen, vieles dem Geiste der Zeit, dem Zwange gebieterischer Umstände zugeschrieben werden.

§. 205.

Nach dem Zusammenhange des Gegenstandes ist hier nicht die Rede von Vorrechten oder Befreyungen einer Klasse, welche die bürgerliche Gleichheit in Ansehung der übrigen Klassen verletzen, sondern bloß von solchen, welche über die Pflichten der allgemeinen Folgleistung hinwegsetzen, in der Ausübung des obersten Zwangrechtes mittelbar oder unmittelbar Hindernisse legen, oder wenigstens dabey Besorgnisse erwecken, und schonende Rücksichten abnöthigen können. Vorrechte oder Befreyungen dieser Art sind: das sogenannte Recht der Waffen; das Recht nämlich, Festungen und Zeughäuser zu haben, eigene Besatzung und Soldaten zu halten (36); das Recht, sich besondere Satzungen zu machen, ohne solche der Einsicht der Gesetzgebung zu unterwerfen (37); das Recht der Selbstvertheidigung und Selbsthilfe (38); unabhängige Privatgerichtsbarkeit (39); Ausnahmen, oder das Recht einer weiteren Berufung von der oberrichterlichen Gewalt (40); und überhaupt jeder auswärtige Zusammenhang (41), welcher Pflichten auferlegt und Schutz hoffen läßt.

§. 206.

Soll die öffentliche Wachsamkeit gegen Anmassungen von Befreyungen und Vorrechten dieser Art stets auf ihrer Hut seyn, um desto weniger verträgt es sich mit geläuterten Grundsätzen, solche Befreyungen aus was immer für einer Ursache a) zu verleihen, oder, wäre jemand in dem Besitze derselben, solche nicht zurückzurufen. Das Recht des Widerrufs kann der Regierung nicht angestritten werden, weil der Befreyte als Bürger, keines zum Besitze haben kann. Aber, nicht nur daß die Regierung Befreyungen oder Vorzüge, wie sie hier betrachtet werden, zu widerrufen berechtiget ist, (42) sie ist dazu verpflichtet, wie sie zu allem verpflichtet ist, was als ein nothwendiges Mittel zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung und Sicherheit betrachtet werden muß. Überhaupt konnte keine Befreyung rechtlich jemals anderst, als bedingt ertheilet werden, nämlich: dafern solche nicht mit dem öffentlichen Wohl streitet oder streiten würde; und die bey Verleihung von Befreyungen neuerlich eingeführte Formel, die sogenannte Clausula salutaris: So lange es dem allgemeinen Besten nicht

entgegen seyn wird; ist nur die ausdrückliche Aussage einer immer verstandenen Bedingung, welche die Widerrufung für den hierdurch ausgesagten Fall bereits von selbst in sich schließt.

a) S. I. B. §. 181.

§. 207.

Den über das Recht, nachtheilige Vorzüge und Befreyungen zurückzurufen, voraus gehenden Betrachtungen setzet die Klugheit nur noch die Behutsamkeit in Ansehung der Schicklichkeit der Veranlassung, der Zeit und der Gelindigkeit der Mittel zur Seite. Ausserdem aber treten hier nicht etwa gleiche Rücksichten ein, wie bey Machthandlungen in Ansehung der übermässigen Reichthümer a). Rechtliche Maßregeln einer Regierung, deren Nothwendigkeit jedermann erkennet, werden nie als Machthandlungen verdächtig. Auch ist der Gegenstand nicht, wie Fiskalschritte gegen das Eigenthum, von der Art, um allgemeine oder doch weit um sich greifende Besorgnisse zu erwecken. Im Gegentheile: Vorzüge und Befreyungen sind insgemein so ver-

haßt, daß eine Regierung bey Aufhebung derselben sich vielmehr des allgemeinen Beyfalls versichert halten darf.

a) §. 192.

§. 208.

Die Übermacht eines Amtes a) wird an diesem Orte, wie in dem Vorhergehenden auch bey Vorrechten und Befreyungen geschah, auf den einzigen Gesichtspunkt zurückgeführet, wo dieselbe gleichsam mit dem Ansehen der Regierung zu ringen, und der freyen Ausübung der öffentlichen Zwanggewalt in Weg zu treten, in Stand setzet. Die Betrachtungen des nachtheiligen Einflusses, den eine übermässige, höheren Ämtern übertragene, oder überlassene Gewalt noch von anderen Seiten haben kann, bleiben einem eigenen Orte vorbehalten. In den entfernteren Zeiten waren solche Ämter von furchtbarer Übermacht: das Amt des Präfektus Prätorii, welches die Verwaltung der gesammten bürgerlichen Geschäfte, und das Kommando über das Kriegsheer auf einem Haupte vereinigte; dessen Gewalt Constantin dadurch schwächte, daß er sie unter vier Ämter gleichen Namens vertheilte: die Würde der Majordomus, die den frän-

kischen Schattenkönigen nur den Namen liessen, und damit endigten, sich der Krone zu bemächtigen, deren ganze Gewalt sie längst an sich gerissen hatten. Auch in der älteren spanischen Verfassung hatten die Ämter der Chanciler, Condestabile, Ammirante, die heut zu Tage bis auf die Ehrentitel aufgehoben sind, eine unabhängige und unumschränkte Gewalt in bürgerlichen Angelegenheiten, oder bey dem Kriegsheere zu Land und zur See. Die späteren Zeiten sahen die Ministerschaft eines Ximenes, Alberoni, Richelieu, Mazarin u. s. w., deren unumschränkte Gewalt über alle Verwaltungszweige gewisser Massen das Andenken der alten Maires de palais zurückrufte: vornehmlich die Ministerschaft Richelieus, gegen dessen Haß und eifersüchtigen Ehrzeiz Ludwig der Dreyzehnte selbst seine eigene Mutter und Lieblinge zu schützen, nicht vermochte. Doch nicht allein eine Amtsgewalt, welche die ganze Verwaltung umfasset, auch jede bey einzelnen Hauptzweigen, besonders bey dem Militär, bis zu einer Art von Unabhängigkeit gelangte Gewalt läßt gleich bedenkliche Folgen besorgen. Die an den Guisen zu Blois und an Wallenstein zu Eger begangenen Gewalthandlungen finden darin keine Rechtfertigung, daß die Macht dieser Generale über die Armee

zu groß war, als daß der ordentliche Gang einer rechtlichen Aburtheilung gegen sie hätte Statt finden können. Es war ein Fehler der Regierungen, die Macht eines Generalen bis dahin anwachsen zu lassen, wo sie der gesetzlichen Zwangmacht Troß bieten konnte.

a) §. 183.

§. 209.

Anstatt noch mehrere hierher einschlagende Beyspiele zu häufen, will ich die vorausgeschickten mit einer Bemerkung begleiten, die in der Anwendung auf alle Fälle sich bewähret, wo Übermacht der Ämter und Würden, die Veranlassung oder das Mittel zu bürgerlichen Unordnungen geworden. Die Dauer (43) der mit Gewalt und Ansehen verbundenen Ämter, ihre Unabhängigkeit (44), ein sehr erweiterter Geschäftskreis gestatten der Amtsgewalt zwar eine nach Umfang und Zeit vergrösserte Äusserung, aber das Maß der Gewalt selbst hängt eigentlich und zuletzt immer von der Grösse der Hoffnungen und Furcht ab, die in einer Hand vereiniget sind. Der Eigennutz wendet Gesinnungen und Ergebenheit nur demjenigen zu, von dem er erwartet (45).

Es muß daher als eines der wesentlichen Gebrechen betrachtet werden, dafern mit irgend einem Amte, irgend einer Würde die Gewalt verbunden ist, Bedienungen, Beförderungen, und was auch sonst unter der Benennung von Gnadenbewerbung begriffen wird, eigenmächtig zu ertheilen; wenn Ehre und Glück nicht anderst als durch ihren Einfluß oder Schutz erhalten, wie entgegen, ihnen zu mißfallen, der größten Fähigkeit und Unbescholtenheit die Ausschliessung geben, wenn ein Wink, eine Laune des Machthabers erhöhen und vernichten kann. Die Gefahr, eine Gewalt aus Handen zu lassen, die so leicht ein Mittel werden kann, sich einen mächtigen Anhang vorzubereiten, und eine Parthey zu versichern, hat unter allen Regenten Heinrich III. von Frankreich am lebhaftesten empfunden, und sein Besorgniß, derselben vorzubauen, war bis auf Empfehlungen ausgedehnt. Er befahl bey dem Antritte seiner Regierung: „Niemand sollte ein Gesuch um eine Gnade durch jemand andern als sich selbst, noch anderstwo als unmittelbar bey dem Könige einreichen a).

a) *Davila*: Delle guerre civili di francia. L. IV.

§. 210.

Was nun auch für eine Ursache die Vorsichtigkeit gegen das Unverhältniß der Privatkräfte zu den öffentlichen verabsäumen, oder unwirksam gemacht haben möchte, die wirkliche Folge, oder wenigstens die Folge, welcher nicht ohne Besorgniß entgegen gesehen werden kann, ist Widersetzung gegen die öffentliche Zwangmacht, die sich durch Thathandlungen äussert, und nicht immer bey einer offenbaren und unterstützten Weigerung der Folgleistung stehen bleibet; sondern nach Veranlassung und Umständen sich sogar in einen Angriff verwandelt, um entweder die Regierung in Ausübung ihrer Gewalt zu hindern, oder ihr etwas gewaltsam abzunöthigen.

a) S. I. Band §. 63.

§. 211.

Jede gegen obrigkeitliche Personen in Thätigkeit ausbrechende Widersetzung einer Menge kann, nach dem ausgedehntesten Verstande des Wortes, Empörung heissen. Aber der allgemeine, auch besonders der wissenschaftliche Sprachgebrauch, die Strafgesetze und das Verfah-

ren der vollstreckenden Gewalt haben den Begriff der Empörung stets enger beschränket. Seit dem die französische Revolution die Schriftsteller über diesen Gegenstand in Athem gesetzt hat, sind die Unterscheidungen der Volksbewegungen (46) bis zur methaphysischen Feinlichkeit getrieben worden, von deren mancher ich glauben muß, daß es mir an Scharfsinn gebreche, den Nutzen für die Anwendung einzusehen. Aber es gehört auch zu meiner Absicht nicht, diese Verschiedenheiten weiter zu verfolgen, als in Hinsicht auf die Maßregeln, welche die öffentliche Verwaltung denselben entgegen zu stellen hat. Hiernach unterscheide ich die Volksbewegungen in Aufstand (47), Aufruhr und Empörung.

§. 212.

Unter Aufstand verstehe ich, eine offenbar gegen die Obrigkeit geäusserte Widerspenstigkeit oder Widersetzung einer zusammen gerotteten Menge, gegen welche aber noch die ordentliche Zwangmacht der Magistratur und der Strafgesetze zureichet. Steigt die Widersetzung zu einer Stufe, wo die in die Hände der Magistratur und Gerichte zur Handhabung der öffentlichen

Ruhe und Ordnung gelegte ordentliche Zwangkraft zu schwach befunden, und die Anwendung ausserordentlicher Machtmittel (vis coercitiva major) nothwendig wird, dann geht der Aufstand über in Aufruhr. Nach dieser Bestimmung ist das Merkmal, wodurch ein Aufstand sich von dem Aufruhre unterscheidet, nicht in dem Zwecke der gewaltsamen Bewegnng, noch in der Eigenschaft dessen, gegen welchen sie gerichtet ist a), sondern in dem Grade der Widersetzlichkeit und des dadurch abgenöthigten Zwangmittels zu suchen. Der Zweck oder Gegenstand erhöht zuletzt den Aufruhr zur Empörung, wenn dabey Revolution, das ist: gewaltsame Umänderung (Umsturz) der Verfassung ganz oder zum Theile, in den Grundgesetzen, in der Form der Verwaltung, in einzelnen Hauptverhältnissen beabsichtiget wird (48). Die Maßregeln der Vorsichtigkeit sowohl als der Kraftäusserung werden sich am natürlichsten nach folgenden Fragen reihen: Aus welchen Anzeigungen läßt sich auf glimmende Volksunruhen vorher schliessen? Welche Mittel sind gegen ihren Ausbruch, oder bey bereits ausgebrochenen anzuwenden, um wenigstens das weitere Umsichgreifen zu hindern? Wie endlich

sind sie zu stillen, und die Wiederkehr der Ordnung und Ruhe zu bewirken?

a) S. die 46. Anmerkung.

§. 213.

Die Unordnungen und Krankheiten der politischen Körper haben sowohl als die physischen ihre Zeichenlehre: und es ist nicht wohl möglich, daß grössere Volksbewegungen plötzlich ausbrechen sollten, ohne daß Zeichen voraus gegangen wären, die entweder schon eine Art von Vorbereitung sind, oder wenigstens gleich dem Rauche zunächst die Brunst ankündigen. Solche Zeichen sind: Pasquille gegen den Regenten, gegen das Ministerium; öffentlicher Tadel der Regierung und ihrer Vorkehrungen; die Unruhstifter bearbeiten das Volk, um das revolutionäre Kunstwort zu gebrauchen, durch gemiethete Volkssprecher, oder von dem Predigtstuhle, von der Schaubühne, in Flugblättern und Klebschriften. Ich gebe nur Beyspiele der zum öftesten wahrgenommenen, nicht ein Verzeichniß aller Vorzeichen der Unruhen. Jede auffallende Abweichung von der gewöhnlichen Lebens oder Handlungsart des Volkes kann unter gewissen Umständen für die öffentliche Aufsicht ein War-

„nungszeichen werden. Das wichtigste Zeichen einer „Gährung aber und meistens der nahe Vorläufer des „Ausbruchs ist, wenn geheime Zusammenkünfte „wahrgenommen werden, wenn kleinere Volks-„haufen sich an verschiedenen Plätzen sehen lassen, „wenn das Volk sich auf Strassen und Plätzen in grösserer Menge zusammenrottet.

§. 214.

Im allgemeinen, ohne eben bedenkliche Umstände vor Augen zu haben, sind Pasquille a) nicht der Ausdruck des Gefühls verbreiteter Unzufriedenheit, sondern der vereinzelute Ausbruch eines boßhaften, oft bloß muthwilligen Witzes; sie fallen in Vergessenheit durch Verachtung, und erwecken nur dann Aufmerksamkeit, wann die Regierung durch ihr Benehmen die Aufmerksamkeit des Publikums gleichsam darauf leitet. So lange Pabst Sixtus V. nach den Verfassern der Pasquille mit Strenge forschen ließ, hatte er beynahe täglich welche zu strafen; die Pasquille hörten auf, sobald er nicht darauf achtete. Montesquieu findet es sogar staatsklug, den Pasquillen keinen Einhalt zu thun: „Sie können, schreibt er b) die allge-„meine Tadelsucht beschäftigen, die Unzufriedenen trösten, „den Neid gegen (höhere) Ämter mindern, dem Volke

die Geduld zu ertragen geben, und selbes über seine Leiden scherzen machen. Man hört ungern den Verfasser des Esprit des loix ein Mittel anrühmen, wie das Volk über sein Leiden zu betäuben sey. Er hätte den Nutzen der Pasquille von einer Seite zeigen können, wo selbst ein Tiberius ihn nicht verkannte: als ein Mittel, die Wahrheit, welcher die Schmeicheley den Weg (zu den Regenten) vertritt, wenigstens durch Schmähungen inne zu werden (49).

a) §. 213.

b) Esprit des loix. L. XII. C. 13. Was übrigens im XI. Buche vom 9ten bis 13ten Hauptstücke vorkommt, ist ganz des grossen Mannes würdig.

§. 215.

Indessen würde eine solche Gleichgiltigkeit nicht an ihrer Stelle und Zeit seyn, wenn die Vermehrung der Pasquille, wenn der Gegenstand, gegen den sie gerichtet sind, wenn die Anzüglichkeit des Inhalts, die Verwegenheit des Ausdrucks, wenn die Wege, sie zu verbreiten, wenn dergleichen mehrere zusammen treffende Umstände auf einen versteckten Plan, auf eine Absicht, zu wirken, die Gemüther in Gährung zu versetzen, schliessen

lassen. Wenn Pasquille von solcher Art angeschlagen, ausgestreuet, von Hand zu Hand herumgegeben werden, so ist das gewöhnliche Benehmen der öffentlichen Aufsicht; daß die angeschlagenen Blätter durch Beamte abgenommen, die ausgestreuten, oder sonst umlaufenden aufgesammelt werden; daß öffentlich bekannt gemacht wird: Derjenige, dem solche Pasquille zu Händen komme, habe sie, bey Strafe, nicht weiter mitzutheilen, zu vertilgen, oder auch einzuliefern. Man gieng manchmal so weit, wenn unmittelbar die Person des Regenten, auch wohl der Minister in beleidigenden Worten angegriffen worden, das Pasquill durch die Hand des Henkers zerreissen, verbrennen zu lassen. (50) Die Strenge solcher Maßregeln gibt der Sache, gegen welche sie gekehrt ist, eine grosse Wichtigkeit, und muß dennoch das Ziel größtentheils verfehlen, weil es durchaus unmöglich ist, ohne äusserst verhaßte, und dadurch gefährliche Mittel sich der Vollstreckung zu versichern. Der öffentlichen Aufsicht kann es genügen, Pasquille dieser Art als Anzeigungen zu betrachten, die sie von der Nothwendigkeit überführen, ihre Aufmerksamkeit für die Erhaltung der bedroht scheinenden allgemeinen Ordnung und Ruhe zu vergrössern. Uebrigens müssen

die bestehenden Gesetze über die verschiedenen Fälle von aufrührischen Schriften ohnehin die Bestrafung bestimmet haben; und wenn dann die Lage der Umstände es fordert, räth die Vorsichtigkeit, ohne daß die Gerechtigkeit dagegen Einspruch thut, den Verfasser als einen Stöhrer der öffentlichen Ruhe, wie jeden anderen Uebelthäter auszuforschen, und nach den Gesetzen zur Strafe zu ziehen. Nur (die Erinnerung kann nicht zu oft wiederholet werden) nur muß man die Besorglichkeit nicht übertreiben, nicht so überall Gefahr und Meuterey wittern; nur muß die Erhaltung der öffentlichen Ruhe nicht der Reizbarkeit oder wohl gar der Rache eines Machthabers zum Vorwande dienen können.

§. 216.

Was von Pasquillen gesagt worden, hat beynahe durchgehends Anwendung auf öffentliches, gegen die Vorkehrungen der Verwaltung gerichtetes Tadeln, a) womit persönliche Lästerungen des Regenten in Absicht und Wirkung übereinfallen. Eine Rede kann sich so schnell verbreiten, und so schädlich, als

eine Flugschrift, wirken. b) Jedoch muß hier mit ungleich grösserer Behutsamkeit und Vorsicht zu Werk gegangen werden, als bey Pasquillen. Bey diesen ist wenigstens die Schrift bleibend: aber die Worte lassen keinen Thatbestand hinter sich; c) der Ton, der Ort, der Zusammenhang, die Veranlassung verändern leicht Sinn und Absicht derselben. Daher bleibt in der Anklage, in der Beschuldigung, in der Verurtheilung so viel der Deutung offen, daß eine rechtliche Verwaltung sich dem Verdachte eines willkührlichen Vorganges auszusetzen, sorgfältig hüten muß. Hierzu kommt, daß die Anklagen dieser Art stets unter den drückendsten, verhaßtesten Regierungen aller Formen am stärksten im Schwange waren, von den argwöhnischten Machthabern immer am begierigsten aufgenommen, am weitesten getrieben, am härtesten bestrafet worden. Es kann daher keine günstige Meinung für eine Verwaltung erwecken, wenn sie sich bey jedem lauten Wunsche einer Verbesserung empfindlich weiset, jede Beurtheilung ihrer Vorkehrungen scheuet, und auf sträflichen Tadel deutet. Weiter also, als bis zu ernsten Abmahnungen (51), um die Tadelsucht von der auf sie ge-

wendeten Aufmerksamkeit zu überzeugen, ist nicht zu gehen: und, es wäre dann: daß äusserst dringende Umstände zu abschreckender Strenge aufforderten, und Tadel und Lästerung bis zur Eigenschaft eines Verbrechens getrieben würden, sonst können Regierungen und Regenten sich selbst keine schönere Vorschrift geben, als Rufinus von den Kaisern Theodosius, Arkadius und Honorius auf die Anfrage erhielt: wie diejenigen zu bestrafen wären, die den Kaiser lästerten? „Wenn, „ (antworteten sie,) Jemand, unbekannt mit Anstand und Bescheidenheit, gegen unseren Namen „ unverschämt sich Lästerungen auszustossen erlaubet, „ so wollen wir ihn weder einer Strafe unterworfen, „ noch sonst irgend auf eine Weise hart behandelt „ wissen. Denn es verdient Verachtung, wenn „ es aus Leichtsinn, Mitleid, wenn es aus „ irrem Gemüthe geschieht; und wir vergeben, wenn man uns beleidigen wollte. (52).

a) §. 213.

b) *Hume* polit. ess. II.

c) Les paroles ne forment point un corps de delit: sagt Montesquieu.

§. 217.

Ueberall sind bey Volksbewegungen Volksredner a) zu Werkzeugen gebraucht worden, den Haufen zu erhitzen, und zu Gewaltthätigkeiten vorzubereiten oder anzutreiben. Der schnelle Uebergang einer ganzen Versammlung von dem äussersten Hasse zur Vergötterung des Julius Cäsar, welche auf die von Antonius dem Ermordeten gehaltene Lobrede erfolgte, beweiset die alles fortreissende Kraft der Volksredner. In der Vertheidigung des Cicero für den Flaccus ist uns die Schilderung des pergamener Volkssprechers Mithridates in voller Thätigkeit aufbehalten, wovon ich schon an einem anderen Orte b) Meldung gemacht habe. Die französische Revolution hatte bey ihrem Ausbruche mehrere Mithridate, die von Fässern und Bänken, anstatt der Tribune, den Pöbel erhitzten, und zu Gewaltthaten aufruften. Es kann nicht zweifelhaft seyn, weder, was die öffentliche Verwaltung gegen solche Brandredner zu thun berechtiget, noch wozu sie verpflichtet ist, um den Folgen zuvorzukommen. Aber die Vorsichtigkeit muß die Mittel bestimmen, wie der Volksredner der Menge entzogen werden

könne, ohne gerade dadurch den Ausbruch herbeyzufördern, den man verhindern wollte.

a) §. 213.

b) 1ten Band, 5te Anmerkung zu dem zweyten Abschnitte der Staatspolizey.

§. 218.

Die Geschichte der Ligue in Frankreich, die unglückliche Regierung Karls des Ersten in England zeigt auf jeder Seite das Predigtamt a) zur Verbreitung der Meuterey schändlich gemißbraucht. (53) Diejenigen, welche den Bewegungen der französischen Revolution die Richtung gaben, konnten dieses Triebwerk nicht benützen, theils weil sie unter dem Anscheine, alle Religionen zu dulden, in der That alle verbannt hatten, theils weil eine Gesellschaft von Gottesläugnern und Thronstürmern alles fürchten mußte, was das Andenken an ein Gewissen und eine strafende Gottheit zurückzubringen, fähig war. Die Gefahr, womit die öffentliche Ruhe bey Predigern bedrohet wird, welche einer Parthey ergeben oder verkauft sind, ist die ganze Gefahr der Volkssprecher, durch das Ansehen noch vergrössert, welches ihrem Vortrage durch Amt und Ort zuwächst.

Die Königinn Elisabeth war davon so lebhaft betroffen, daß sie bey ihrer Thronbesteigung, durch sechs Monate zu predigen, verbot. Wenn das Predigtamt, wie es seine Wichtigkeit und Einfluß anrathen, b) beständig einer Aufsicht und Censur unterworfen ist, so wird bey ausserordentlichen Umständen nur noch eine genauere Aufsicht über den wirklichen Vortrag hinzukommen. Besteht eine solche Censur nicht, so wird es doch bey glimmender Unzufriedenheit eine nothwendige Vorsicht, den Inhalt und Ausdruck der Predigten, ehe sie vorgetragen werden, durchzugehen, und diejenigen Prediger, welche, etwas anderes vorzutragen, die Verwegenheit haben sollten, als Stöhrer der öffentlichen Ordnung zu bestrafen.

a) §. 213.

b) 1ten Band, die 55te Anmerkung zu dem ersten Abschnitte der Staatspolizey.

§. 219.

Diese Aufmerksamkeit muß Lehrer a) und sonst durch ihre Meinung einfliessende wissenschaftliche Körper nicht weniger mitbegreifen. Die Lehr=

stühle des Staats- und kanonischen Rechtes, und vornehmlich der durch den Marianism und Bellarminism angesteckten Theologie haben Sätze behauptet und verbreitet, welche die Sicherheit aller Regierungen zu stöhren, die Bande alles bürgerlichen Gehorsames aufzulösen, fähig sind. Die französische Klerisey gieng daher auf dem Kirchenrathe zu Clarendon von 1682. zu Rath, wie der theologische Unterricht von diesem Gifte zu reinigen wäre. Ihr Beschluß fiel auf die vier berühmten Clarendonischen Sätze aus, welche jeder Doktor der Theologie zu lehren, sich eidlich verpflichten mußte. Die Nothwendigkeit dieser Verwahrungs-Maßregel liegt aus Folgendem am Tage. Nach der gegen die Guisen verübten Gewaltthat erklärte die Sorbonne, nur mit Ausnahme des Vorstehers und zwey alter Doktoren, Heinrichen von Valois, (so nannten sie König Heinrich den Dritten, wie in unseren Tagen das Mordgericht Ludwigs des Sechzehnten ihn Ludwig Capet nannte,) der Krone verlustig; b) und eben diese Versammlung von Theologen hielt nachher eine Berathschlagung: Ob nicht der Königsmörder Clement in das Verzeichniß der Glaubensmärtyrer aufzunehmen sey? Ueberhaupt räth Vorsicht

und Klugheit an: nicht sowohl die Sätze vorzuschreiben, an welche sich die Lehrämter zu halten haben, als vielmehr die Gegenstände, welche sie auf den Lehrstühlen gar nicht berühren sollen.

a) §. 213.

b) Davila delle guerre civili di Francia. L. 10.

§. 220.

Die Schauspiele a), sagt Brumoi von der griechischen Bühne, haben nicht selten Weltweise, Redner, Obrigkeiten, Feldherrn, selbst die Götter den blutigsten Spöttereyen ausgesetzet. Die französischen Demagogen bewiesen, was sie von der Schaubühne fürchteten und hofften, als sie sich aller Vorstellungen bemächtigten, um Stücke, die den Royalism unterhalten könnten, zu verbannen, und nur solche zu geben, welche sogenannte republikanische Gesinnungen einflössen sollten. Mit welcher Geschicklichkeit, Verläumdung, Haß und Geringschätzung gegen Königthum, Adel, Priesterschaft, und die bestehende Ordnung der Dinge durch eigens auf diese Wirkung berechnete Zeitungs-

blätter verbreitet, wie jeder Schreckenstag stets durch vorausgesandte Flugblätter, Klebbschriften und Anschlagzeddel vorbereitet, oft herbeygeführet worden, schwebt noch frisch in Jedermanns Andenken. Ein grosser Theil derjenigen Schriftsteller, die bey den ersten Bewegungen der französischen Staatsveränderungen als sehr eifrige Kampfhälter der unveräusserlichen Volkssouverainität auftraten, sind daher bereits seit langer Zeit ganz von ihrem Enthusiasmus zurückgekommen. Sie haben gesehen, wie schreckbar ein Volk die Souverainitätsrechte ausübet. Sie haben gesehen, wie dieser vielköpfige Souverain mit der Grausamkeit eines Domitians wüthete. Sie sahen nicht, wie er je als Marc-Aurel handeln könnte. Nach und nach scheint auch die Wärme, mit welcher die unter allen Umständen unbedingte Preßfreyheit vertheidiget, und jede Aufsicht über die Schriftsteller als eine Gewaltigung der Vernunft behandelt wurde, sich zu vermindern. Diese Verwandlung mußte bey demjenigen unfehlbar erfolgen, der die furchtbaren Ereignisse im Gesichte hatte, wozu die Ungebundenheit, mit welcher die Journalisten ihr Spiel trieben, (54) einen so grossen Theil bey-

trug. Eine zu allen Zeiten bestehende Zensur erschweret für sich selbst das Spiel der Aufwieglungsschriften, in welcher Gestalt sie erscheinen könnten, und sie erleichtert der öffentlichen Aufsicht die Mittel für diejenigen Zeitumstände, die eine mehr als gewöhnliche Wachsamkeit und strenge Handhabung der Gesetze nothwendig machen sollten.

a) §. 213.

§. 221.

Der Anfang der französischen Revolution war für den Beobachter durch Beyspiele von ungewöhnlichen a) Kennzeichen einer Volksunruhe eben so unterrichtend, als die Folge derselben durch Beyspiele der gräulichsten Schandthaten und Verbrechen für Nationen abschreckend geworden ist. Die Gewerbsleute von Paris z. B. pflegten ihre Buden oder Arbeitsstätten sogleich mit Anbruch des Tages, manche auch noch vor demselben zu öffnen. Einige Zeit vor der Empörung hatte man bemerken können, daß durch mehrere Tage die Kaufgewölber und Werkstätten entweder verschlossen gehalten, oder sehr früh wieder geschlossen wurden. Durch ein verrätherisches Einverständniß, so

den unglücklichen König von allen Seiten umwickelt hielt, wurden demselben täglich die Anschlagzeddel der Schauspiele gebracht; indessen waren die Schauspielhäuser vor der Entführung der königlichen Familie aus Versailles durch drey Tage verschlossen. Ein zu verschiedenen Malen absichtlich veranlaßter Brodmangel deutete gleichfalls sichtbar die Bemühungen an, das Volk durch Hunger zu Gewaltthaten aufzureizen; aber davon mehr an einem anderen Orte. Kurz, es gibt Augenblicke, wo der kleinste ungewöhnliche Umstand, ein ausserordentliches Gelärm zur Nachtszeit, ein hier und da fallender Schuß, Aeffungen, Beschimpfungen der Wachen, (55) u. d. gl. von der öffentlichen Aufsicht nicht übersehen werden dürfen.

a) §. 213. Das Journal unter dem Titel Revolutions de Paris en 1789, hat alle einzelnen oft unbedeutenden Vorfälle gesammelt, durch die gleich als so viele Fäden der Plan des Aufruhrs in der Ausführung zusammen hieng. In dieser Hinsicht verdient dieses Werk, so einseitig auch sonst seine Erzählung ist, mit Aufmerksamkeit gelesen zu werden.

§. 222.

Die Römer hatten das Wort coitio: eigens für diejenige Gattung geheim gehaltener Zusammenkünfte a) vorbehalten, in welchen zu catilinarischen Entwürfen die Beschlüsse abgefasset, meistens die letzten Verabredungen über Zeit und Ort genommen, die Rollen und Posten vertheilet und angewiesen werden. Die Vorkehrungen gegen diese Zusammenkünfte fallen im Allgemeinen mit denjenigen gegen dauernde geheime Gesellschaften b) überein; nur rechtfertiget die durch die ersteren sich nahe zeigende Gefahr die Vorsichtsmaßregel, daß die Regierung der Glieder einer solchen Zusammenkunft, sobald sie Nachricht davon erhält, sich nach Möglichkeit zu versichern, auch sonst alles in ihre Gewalt zu bekommen trachte, woraus sie über den Zweck und die Mittel, über die Zweigung und Verbreitung, über den Zusammenhang und die Mitglieder Licht erhalten, und in vollkommenes Kenntniß gesetzet werden kann.

a) §. 213.

b) §. 199.

§. 223.

Die Benennung von Gruppen a) ist eine neue Anwendung dieses Wortes auf kleinere, sich zahlreicher zugleich zeigende Volkshaufen, die schon dadurch, daß keine Veranlassung sichtbar ist, Aufmerksamkeit und Verdacht erwecken müssen. Solche Gruppen sind gemeiniglich zerstreute Theile beabsichtigter grösserer Rottirungen, in welche sie nach und nach durch Näherrücken zusammenfliessen. Nichts muß der öffentlichen Wachsamkeit bey ungewöhnlichen Volkssammlungen unbedeutend noch gleichgültig scheinen. Der Anfang der Barrikaden gegen Heinrich den Dritten ward durch den Zusammenlauf der Schulknaben von Paris gemacht. Als die römischen Frauen, um bey dem Senate die Abschaffung des oppischen Gesetzes zu erbitten, sich in grösserer Menge vor der Kuria versammelten, ließ der ältere Kato in seine für dieses Aufwandsgesetz gehaltene Rede folgende Stelle einfliessen: Von keiner Art Menschen ist nicht die äusserste Gefahr zu besorgen, wenn Rotten, Versammlungen, und geheime Berathschlagungen gestattet sind. b) Der Antheil, den

die gerotteten Fisch- und Höckerweiber an den bedeutendsten Auftritten der ausgebrochenen französischen Revolution gehabt haben, rechtfertiget das Besorgniß des Kato.

a) §. 213.

b) *Livius* L. 34. c. 2.

§. 224.

Gruppen und Rottirungen kündigen die Gefahr eines Aufstandes oder Aufruhrs gewisser Massen öffentlich an. Daher müssen auch die Vorkehrungen, um dem wirklichen Ausbruche, dafern es noch geschehen kann, vorzukommen a) öffentlich entgegengesetzet werden. Der Karakter der Oeffentlichkeit, indem er die Aufmerksamkeit der Magistratur beweiset, und den gutgesinnten Theil beruhiget, hat für den Unruhigen, für den Uebelgesinnten etwas an sich Ehrfurcht heischendes, etwas Schreckendes: obgleich die ersten Vorkehrungen bey solchen Vorfällen, die Absicht zu schonen, an Tag legen, und eigentlich nur Verwahrungsmittel seyn müssen; als: daß durch öffentlichen Ausruf verkündiget werde: jeder Hausvater habe über seine

Hausgenossenschaft zu wachen, seine Kinder, das Hausgesind, der Gewerbsmann seine Gesellen und Arbeiter bey Haus zu halten; nicht über die gewöhnliche Zeit Licht zu haben, für die Beobachtung dieser Gebote verantwortlich zu seyn: daß Patroullen, besonders zu Pferd, umhergesendet werden, die, ohne den Schein einer solchen Absicht zu haben, ohne Gewalt anzuwenden, durch die Art, wie sie die Runde abgehen, die müssigen Haufen trennen, und wieder zu vereinigen hindern; daß Unterbeamte, vornehmlich solche, die nicht unbeliebt, die bey dem Volke in einigem Ansehen sind, sich unter die Menge mischen, und durch Zuspruch und Ermahnung das Auseinandergehen des Haufens zu bewirken suchen; u. d. g. m.

a) §. 212.

§. 225.

Diese ersten Vorkehrungen finden auf gleiche Weise statt, bey einem Aufstande, wie bey einem Aufruhre: wie denn, nach der Lage der Ereignisse eben so wohl manches, das bey dem letzteren vorzukehren ist, auch bey dem ersteren, wenigstens in einem gewissen Verhältnisse Anwendung fin-

den kann. Ist der Erfolg der ersten Vorkehrungen, wie man ihn erwartet, so hat die öffentliche Aufsicht ihren Zweck erreichet. Kommt es aber bis zu dem Ausbruche eines Aufstandes a) und einer solchen Widersetzung, welche ernstere Maßregeln abdringet, und von dem Strafrechte Gebrauch zu machen, nöthiget, so soll noch in diesem Falle der thätigen Aeusserung der rechtlichen Strenge eine Abmahnung und Bedrohung vorhergeschickt, und nur erst, wenn auch diese ihre Wirkung verfehlet, zur Verhaftung der Schuldigen, und zu ihrer Bestrafung nach den Gesetzen geschritten werden.

a) §. 227.

§. 226.

Setzet nun der Haufe keine Gegengewalt entgegen, um die Magistratur in ihren Verrichtungen zu stöhren, in Ausübung ihrer Amtsgewalt gegen die Schuldigen zu hindern: oder auch, bleibt es bloß bey leichten Versuchen einer Widersetzung, die bey dem Anblicke verstärkter Vorkehrungen sogleich aufgegeben werden, so wäre es unverzeihliche Unvorsichtigkeit, die Strenge weiter zu treiben, und

dadurch den Uebergang vom Aufstande zum Aufruhre selbst zu veranlassen. Vorzüglich ist bey Volksbewegungen die Behutsamkeit äusserst wichtig, jeder Gelegenheit zu Thätlichkeiten auszuweichen, weil die erste Gewaltthat, von welcher Seite sie verübet werde, nur zu leicht eine Losung zu dem Ausbruche mehrerer allgemeiner Unordnungen wird. (56) „Wenn das Volk ruhig ist, sagt „La Bruyere, so begreift man kaum, wie es „aus seiner Ruhe aufgestöhret wer„den; aber ist es in Bewegung, so sieht man „nicht, wie es zur Ruhe wiederkehren „kann.“ So lange es der öffentlichen Verwaltung erlaubt ist, nicht zu wissen, daß es bis zu einem Aufruhre gekommen ist, muß sie wünschen, die Bürger vielmehr folgsam gefunden, als gemacht zu haben. (57)

§. 227.

Dafern aber die zu Beruhigung des Aufstandes angewandten ordentlichen Zwangsmittel zu unkräftig befunden werden, so ist Aufruhr a) im Staate: und mit diesem tritt das Recht zu ausserordentlichen Machtmitteln ein, zu de=

ren Anwendung, an die Stelle der ordentlichen Magistratur, eine ausserordentliche Gewalt in Thätigkeit gesetzet wird. (58) Der Zustand, wo das Amt der ordentlichen Magistratur unterbrochen werden muß, ist ein gewaltsamer Zustand. Es kann darum nicht der Beurtheilung untergeordneter Gewaltträger überlassen seyn, das gemeine Wesen in einen solchen beunruhigenden Zustand zu versetzen. Daher müssen die Umstände, unter welchen die ausserordentliche Gewalt Platz zu greifen hat, durch das Gesetz so genau als möglich, vorher bestimmet, Das Erkenntniß aber: Ob? und die Erklärung: Daß die gesetzlich bestimmten Umstände vorhanden sind: der höheren Staatsgewalt vorbehalten seyn. Nicht minder wesentlich ist es, daß die Verhandlungen der eintretenden ausserordentlichen Gewalt, nicht zwar den Formen des langsameren ordentlichen Rechtganges unterworfen, dennoch aber auch nicht ohne Vorschrift und Form gelassen, und diese für den sich ereignenden Fall vorhinein gesetzlich festgesetzet werden. Die Absicht ist hier keineswegs, die Verfahrungsart in ein Netz von Förmlichkeiten

zu verstricken, die ihre Schritte hemmen, sondern sie mit dem Ansehen der Rechtlichkeit zu bekleiden, welche den Verdacht der Willkühr und Unterdrückung entfernen soll.

a) §. 213.

§. 228.

Auch bey einem Aufruhre müssen die vorläufigen Vorkehrungen nicht unterbleiben, die in Ansehung des Hauptzweckes als Theil-Vorsichtigkeit zu betrachten, und zugleich auf den Nebenzweck gerichtet sind, Ausschweifungen zuvorzukommen, so den Volksbewegungen beynahe stets zur Seite gehen. In dieser Absicht werden der bewaffneten Mannschaft Lärmplätze angewiesen, wo sie auf gegebene Losungszeichen sich zu versammeln haben wird; einige Hauptplätze werden sogleich bezogen, mit Kanonen besetzet, mehrere Wachstuben errichtet, die Posten verstärkt, selbst die einzelnen Wachen verdoppelt; die Strassen werden mit Ketten bezogen: die Gemeinschaft von Platz zu Platz wird durch beständige, zahlreiche Patroullen unterhalten, und von denselben keine Gruppen, noch Volkshaufen geduldet; der Zugang zu den Thür-

men und Glocken wird geschlossen, um die Sturmzeichen von dieser Seite zu hindern — die Kaufbuden werden versperret, um Plünderungen zuvorzukommen — mit vergrösserter Wachsamkeit gegen Brandlegung, werden die Vorkehrungen gegen ausbrechende Feuersbrünste nächst zur Hand gehalten, weil Feuersbrünste, indem sie die Aufmerksamkeit der Magistratur auf einer Seite beschäftigen, auf einer andern Unordnungen erleichtern und begünstigen; das Ausgehen, ohne bey den unvermeidlichsten Verrichtungen, zuweilen selbst nur aus dem Fenster zu sehen, wird verboten. Es ist eine der äussersten, und kaum mit der Gerechtigkeit vereinbarlichen Maßregeln, die Gemeinden oder Bezirke für die einzelnen Bewohner verantwortlich zu machen, und sie dadurch zu wechselseitigen Aufsehern zu bestellen. Zur Nachtszeit werden Vorkehrungen und Wachsamkeit vergrössert, die Beleuchtung der Städte dadurch vermehret, daß geboten wird, alle Fenster mit Lichtern zu besetzen. Auch noch einige im §. 224. aufgezählte Anstalten haben hier eine Anwendung.

§. 229.

Folgende Beobachtung aber, welcher der Zusammenhang hier einen Platz weiset, ist eine der wichtigsten

und wesentlichsten. Bey allen grossen Volksbewegungen war Mangel an Lebensmitteln stets mit im Spiele. Wie oft sahen wir die Pariser auf vier Unzen Brod für den Kopf herabgesetzet? die Häupter der Revolutionspartheÿ, welche die Noth unwahrgenommen selbst herbeygeführet hatten, klagten dann die Royalisten darüber an, und legten ihnen die verhaßte Absicht unter, das Volk durch Hunger zu unterjochen. Der hungrige Pöbel kennt keine Furcht; (59) wer ihm Sättigung verheißt, kann ihm jedes Verbrechen befehlen. Unter allen Vorsichtigkeits-Maßregeln also muß der öffentlichen Aufsicht keine dringender seyn, als den Vorrath und Preis der nothwendigsten Lebensmittel in ihrer Gewalt zu haben.

§. 230.

Auf diese Vorbereitungen muß endlich zur Stillung des Aufruhrs a) und um die Wiederkehr der Ordnung zu bewirken, nicht weniger der Weg der Gelindigkeit versucht, als Strenge und Bestrafung angewendet werden. Bey der Stufenanwendung dieser beyden Mittel ist nothwendig, daß die höchste Klug-

heit jeden Schritt leite, nichts darf unbedachtsam, nichts übereilt, nichts leidenschaftlich geschehen; das äusserste Mittel muß nur der äussersten Nothwendigkeit vorbehalten bleiben.

a) §. 211.

§. 231.

Die Versuche der Gelindigkeit müssen also voraus, denselben aber doch die ernsten, mit aller Oeffentlichkeit betriebenen Vorkehrungen nächst zur Seite gehen. Die Gelindigkeit soll jedoch nicht Unentschlossenheit, nicht schwache Nachgibigkeit oder Furcht zeigen, sondern nur den bürgerlichen Wunsch, zu schonen, den Widerwillen, zu strafen. Der Haufe kennet kein Mittel, sagt Tacitus, a) er muß fürchten oder gefürchtet werden. Als die von Heinrich dem Vierten belagerten Pariser den Kardinal Gondi abschickten, um mit dem Könige zu unterhandeln, erhielten sie die Antwort: „Venedig „könne unterhandeln und vom Frieden „sprechen; seine Unterthanen müßten sich un„terwerfen, und Vergebung erbitten." b) Unterwerfung und Vergebung sind die Wor-

te, welche die Würde der Regierung fordert: die letzte anbieten, aber die erste als Bedingung vorschreiben. Dieß soll durch einen an das Volk gerichteten Zuruf geschehen, wodurch Ruhe und Gehorsam geboten, denen, die in einer bestimmten Zeit zur Pflicht wiederkehren, Vergebung zugesichert, denen hingegen, die in der Widerspenstigkeit beharren, die ganze Strenge der Gesetze angedroht wird. Die Umstände können manchmal noch den Zusatz anrathen: Daß die Regierung sich geneigt zeigen werde, die vorgeschützten Beschwerden zu untersuchen, wofern die Abhilfe nicht ertrotzet, sondern mit Sittsamkeit angesuchet werden würde. (60) Wenn es nicht bereits so weit gekommen ist, daß die öffentliche Verwaltung, ansehenslos und ohne Kraft, ungestraft verachtet werden kann, hat eine solche Ermahnung selten ihren Zweck verfehlet, den Haufen zu trennen und zu zerstreuen, den sonst die Furcht, sich fester an einander zu schliessen zwinget, wo der Einzelne, durch die Menge der Schuldigen gegen die Strafe geschützt zu seyn, hoffet. (61)

a) Nihil in vulgo modicum: terrere ni paveant. *Annal.* L. 1. c. 11.

b) *Davila.* L. 11.

§. 232.

Ein Schriftsteller, der den Aufruhr eigens, und nach dem ganzen Umfange des Gegenstandes behandelte, (62) würde hier über die zufälligen Mittel, Volksbewegungen ohne Anwendung der Strenge zu beruhigen, manche lehrreiche Betrachtungen einfliessen zu lassen, Anlaß haben. Ich werfe bloß einige historische Beyspiele dieser Art in eine Anmerkung, (63) und beschränke mich auf die Erinnerung im Allgemeinen: Daß ein aufmerksamer Beobachter des Volkskarakters, und der mannigfachen, meist unerklärbaren Triebwerke, die auf die Menge wirken, oft einen von dem Ungefähr angebotenen Vorfall in Weisheit umwandelt, a) und durch Benützung eines augenblicklichen Umstandes einen Zweck erreichet, der sich gewöhnlichen Mitteln versagt haben würde. Der schnelle Blick, welcher Ursache und Folgen mit einmal zugleich überschaut, ist nicht selten an der Spitze der bürgerlichen Geschäfte eben so nothwendig, als an der Spitze eines Heeres, und nicht selten eben so entscheidend.

a) Quæ fors obtulerat, in sapientiam vertendo. *Tacitus.*

§. 233.

Die Fruchtlosigkeit, oder Unzulänglichkeit der gelinderen Mittel führet zuletzt die Nothwendigkeit der Strenge und Bestrafung a) herbey. Eine milde Verwaltung wird bey Anwendung der Strenge folgende Grundsätze nicht aus dem Gesichte verlieren: Daß Aufruhr stets nur das Verbrechen weniger Verführer, von Seite der Menge nur Verirrung, und beynahe bloß physische Bewegung nach fremden Anstosse ist; (64) Daß eine Strafe ohne das Gepräge des rechtlichen Verfahrens den Anschein von Willkühr oder Rache trägt, die zwar schrecket, aber weder zur Reue bringt, noch die Gemüther versöhnet. Von dem ersten Grundsatze geleitet, wird also selbst die Strenge immer noch nach Möglichkeit schonend, und solchergestalt gemässiget seyn, daß die Strafe auf Wenige, (die Rädelsführer, und die, welche die ersten Thätlichkeiten verüben,) das Schrecken auf Viele, (auf den ganzen theilnehmenden Haufen,) Beyspiel und Warnung auf alle sich erstrecke. (65) Der zweyte Grundsatz überzeuget von der Nothwendigkeit, die Untersuchung

und Verurtheilung bey dem Verbrechen des Aufruhrs nicht in die Finsterniß richelieuscher Kommissionen zu hüllen, noch der tumultuarischen Behandlung eines Sicherheits-Ausschusses hinzugeben. Je mehr die Regierung zugleich Richter und Parthey zu seyn scheinet, desto mehr muß die Ordnung und Oeffentlichkeit des Verfahrens das Geständniß abnöthigen: Daß der Bestrafte wahrhaft schuldig war. (66)

a) §. 230.

§. 234.

Wenn nun aber das Beyspiel gegeben, und der öffentlichen Ruhe durch Bestrafung derjenigen, denen ohne Gefahr des gemeinen Wesens nicht vergeben werden konnte, das schmerzliche Opfer gebracht worden, dann muß die Verwaltung eilen, die weiteren Nachforschungen einzustellen, (67) die ausserordentliche Gewalt aufzuheben, den Gang der ordentlichen Leitung und Rechtspflege zurückzubringen, und durch Ankündigung einer allgemeinen Vergessenheit und Verzei-

hung (Amnestie) auch die Besorgnisse derjenigen zu beruhigen, die sonst das Bewußtseyn einer Schuldtheilnehmung bemüssigen könnte, die Straflosigkeit in fortgesetzten oder erneuerten Unordnungen finden zu wollen. (68)

Anmerkungen
zu dem
dritten Abschnitte der Staatspolizey.

Von der Sorgfalt,
die
Privatkräfte gegen die Kräfte des Staates in einem untergeordneten Verhältnisse zu erhalten.

I. Anmerkung.

Die Geschichte macht Regierungen bey der Zukunft, die öffentliche Meinung schon bey der Zeitgenossen verantwortlich; und diese erklärt sich stets bestimmt und entschieden, auch wenn die Ausspäher des Tiberius Mißtrauen in freundschaftlichen Kreisen verbreiten, auch wenn das Henkerbeil des Wohlfahrtsausschusses, oder die Deportation des Triumvirats die Stimme der allgemeinen Mißbilligung ersticken. Die traurige Stille selbst ist bitterer Tadel, und unzweydeutiger Ausdruck der öffentlichen Unzufriedenheit. Denn die Zufriedenheit einer Nation ist immer lobend und mittheilend. Diese Beobachtung kann nützbar in der Anwendung werden, als Ergänzung eines allgemeinen (subjektiven) Grundsatzes zur Vorbeurtheilung der Gesetze und öffentlichen Vorkehrungen. Für den Bürger des demokratischen und aristokratischen Staates auf dem Stimmfelde, oder in der

Kuria, heißt der Grundsatz: Gebe deine Beystimmung nur solchen Gesetzen, die du selbst willig befolgen wirst. „Der sicher„ste, so wie der kürzeste Weg, das Gute von dem „Bösen zu unterscheiden, wird stets seyn, zu den„ken: Was du unter einem anderen Für„sten gewollt, oder nicht gewollt ha„ben würdest." a) Diese vortreffliche Lehre des Galba an Piso, da er ihn zum Sohne und Nachfolger anwählet, enthält einen untrüglichen Prüfungssatz für den Regenten eines Wahlreichs, und für jeden Machthaber, den Wahl, oder Gunst, oder auch Schleichkünste zu Amt und Gewalt erheben. Der Regent aber, den die Erbfolge beruft, frage sich bey seinen Handlungen: Werde ich die öffentliche Meinung für oder wider mich haben? Er wird nicht irregehen, wenn er sich nach seinem Vorgefühle, nach seinen Hoffnungen, oder Besorgnissen von der öffentlichen Meinung bestimmet.

a) Utilissimus idem atque brevissimus bonarum ac malarum artium delectus *cogitare : quid sub alio principe aut volueris aut nolueris.* Tacit. Hist. L. I. c. 17.

II. Anmerkung.

Man kann den Gewaltträgern nie zu oft zurufen: „ Gehet die Geschichte aller Zeiten, aller Völ„ker durch! ihr werdet euch überzeugen, daß Em„pörungen und Fürstenmord, und Thronensturz „nur Ereignungen bey unzufriedenen Natio„nen sind; und nur unglückliche Nationen sind „unzufrieden. Ihr würdet also die Mittel, öf„fentlichen Unruhen und Staatsumwälzungen zu„vorzukommen, vergebens in allen Blendkünsten „einer kleinlichen Politik, vergebens in gewaltsa„men Zwang-Maßregeln, vergebens überall an„derstwo suchen, als in dem durch eure Sorgfalt „beförderten Glücke der Völker. Ein glückliches „Volk ist auch stets ein ruhiges Volk."

III. Anmerkung.

Die Republik des Lykurgus, dieses ewig heraus gehobene, auf unsere Zeiten, auf unsere Verfassungen so unschicklich angewandte Beyspiel, war eigentlich weniger ein Staat, als ein vereinzeltes Institut politischer, gewaffneter Mönche. Nach der Absicht eines Stifters gegen

jeden sanfteren Trieb der Menschheit und Geselligkeit verhärtet, kannten sie keine andere Tugend, als den Stolz der Entbehrung, und die Verachtung des Lebens, das für sie weder Reiz noch Werth haben konnte. Diese Richtung empfieng ihre Denkart sogleich von Kindheit an: und der so sehr gepriesene Erziehungsplan der Spartaner glich ungefähr der Regel eines Noviziats im Geiste des Abts Ramé, oder der Stundenordnung eines Zuchthauses, wo die Aufseher (Pädonomen) mit der Geissel in der Hand jeden Ausbruch des Jugendgefühles zurückschreckten. Diese Halbwilden stritten darum nicht weniger lange mit den Atheniensern um die Herrschaft über Griechenland; und mordeten kraft eines Nationalbeschlusses an einem Tage dreyssig tausend Iloten, ohne die sie dennoch nicht einmal ihre eckelhafte schwarze Brühe gehabt hätten.

Man höre also einmal auf, die Vorzüge der Nationen anzupreisen, die den Reiz der Reichthümer nicht kennen. Ueberall gibt es Unordnungen und Laster, weil es überall Menschen gibt. Aber bey Völkern, welche der Gebrauch der Reichthümer geschmeidiget, tragen die Unordnungen, und selbst die Laster, wenigstens noch Merkmale von gesellig-

gem Gefühle, und man möchte beynahe sagen, von Menschlichkeit; da sie bey dürftigen Nationen immer den Karakter der Menschenscheue und rohen Thierheit zeigen. Reichthum, als Mittel und Beförderung der Prachtkünste, kommt in der Einleitung zur Handlungswissenschaft noch einmal zur Untersuchung.

IV. Anmerkung.

Domitian war ein strenger Verfechter dieser Meinung, und handelte folgerecht in seinem Systeme, als er seinen Prokuratoren die Amtsvorschrift gab, die uns Sueton aufbehalten hat: Sey darauf bedacht, daß ausser uns Niemand etwas habe: Hoc age, ne præter nos alius qnidquam habeat. Was alles ist nicht bezweifelt worden? Man hält es für eine noch unbeantwortete Aufgabe: Ob eine Verfassung bey wohlhabenden oder bey armen Bürgern gesicherter sey? Der eigentliche Punkt der Entscheidung ist zwar durch die Art, wie die Frage gestellet wird, verschoben. Eine Verfassung, welche Personen und Eigenthum, — so groß oder beschränkt dieses seyn mag, — Sicherheit gewähret, wird selbst stets ge-

sichert seyn. Indessen auch so, wie die Aufgabe gestellet ist, kann sie mit Zuverlässigkeit aufgelöset werden. Die scharfsinnige, aber treffende Beobachtung Rousseaus soll dazu den Grund geben. „An sich; schreibt er Contract social. L. 1. ch. „9. in der Anmerkung; an sich sind die Gesetze im„mer nur denjenigen nützlich, die besitzen, und „denen, welche nichts haben, entgegen.“ Die öffentliche Sicherheit ist also in dem Verhältnisse fester gegründet, als die Zahl derjenigen grösser ist, denen Eigenthum und Wohlstand den Schutz der Gesetze, und die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung nothwendig machet.

V. Anmerkung.

„Mit einem Vermögen, das den Stand eines „Privaten übersteigt, ist es schwer, ein guter Bür„ger zu seyn,“ sagt Montesquieu sehr richtig. Aber, wann übersteigt das Vermögen den Stand des Privatbürgers? Wann sind nämlich die Reichthümer der Einzelnen übermässig? Der Maßstab wird hier nothwendig verschieden angenommen werden müssen, nach Verschiedenheit der Regierungsform, der Grösse der Staaten,

der Nationalreichthümer an sich, und ihrer Untertheilung unter den einzelnen Besitzern. Die stehenden Armeen, welche von den Regierungen abhängen, haben in grösseren Staaten diesen Theil der öffentlichen Aufmerksamkeit um Vieles erleichtert. Es bezieht sich also hauptsächlich auf Staaten von minderer Grösse, wenn Hume schreibt: „Es ist offenbar, daß ein ungleich klei-„neres Vermögen, in der Hand eines Ein-„zigen, dem weit stärkeren, aber unter Meh-„rere zertheilten, das Gleichgewicht halten „kann. — — — Ein Mann mit Hundert Tau-„send Pfund jährlichen Einkommens, „dafern er entweder Freygebigkeit oder Verschla-„genheit genug hat, kann eine grosse Menge durch „wahre Verbindlichkeiten, und weit mehr noch durch „Erwartungen von sich abhängig machen." Polit. Ess. IX.

VI. Anmerkung.

Die Schule der Politiker von Chalzedon, welche die Gleichheit der Güter eingeführt wissen wollte, forderte zugleich, daß durch Sittengesetze eine Gleichheit von Begierden eingeführet

werde. Sie fühlte nämlich, was Montesquieu so schön ausdrückt, daß die Gleichheit nicht in dem Vermögen, sondern in den Sitten bestehe. Aber wenn Aristoteles sagt: „Billig hätte eine so vortreffliche Lehre zugleich mit „angegeben werden sollen,“ so gibt er zu verstehen, daß die Gleichheit der Begierden nie das Werk von Sittengesetzen seyn werde. Auch unabhängig von dieser Betrachtung kann die Gleichheit der Güter sich nicht nur nicht erhalten, sondern sie ist sogleich vom Anbeginn nicht vorhanden, sobald, um die Ungleichheit nur in einem Beyspiele aufzustellen, sobald die Bedürfnisse von Familie und Familie nicht dieselben sind. Ein Hausvater, der den Unterhalt einer zahlreichen Familie zu besorgen hat, ist dürftig gegen den Kinderlosen, wenn das Einkommen von beyden gleich ist. „Um also die „Gleichheit der Reichthümer zu erhalten, müßte, „wie Montesquieu a) bemerkt, das Gesetz „jedem nur sein physisches Bedürfniß zu„messen. Darüber hinaus werden die einen ver„zehren, die anderen erwerben, (oder zu Rath „halten,) und die Ungleichheit wird Platz grei„fen.“ Die Ausmessung des physischen Bedürf-

nisses aber kann nicht anderst, als bey der Gemeinschaft der Güter statt finden, oder bey einer Verwaltung, gleich der Verwaltung der Los Padres in Paraquai. Was die gleiche Vertheilung des Grundeigenthums betrifft, so ist die Unmöglichkeit derselben in der Ausführung allgemein anerkannt: und Marat sagt mehr als Unsinn, wenn er bey dem Vorwurfe dieser Unausführbarkeit fragt: Est il moins juste, pour être impracticable? b) Die erste Bedingung eines jeden Rechtes ist doch wohl, daß die Möglichkeit der Verwirklichung denkbar ist.

a) Esprit des loix. L. 7. ch. 1.

b) Plan de la Legislation criminelle. S. 19.

VII. Anmerkung.

Alle diese Familienverträge sind Abstämmlinge der Lehnsverfassung, der sie in den früheren Zeiten ihren Ursprung schuldig sind. In den späteren Zeiten scheinen die mancherley Begünstigungen, die sich erhalten haben, im Zusammenhange mit dem Grundsatze zu stehen: Daß, wenn der Familienadel wesentlich zu der monarchischen Verfassung gehöret, der Reichthum nicht minder

wesentlich ist, das Ansehen, oder wie der Stolz es lieber höret, den Glanz der Familien zu erhalten. Man hätte jedoch erwägen sollen, daß Familienreichthum den Adel unabhängig, und Unabhängigkeit ihn trotzend und fordernd gegen den Monarchen, verachtungsvoll gegen die übrigen Bürgerklassen, übermüthig gegen beyde machet. Die Reichthümer werden zur Befestigung der öffentlichen Ruhe am kräftigsten beytragen, wenn das Vermögen des Familienadels mittelmässig, unter den übrigen Bürgerklassen aber viele Häuser von grossem Reichthume sind. Dann wird das Ansehen des Adels dem Reichthume, und dieser entgegen dem Adel das Gleichgewicht halten. Der Uebermuth des Reichthums wird durch die Vorzüge der Geburt, der Stolz und die Ansprüche der Geburt werden durch die Ueppigkeit und den Aufwand der Reichthümer gemässiget und geschmeidiget, und Wünsche, Hoffnungen, Erwartungen werden alle Klassen unterwürfig, ruhig erhalten.

VIII. Anmerkung.

Die französische Republikanisirung vernichtete den Adel nicht bloß, sie erniedrigte, sie

beschimpfte ihn. Trösten Sie sich, versetzte Manuel dem Erzbischofe von Paris, der mit kriechender Heucheley bedauerte, daß er zum Adel gehöre: man kann für das Unglück seiner Geburt nicht. Gleichwohl waren nicht in dem Ballhause zu Paris allein, sondern auch in den Niederlanden, in der Lombardey, in Venedig, in Genua, in Rom, in Neapel, Adeliche die ersten Anhänger und wärmsten Beförderer der neuen Ordnung der Dinge; und man hat überall auch in den deutschen Provinzen, wo mit dem Vordringen der französischen Heere der Aeusserung der Gesinnungen Luft gemacht wurde, beobachtet, daß die Adelichen größtentheils für die revolutionären Grundsätze waren, indessen das Landvolk und die Bürgerklassen Treue für Regenten, und feste Anhänglichkeit für die bestehende Verfassung zeigten. Die Verwunderung über diesen anscheinenden Widerspruch hört auf, wenn man in Erwägung nimmt, daß es aller Orten eine grosse Anzahl Zweytgebohrne gibt, die durch die Einführung der Majorate zur Abhänglichkeit von dem Erstgebohrnen, zu einem dürftigen Unterhalte, größtentheils zur Ehlosigkeit, und oft fremde Dienste zu suchen, verurtheilet, einer

Verfassung und Gesetzen nicht zugethan seyn können, welche diese ungleiche Vertheilung der Güter handhaben, und ihnen nur das traurige Recht eines Namens überlassen, der, ohne Vermögen, nicht mehr ein Vorzug, sondern eine Bürde ist. So widerlegt die Erfahrung den so lange ohne tiefere Untersuchung fortgepflanzten Satz: Daß der Geburtsadel die Stütze der monarchischen Verfassung ist. Die Stütze der monarchischen, so wie jeder anderen Verfassung, ist Gerechtigkeit und Milde gegen alle Klassen, der die allgemeine Liebe nie versagt. Aber Fürsten, die nach diesem Grundsatze den Geburtsadel als ihre Stütze betrachteten, und denselben durch Aemter und Würden an sich zu ziehen suchten, hätten leicht wahrnehmen können, daß bey einer Klasse, deren Glieder nur erst durch Wohlthaten gewonnen werden müssen, die Anhänglichkeit wenigstens nicht auf Standesgrundsätzen beruhet: daß aber durch die Vorliebe für die bey weitem kleinste Klasse die Anhänglichkeit derselben auf Kosten der dadurch geschwächten Anhänglichkeit der übrigen und zahlreicheren Klassen erkauft wird.

IX. Anmerkung.

In dieser Verschwörung setzten die beyden Partheyen ihren wechselseitigen Haß auf einige Zeit bey Seite, um sich über die Theilung eines ansehnlichen Raubes zu vereinigen. Nicht vor langer Zeit hatte Philipp der Schöne den bekannten heftigen Streit mit Bonifaz dem Achten, der für Welt und Kirche ein eben so lächerliches als ärgerliches Schauspiel war. Bonifaz hatte an den König geschrieben: „Wisset, daß ihr sowohl in weltlichen „als geistlichen Dingen uns gänzlich unterworfen „seyd, und daß wir jeden, der anderst denket, „für einen Ketzer halten.“ Worauf Philipp antwortete: „Eure Thorheit wisse, daß „wir im Weltlichen niemanden unterworfen sind, „und daß wir jeden, der anderst denket, für einen „Schurken und Narren halten.“ Der Streit wurde gegen Bonifaz bis zu persönlichen Beleidigungen und Gewaltthaten fortgesetzet, wobey sich Philipp eines Erzdiakonus, Namens Nogaret, als eines Werkzeuges gebrauchte. Nun aber, da es auf die Unterdrückung eines reichen Ordens ankam, besprach sich Philipp freundschaftlich mit dem Nachfolger des Bonifazius zu Poitiers, und Gleich-

heit der Absicht machte, daß sie auch bald wegen der Mittel übereinkamen. Man klagte die Ritter eben so abscheulicher, als gegen alle Glaubwürdigkeit streitender Laster an. Des Königs Beichtvater, Wilhelm, ein Dominikanermönch und Inquisitor des Glaubens, führte bey der Untersuchung den Vorsitz: der Großmeister Molay und 120 Ritter wurden unter den beharrlichsten Betheurungen ihrer Unschuld verbrannt, der Orden aufgehoben, und seine Güter eingezogen. Diese waren sein Verbrechen.

X. Anmerkung.

So sehr ich an seinem Orte (1ten B. S. 354) den Vorschlag Raynals bestritten, da er die Einkünfte der Seelsorge von einer Art von Abgabe für den geistlichen Beystand abhangen, mithin zufällig lassen will, so sehr wird Jedermann mit mir ihm beypflichten, daß Kirchen und Klöster ein bestimmtes Einkommen haben sollen. „Die „Kirchen, schreibt er, und Klostergemein„den ohne bestimmtes Einkommen wer„den Vorrathshäuser des Aberglaubens, und eine „Last für das gemeine Volk werden. Von hier

„ gehen ——— alle die Erfindungen aus, welche „ die Religion verunzieren. Daher fordert das „ Wohl der Staaten, daß die Geistlichkeit einen „ versicherten Unterhalt habe, doch so mässig, „ daß die Pracht des Körpers und die Zahl seiner „ Glieder dadurch nothwendige Gränzen erhalte. „ Das Elend würde ihn fanatisch, der Reichthum „ unabhängig, beydes widerspenstig und aufrührisch „ machen." (Hist. pol. & phil. T. 3.)

XI. Anmerkung.

Wo die Gesetze den Klostergemeinden, unbewegliches Eigenthum an sich zu bringen, untersagten, da veräusserten sie dasselbe, und legten in Geld, in Kostbarkeiten Schätze bey. Sie sollten nicht zu Erben eingesetzet werden: sollten kein Vermächtniß erhalten können; sie liessen sich also die Erbschaft oder das Vermächtniß durch Schenkungen noch bey Lebenszeit des Erblassers überantworten; oder die Kirche, ein Heiliger, die Seele des Verstorbenen, waren die Erben, aber die Vorsteher des Klosters die unbeschränkten Verwalter der Erbschaft; oder auch, der Erbe ward verpflichtet, die Einkünfte

des Erbtheiles jährlich als ein Allmosen abzuführen; u. d. m.

XII. Anmerkung.

Bereits zu Anfang des vierten Jahrhunderts waren die Erwerbungen der Kirchen so übermässig, daß Diokletian und Maximinian nothwendig fanden, die Einziehung der Kirchengüter zu verhängen. Diese Machthandlung war ohne Zweifel eine der wichtigsten Ursachen, um deren Willen Diokletian von den Mönchen, den einzigen Geschichtschreibern damaliger Zeiten, so verhaßt, und als ein Verfolger geschildert wird. In dem Theodosianischen Kodex ist ein Gesetz von Valentinian aufbehalten, in welchem der Geistlichkeit verboten wird, von Wittwen und Frauen ein Vermächtniß, oder etwas auf anderen Wegen anzunehmen. Die Leichtgläubigkeit des devoti feminei sexus, wie ihn die Formel nennet, setzte besonders reiche Wittwen so sehr den Nachstellungen aus, daß der Kirchenvater Hyeronimus die Eustochia in seinem Briefe an sie durch die lebhafte Schilderung warnen zu müssen glaubte, worin er unter anderen sagt: „Wenn du siehst, wie sie mit

„ scheinheiliger Gebehrde sich reichen „ Wittwen nähern, so solltest du wohl „ glauben, ihre Hände sind nur Segen „ zu geben ausgestreckt: aber es ge„ schieht, um den Preis der Heucheley „ zu empfangen.“ Indessen hoben Kaiser Martian, und nach ihm Justinian das valentinianische Gesetz wieder auf; und letzterer hat in seiner achtzehnten Novelle sogar Testamente, worin etwas zu Gunst der Kirchen bestimmet wird, ohne die sonst geforderten Feyerlichkeiten für gültig erkläret.

Die Mönchenjurisprudenz Justinians zeigt uns bey diesem Gegenstande die verkehrtesten Grundsätze: seine Gesetze erleichterten den Kirchengütern den Einfluß auf allen Wegen, legten dagegen der Veräusserung des Erworbenen alle Hindernisse in Weg; und, da schon Athanasius die Verjährung bey Kirchengütern auf vierzig Jahre festgesetzet hatte, erweiterte Justinian dieselbe bis auf Hundert Jahre. Dadurch erhielt der Klerus, der damals allein schreiben konnte, das Mittel, alte Urkunden zu verfertigen, und kraft dieser alle Güter anzusprechen, worauf er

seine Augen warf. Auch trieb die Habsucht dieses Spiel so ungemässiget, daß Justinian selbst sich bald bemüssiget sah, die Befreyung wieder zurückzunehmen.

Die Erbschleicherey der Mönche und Klöster in Deutschland und Frankreich zu Zeiten Karls des Grossen erscheint sehr deutlich aus den Formeln, die Markulfus um das Ende des achten Jahrhunderts in zwey Büchern gesammelt hat. Die Testamente oder Schenkungen an Kirchen und Klöster fiengen meistens an: *Adventante mundi vespero*: Um der Ruhe meiner Seele willen: Um nach meinem Tode nicht unter die Böcke, nicht zur Linken gestellet zu werden, u. s. w. Diese Eingänge lassen keinen Zweifel, wessen Machwerk solche Urkunden gewesen sind. —

Ich überlese nunmehr, was ich in den §. §. 190 und 191. und den dazu gehörigen Anmerkungen geschrieben habe; und frage mich selbst: Ob solche Betrachtungen wohl am Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch nöthig sind? Ich antworte mir: Was einmal sich ereignet hat, kann sich

abermal ereignen: und vielleicht ist kein Zeitpunkt günstiger, die Wiederkehr solcher Ereignungen vorzubereiten, als eben der gegenwärtige, wo Unordnungen sich mit Unordnungen im Kreise treiben, wo die entgegengesetztesten, unvorsehbarsten Folgen der Vernunft und ihrer Schlußkraft Trotz bieten, und alle Meinungen verwirren. Die Uebertreibung von einer fordert die Uebertreibung von der anderen Seite so leicht auf. Die Aussenende nähern sich einander am ersten. Ein scharfer in die Ferne dringender Blick entdecket bereits jetzt das Grauen eines sich zur Dämmerung neigenden Tages. Es mag denn auch stehen bleiben, was ich geschrieben habe.

XIII. Anmerkung.

Die österreichischen Amortisationsgesetze haben vielleicht unter allen die Vorsicht am weitesten getrieben. Die Verordnungen Kaiser Ferdinands des Ersten, schon vom Jahre 1524., die Verordnungen Maximilians, Rudolphs, Leopolds, und Karls des Sechsten sind in der unter dem Namen: *Codex austriacus* bekannten Sammlung, und den Freyslebischen Supplementen enthalten. Maria Theresia er-

Bayerische Staatsbibliothek München

neuerte diese Gesetze, die in Vergessenheit zu kommen schienen, und gab denselben einen grösseren Umfang durch eine Verordnung von 1771., welcher eine Erklärung von 1775., und ein abermaliger Zusatz von 1779. gefolget sind. Diese Verordnungen verdienen mehr bekannt zu werden. Sie erschöpfen ganz einen Gegenstand, der die Federn besonders in der letzteren Hälfte dieses Jahrhunderts beschäftigte; wo die mit Freymüthigkeit geschriebenen Abhandlungen Neubergers und Lochsteins über die Amortisationsgesetze in Deutschland, und die kleine Schrift des *Pedro Rodigo Campomanes* von der Amortisation, und dem Regalrecht über die sogenannten geistlichen Güter und andere todten Fonde in Spanien, in allen Händen waren. Von *Campomanes* Werke ist mir nur eine wälsche Uebersetzung zu Gesicht gekommen. In Frankreich ward die Aufmerksamkeit auf die Besitzungen der Geistlichkeit vorzüglich durch ein Werk gezogen, welches im Jahre 1770. unter dem Titel erschien: Essay politique sur l'autorité & les richesses, que le clerge seculier & regulier a acquises depuis son etablissement.

XIV. Anmerkung.

Die griechischen und römischen Republiken wußten durch die Ehrsucht und Begierde nach Aemtern den übermässigen Reichthümern der Familien Abfluß zu verschaffen. Plutarch erzählt in dem Leben des Themistokles: man habe diesem den Preis zuerkannt, daß er bey einer öffentlichen Feyer am schicklichsten Aufwand gemacht. Ein solcher Preis ermunterte zugleich den Wetteifer des Aufwandes und Geschmackes. Die öffentlichen Gastmahle, die Thier = und Fechterkämpfe, und so viele andere Schauspiele der Alten, von deren Pracht und Grösse wir uns kaum einen Begriff machen, mußten von den angehenden Magistraten dem Volke auf ihre Kosten gegeben werden: die Reichthümer, sagt Montesquieu, waren hier eben so eine Bürde, wie die Armuth. Das Beyspiel Konstantins, der nach des Zosimus Erzählung die Reichsten zur Würde der Prätur erhob, aber unter dem Vorwande dieser Ehre von denselben grosse Summen forderte, ist nur das Beyspiel eines Habsüchtigen, der jede Gelegenheit, Beute zu erhalten, benützet: aber es war ein staatskluges Mittel, als

Ferdinand der Katholische die vornehmsten spanischen Familien nach Hof zog, und, indem er ihre Ehrsucht, an Pracht nicht übertroffen zu werden, durch seine Lobsprüche unterhielt, ihre Verschwendung beförderte: oder, wenn Karl der Fünfte von Jahr zu Jahr einen reichen Spanier nach Brüssel zu kommen, veranlaßte, der durch ungeheuren Aufwand die Niederländer reizte, sich von dem Ankömmlinge nicht verdunkeln zu lassen, wodurch die reichsten Familien von selbst herabkamen. So ruft, nach Kämpfers Bericht, der Kaiser von Jappan jährlich einen der reichsten Provinzvorsteher nach der Hauptstadt, wo er, ohne zum Gehör zu gelangen, Jahre lang verbleibt, und während seines Aufenthaltes am Hofe die Reichthümer wieder verschwendet, die er in der Provinz gesammelt oder erpreßt hatte. Gesandtschaften, Hofämter, und so viele andere mehr glänzende als einträgliche Bedienungen werden von reichen Familien stets gesucht werden. Der Aufwand, mit dem sie entweder an sich verknüpfet sind, oder zu welchem sie Anlaß und Reiz geben, ist in den Händen der Regenten stets ein leichter Weg, die übermässig reichen Familien zu dem Stande der Mittelmässigkeit zurückzuführen, wenn sie zu Bestreitung

eines Aufwandes, zu welchem das ordentliche Einkommen nicht hinreicht, die Erlaubniß, auf Güter zu entlehnen, oder zu Veräusserungen leicht ertheilen. Oft ist die väterliche Liebe stärker, als der Familienstolz. Heinrich der Siebente wußte davon Vortheil gegen die Baronen von England zu ziehen, die durch ihre ungeheuren Güter und Ländereyen der Krone gefährlich waren. Er bewilligte als oberster Lehnsherr die Vertheilung unter mehrere Söhne, der sich ehmals die Lehnsverfassung widersetzte. Es war vorzusehen, daß er den Körper der Barone widerspenstig gefunden haben würde, wenn er mit Gewalt zu Werk gegangen wäre, und die Zertheilung befohlen hätte. Die Erlaubniß hingegen schien eine Wohlthat, die sich die Väter zur Begünstigung der Nachgebornen mit Freuden zu Nutz machten.

Das Mittel, welches die ehmalige Regierung von Venedig anwendete, war vielmehr berechnet, der Erwerbung übermässiger Reichthümer bey den unsterblichen Gesellschaften vorzukommen, als den schon erworbenen Abfluß zu geben. Die Ordensgüter standen unter weltlicher Aufsicht und Verwaltung; der Aufwand für jeden Kopf war

festgesetzet, über das Ganze wurde Rechnung gelegeget, und der Ueberschuß für die sogenannten causas pias bestimmet. (*Curti* Memor. histor. & polit. sur la republique de Venise. Tom. II. cap. 8.) In dem Codex austriacus sind unter dem Worte: Ablösung, zwey merkwürdige Verordnungen von Ferdinand dem Ersten, und Maximilian dem Zweyten enthalten, worin dem Wiedereinlösungsrechte gegen geistliche Körper, welches sonst sich nur auf die Verwandschaft, eine Gemeinde, oder die Glieder einer Gemeinde gegen Auswärtige erstrecket, die möglichst größte Erweiterung gegeben, und allen Weltlichen zugestanden wird, mit dem Beysatze: daß dawider kein Gesatz, Recht, Brauch und Gewohnheit statt finden solle. Noch merkwürdiger, als selbst diese Verordnungen, aber ist, daß dieselben von Niemanden sind geltend gemacht worden, ungeachtet sie schon nach ihrem buchstäblichen Laute, und da sie durch keine spätere Verordnung aufgehoben worden, noch heute in Kraft sind. Indessen würde eine strenge Vollstreckung derselben nur den Besitz der unbeweglichen Güter, nicht die Reichthümer überhaupt zu vermindern, fähig gewesen seyn. Dieses letztere zu bewerkstelli-

gen, suchte man in manchem Staate die Aebte mächtiger Stifter nach Hofe zu ziehen, sie mit Ehrenämtern, mit Würden zu bekleiden, und den Ruhm der Unterscheidungsbegierde reicher Klöster; zu Erbauung prächtiger Kirchen, zur Anlegung von Bibliotheken, Gallerien, Kunst- und Natur-Sammlungen, zur besonderen Bebauung solcher wissenschaftlicher Zweige anzufachen, die ohne kostbare Apparate nicht betrieben werden können. Man gieng noch weiter. Man verwandelte Prälaturen in Komthureyen, wie einst in Pohlen, in Frankreich häufig geschah: und man hatte sogar bereits Heinrich dem Dritten den Rath ertheilet, alle Abteyen in Frankreich in Kommenden für Staatsbedienungen zu verwandeln. Wirklich ist ein Theil dieses Vorschlages dadurch zur Ausübung gebracht worden, daß verdienten Offizieren Ruhegehalte auf reiche Klöster und Pfründen angewiesen wurden, welches Argenson im Jahre 1750. bis zu ordentlichen Pensionen für die Ritter des Ludwigsorden ausgedehnet hat: ungefähr zu der Zeit, als in Sardinien der St. Lazarusorden, den Gregorius der Dreyzehnte ehmals mit dem Mauritiusorden vereiniget hatte, durch eine zwischen dem

Könige und Benedikt dem Vierzehnten getroffene Uebereinkunft eine Verfassung erhielt, vermöge welcher der König berechtiget wurde, auf die Pfründen seines Staates eine Summe anzuweisen, die zu Pensionen für verdiente Offiziere verwendet ward, mit der Bedingung: denjenigen, dem eine solche Pension zufällt, zum Ritter zu machen; wodurch also dieser Orden ein geistlicher und Militar-Orden zugleich geworden.

XV. Anmerkung.

Aus diesen allgemeinen Beziehungen entspringen drey Stände, in welche die ganze Volksmasse zerfällt: der Nährstand, Lehrstand, und Wehrstand. Beschäftigung oder Amt machen für sich keinen eigenen Stand aus, sondern ordnen bloß als Mittelbestimmungen unter einen der drey Stände ein, welche solchergestalt alle bürgerlichen Hauptbestimmungen erschöpfen. Was sich demnach nicht unter einem dieser Stände gestellet findet, kann im politischen Sinne nicht als ein Stand betrachtet werden. So ist das Mönchthum kein bürgerlicher Stand, sondern eine gewählte Lebensart,

eine eigene Weise, im Staate zu seyn: so ist der Adel kein Stand, sondern eine persönliche Eigenschaft einzelner Bürger. Es muß nicht unbemerkt gelassen werden: daß die Untertheilung in Wehr-, Nähr-, und Lehrstand aller Orten gleich angenommen ist: hingegen das Wort: Stände, wo solches in Grundgesetzen zur Bezeichnung gewisser Verhältnisse vorkommt, nach Verschiedenheit der Verfassungen einen verschiedenen Sinn annimmt. Man sagt z. B. im deutschen Reiche in der Gesammtbedeutung: Reichsstände, und in den Untertheilungen kommt das Wort nirgend vor, da in Schweden auch der Bauernstand als Reichsstand stimmet. In England ist das Wort; Stand, ganz unbekannt, und sind nur zwey Abtheilungen, das Ober- und Unterhaus, in Beziehung auf die Verfassung angenommen. Eben so wechselnd ist der Sinn des Wortes: Landstand, das hauptsächlich nur auf die Steuervertheilung Beziehung hat, und schon unter den Provinzen eines und desselben Staates ungleich angewendet ist; so z. B. ist in Tirol der Bauernstand auch Landstand mit Sitz und Stimme, und sonst genießt er dieses Recht in keiner der österreichischen

Provinzen. Abermal in einem anderen Verstande ist Stand in dem Beysatze: dritter Stand, genommen, welche Benennung mit der Mässigung der Feodalbedrückungen in Umlauf gebracht worden, worüber in Spittlers Entwurf der Europäischen Staaten so vieles Licht verbreitet ist. Man fühlet es, daß hohe und niedere Stände bloß unbestimmte Redensarten sind, und niedrige Stände eine ganz falsche Zusammenstellung ist, weil es keinen niedrigen Stand, aber unter allen Klassen niedrige Menschen gibt. Uebrigens sind diese Beobachtungen nicht ohne Nutzen für die Anwendung. Der Staat soll den Anmassungen, für einen Stand gehalten zu werden, stets entschlossen widerstehen; denn, was nicht wirklich Stand ist, kann unter dem Vorwande des Namens erst Gesellschaft, und zuletzt Parthey werden.

XVI. Anmerkung.

Der Unterschied zwischen Stand, Gesellschaft und Parthey kann durch mehrere Unterscheidungsmerkmale deutlich gemacht werden. Der Stand gibt nur Beziehung zu einem

gleichen, nicht, wie Gesellschaft oder Parthey, Verbindung zu einem Zwecke. Menschen auch von verschiedenen Ständen, von verschiedenen Gesellschaften können wieder zu einer anderen Gesellschaft oder zu einer Parthey gehören, und eben so Menschen von einem Stande, von einer Gesellschaft verschiedenen Partheyen zugethan seyn. Beabsichtigen Menschen von einem Stande unter sich zugleich einen besonderen Zweck, so werden sie in Ansehung und nach Eigenschaft desselben Gesellschaft oder Parthey. Man hat eine gewisse Form des Zusammenhanges und der Leitung, Vorsteher, Satzungen, u. d. g. gewöhnlich für Merkmale der Gesellschaften gehalten: aber das wesentlichste Unterscheidungs-Merkmal zwischen Gesellschaft und Parthey liegt in der Eigenschaft des besondren Zweckes. Der Zweck von mehreren Gesellschaften, als solcher, kann nebeneinander geordnet bestehen, und zugleich erreicht werden. Der Zweck einer Parthey ist stets, entweder offenbar oder im Verborgenen, einem anderen Zwecke entgegengesetzet, und daher mit demselben in einer

Wechselwirkung, kraft welcher sie sich gegenseitig ausschliessen. Gesellschaft und Parthey haben also Zweck und Verbindung als Merkmale miteinander gemein. Aber ausschliessender Zweck ist das eigenthümliche Unterscheidungs-Merkmal der Parthey. Daher kann man von mehreren Gesellschaften Mitglied, aber nicht zugleich Anhänger mehrerer Partheyen seyn: und eine Parthey mag sich immer eine äussere Form geben, bey einem ausschliessenden Zwecke macht die Form sie nicht zu einer Gesellschaft.

XVII. Anmerkung.

Die Verschwornen des Katilina waren eine Parthey, die den Umsturz Roms beabsichtigte: diejenigen, so sich an Cicero schlossen, waren die Parthey des Vaterlandes. Der Sprachgebrauch, der nicht immer so strenge, wie H. P. Eberhard *) unterscheidet, stimmet mit dem Politiker in der Anwendung dieses Worts überein: „Die „Parthey der guten Sache behält endlich „die Oberhand: die Parthey Ludwigs des „Sechzehnten war unentschlossen, feig, zu-

„ letzt abtrünnig: die Parthey der Anarchie „ war stärker, als die Parthey der öffent„lichen Ordnung," so drückt sich Jedermann, und drückt so sich richtig aus. Wenn daher Hr. Hofrath Adelung von Parthey sagt: Es sey ein gelinder Ausdruck für Sekte, Faktion, Rotte, u. d. g., so nimmt er das Wort schon in einer engeren Bedeutung, als die von ihm vorausgeschickte allgemeine Bezeichnung: mehrere gleichgesinnte Personen, umfasset, weil gleiche Gesinnungen mehrerer Personen wohl auch auf das Gute gerichtet seyn können. Aber wenn dieser philosophische Sprachforscher noch hinzusetzet: im Gegensatze derer, welche entgegengesetzte Gesinnungen hegen, so zeigt er dadurch mit scharf bezeichneter Bestimmung an: daß Partheyen eigentlich durch das Band der Gesinnungen zusammenhalten, und nur bey einer Trennung und Widerstreite der Gesinnungen und Absichten entstehen. Im Vorübergehen will ich bemerken: daß zwar der französische Abstämmling: *Faction*, auf eine Menge angewendet, immer einen übelgesinnten Theil bezeichnet: aber das lateinische Mutterwort: *factio*, ingleichen: *secta*, in

gutem und bösem Verstande gebraucht wird. Man sehe Geßners Nov. lat linquæ thesaurus unter *factio*, und *secta*.

*) In seinem Versuche einer allgemeinen deutschen Synonimik. Worte Faktion, Parthey, Rotte. Dieses vortreffliche Werk, worin der tiefe Philosoph und scharfsinnige Sprachforscher überall sich die Hände bieten, ist mit Adelungs Wörterbuch vereiniget, der Stolz und Ruhm der vaterländischen Sprache.

XVIII. Anmerkung.

Einige Beyspiele als Belege. Von dem Zwecke erhielten den Namen die Bischöfflichen, Presbyterianer, Puritaner in England; die Hugenoten, Chatoliken in dem ehmaligen Frankreich; in dem heutigen die Royalisten, Föderalisten, Republikaner; die Negatifs und Repräsentanten in Genf, deren Uneinigkeiten zum Theile die Unterjochung ihres Vaterlandes beförderten. Von den Mitteln kam der Name der Ligue, der Fronde; der Name der Parthey der Terroristen und Gemässigten. Den das Reich und Pabstthum oder vielmehr Italien und Deutschland trennenden Partheyen der Guel-

phen und Gibellinen; der Orsini und Colonesi in Rom, der Fregosi und Adorni in Genua, der Bourgignons und Armagnaus in Frankreich, während der Verstandsverwirrung Karl des VI., gaben die Familien, die an ihrer Spitze standen; der Parthey der weissen und rothen Rosen in England, die Wappen der Häuser York und Lancaster, denen sie anhiengen, der Parthey der Gomaristen und Armenianer, die Theologen, deren Streitigkeiten Holland theilten, und Maurizen von Oranien den Vorwand liehen, den tugendhaften Barnevelt auf das Blutgerüst zu bringen, den Namen. Die Namen der Jakobiner, Feuillanten waren Benennungen der Partheyen von dem Orte ihrer Hauptversammlungen. Der schwedische Adel theilte sich, nach seiner Anhänglichkeit an Rußland oder Frankreich, in zwey Partheyen, die unter der Benennung der Hüte und Mützen, der Kopfbedeckung der Franzosen und Russen, in der Geschichte bekannt sind. Wie so leicht, wo Gesinnungen die Gemüther trennen, alles aufgefaßt wird, um der Unzufriedenheit zu einem Vereinigungspunkte zu dienen, bewiesen die Partheyen der Grünen und Blauen, die sich von Rom sogar nach Konstanti-

nopel verpflanzten, und eigentlich nur die Farben der zwey Quadrillien in dem Pferderennen des Cirkus andeuteten, für welche die Gunst der Zuschauer sich theilte. Der Prinz von Oranien, Egmont und Horn erschienen an dem Hofe der Gubernantinn Margeritha nur als Bittende: der Kanzler flüsterte, der über die dringenden Vorstellungen betroffenen Prinzessinn zu: es wären nur Bettler. Von diesem Augenblicke nahmen die Unzufriedenen einen Bettlersack zum Sinnbilde, und den Spottnamen: Bettler, (gueux) als Namen der Parthey an, die Spanien endlich die vereinigten Provinzen entriß.

XIX. Anmerkung.

Nach der Verfassung von Athen war bey einem Bürgerkriege Jedermann verpflichtet, auf einer oder der anderen Seite Theil zu nehmen. Solon hielt diejenigen, welche dem Schauspiele öffentlicher Zerrüttungen ohne Theilnahme zusehen konnten, nicht für ruhige, sondern für feige, selbstsüchtige Menschen, die nur den Ausschlag abwarteten, um ihre Parthey mit dem Glücke zu wählen. Bey dem Ausbruche des Krieges zwischen Pompejus und

Cäsar, erklärte der Erstere: Er würde den für seinen Widersacher ansehen, der nicht mit ihm stünde. Diese Erklärung zeigte, daß Pompejus nur zwey Partheyen für oder wider die Republik, kannte, und seine Parthey für die der Republik hielt. Cäsar hingegen erklärte: Er würde den für seinen Freund halten, der nicht gegen ihn stünde. Diese Erklärung zeigte, daß der scharfsehendere Cäsar drey Partheyen kannte: die Parthey des Cäsars, des Pompejus, und die Parthey der Gleichgültigen; aber daß er überzeugt war, die Republik habe weiter keine Parthey.

XX. Anmerkung.

Die Anhänglichkeit an einen politischen Lehrsatz wird auch durch Sekte angedeutet. Eine Sekte dieser Art ist aber eigentlich eine theoretische (spekulative) Parthey. Das Wort Parthey steigt übrigens nach der gegenwärtigen Beziehung in seiner Bedeutung nicht bis zu den Ränken herab, welche, einen Günstling, eine Mätresse, selbst einen Minister zu stürzen, angewendet werden, so lange sich solche Bewegungen

bloß in dem inneren Bezirke der Höfe erhalten, in einem gespähten günstigen Augenblicke, vielleicht an einem Putztische angefangen, und als der Preis einer schlüpfrigen Nacht vollendet werden. Spaltungen zwischen Höflingen und Höflingen heissen nur uneigentlich Partheyen: es sind Kabalen, deren Opfer freylich nicht selten auf dem Todtengerüste geblutet haben. Nur wann an solchen Absichten und Bewegungen zuletzt auch das Volk Antheil nimmt, wie z. B. unter der Ministerschaft des Kardinal Mazarin geschah, dann geht die Kabale in den ernsten Karakter einer Parthey über, die in einen Bürgerkrieg zwischen den Frondeurs und Mazarins ausbricht, und den Minister flüchtig zu werden zwinget.

XXI. Anmerkung.

William der Eroberer, um die nächtlichen Zusammenkünfte der unterjochten Engländer zu hindern, verbot unter Lebensstrafe, nach acht Uhr Feuer oder Licht in einem Hause zu haben. Was Kämpfer von Japan erzählet, ist eine beynahe allen asiatischen Staaten gemeinschaftliche Vorkehrung. Nicht nur das Thor jeder, auch der kleinsten Stadt,

sondern noch insbesondere jede Strasse wird zur Nachtzeit geschlossen und bewacht. Das Direktorium von Frankreich hub am 13. März 1798. ein Gastmal auf, unter dem Vorwande: das Gastgebot wäre ein sogenannter konstitutioneller Zirkel.

XXII. Anmerkung.

Die Zusammenkünfte, von welchen hier gehandelt wird, sind mit denjenigen nicht zu vermengen, welche im §. 221. als nähere Anzeigungen eines bevorstehenden Aufruhres vorkommen werden.

XXIII. Anmerkung.

Nicht der Mutterklub der Jakobiner von Paris, mit welchem unter dem Namen der affiliirten oder associirten, auswärtige Klubs Zusammenhang hatten, sondern die auswärtigen, die mit dem französischen in Verbindung standen, sind das wahre Beyspiel dieser Gefahr. Der mit dem pariser Klub korrespondirende Klub von London, hielt seinen Zweck, die Konstitution

umzugestalten, und eine Revolution zu bewirken, nicht geheim.

XXIV. Anmerkung.

Man handelt an diesem Orte nicht von derjenigen Bestimmung, wornach Gesellschaften von der öffentlichen Aufsicht als erlaubt oder unerlaubt anzusehen, sondern, welche Gesellschaften von dem Gesetze zu erlauben, oder eigentlicher, nicht zu verbieten sind. Denn die Bedeutung des Wortes: unerlaubte Gesellschaft ist hier nicht so eng gefaßt, wie in dem justinianischen Gesetzbuche, wo unerlaubt (Collegium illicitum) jede Versammlung hieß, die weder von dem Senate, noch dem Kaiser bestätiget war. (ff. L. 3. §. 1. de colleg. & corpor. illicitis.) Gegen solche unerlaubte Innungen war eben die Strafe, wie gegen diejenigen verhänget, welche öffentliche Plätze oder Tempel mit bewaffneter Mannschaft besetzen. (Daselbst. L. 2.) Sie waren also des Hochverraths schuldig, (ff. L. 1. §. 1. ad. leg. jul. Maj.) gleich denen, die etwas gegen die öffentliche Sicherheit (adversus securitatem populi) un-

ternahmen. In dem Sinne der vorliegenden Betrachtung aber ist, um eine erlaubte Gesellschaft zu seyn, nicht gerade eine Bestätigung nothwendig: genug, daß die der Magistratur gehörig angezeigte Gesellschaft nicht verboten worden. Wo nun, wie dieses die Vorsicht erheischt, eine Vorschrift die Anzeige zur Pflicht macht, da ist auch jede ohne Anzeige sich versammelnde Gesellschaft eine Winkelzusammenkunft, die alsdann unter die Verpönung der geheimen Gesellschaften fällt. Sueton erwähnet in dem Leben Augusts noch einer anderen Gattung von Faktionen, wie er sie nennet, die unter dem Titel neuer Innungen sich zu Verübung aller Laster zusammenfanden. Auch unser Jahrhundert sah solche criptocynische Gesellschaften, welche aber unter die Gerichtsbarkeit der Sittenaufsicht gehören.

XXV. Anmerkung.

Die Gesellschaften, so sich mit politischen Erörterungen befassen, schränken ihre Spekulation nicht auf das Innere ihrer Versammlungen und auf ihre Glieder ein; sie suchen ihre Meinungen

in Umlauf zu setzen, zur öffentlichen Meinung zu errichten. Sie verfolgen daher in ihren Berathschlagungen die öffentliche Verwaltung Schritt für Schritt, und massen sich über dieselbe einen offenbaren Ephorismus an. Warnender kann Regierungen kein Beyspiel aufgestellet werden, als das der Jakobiner. Ihre Gesellschaft hatte, wie sie anfangs ankündigte, nur den Zweck, den öffentlichen Berathschlagungen die Gegenstände vorzubereiten, und die Wünsche der Nation zum Kenntnisse der Nationalversammlung zu bringen. Man sah sehr bald, wie sie diese sogenannten Vorberathschlagungen zur Initiative der Gesetze erhuben, ihre Beschlüsse der Nationalversammlung als Vorschriften gebieterisch aufdrangen, endlich, nachdem sie den Thron und die Konstitution gestürzt, Frankreich unter das Joch des Schreckensystems beugten, wo die Septembrisirungen, Fusilliaden, Mitralliaden, Noyaden an der Tagesordnung waren. Diese Gesellschaft von Blutmenschen, welche die Grundfeste Europens erschüttert haben, zeigt die Gefahr politischer Verbindungen noch von einem anderen Gesichtspunkte. Die Bergseite war beynahe ganz vom Klub der Jakobiner, und

stimmte in dem Senate der Nation auf das, was zuvor in der catilinarischen Versammlung war beschlossen worden. Wie hier, so allerwegen: wenn die Mitglieder einer politischen, (und um nicht noch einmal darauf zurückkommen zu müssen; auch die Glieder einer geheimen) Gesellschaft sich in die Rathssäle und die wichtigeren öffentlichen Geschäfte dringen, so bemächtigen sie sich bald ausschliessend aller Plätze von Einfluß; die Regierung, die Nation hat weiter keinen Rath, keinen Beamten: es sind die Räthe, die Geschäftsführer der Gesellschaft: sie herrscht. Die Verfasser der ersten französischen Konstitution sahen diese Gefahren der politischen Verbindungen vollkommen ein; aber der Jakobinerklubb hatte bereits Beweise seiner Uebermacht und Rachgier gegeben; die Repräsentanten der Departemente hatten daher den Muth nicht, solche Verbindungen ganz zu untersagen: sie glaubten den Gewaltthaten und Unordnungen wenigstens einigen Einhalt zu thun, als sie erklärten: Die Konstitution vergewährt den Bürgern die Freyheit, sich ruhig und ohne Waffen, und unter Erfüllung der Polizeyvorschriften zu versammeln. (Titre. I. zu Ende) Die Erfahrung entdeckte in Kurzem die Ohn-

macht einer so furchtsamen Halbmaßregel. Die robespierische Regierung war mit dem Tirannen gestürzt, der Klub der Jakobiner geschlossen: aber dafür trieben die Köpfe der Hyder unter dem Namen von konstitutionellen Kreisen, von patriotischen Gesellschaften u. d. g. in allen Theilen Frankreichs aufs neue hervor. Die Furcht vor der im Finstern fortgesetzten Thätigkeit des Terrorism band auch den nachgefolgten Repräsentanten die Zunge. Selbst in dem Akt konstitutionel von 1795. werden die Gesellschaften ganz mit Schweigen übergangen. Doch, als das Direktorial-Triumvirat seiner Uebermacht durch den 18. Fructidor versichert war, da ward in der, dem Acte constitutionel angehängten Loi contenant les mesures de salut public &c. art. 37. festgesetzet: „Daß jede besondere Gesellschaft, die „sich mit politischen Erörterungen be„schäftiget, worin man Grundsätze aufstellte, „welche mit der von dem Volke angenommenen „Konstitution im Widerspruche stehen, ge„schlossen, die Glieder, welche sich zu die„sen Grundsätzen bekennen, rechtlich verfol„get, und nach dem Gesetze vom 27. Germinal „des 4ten Jahres bestrafet werden sollen.“

Durch diese Vorschrift, welche die Gesellschaften unmittelbar nur der Aufsicht und Untersuchung der vollstreckenden Gewalt unterwirft, wurden sie mittelbar ganz aufgehoben. Denn ein politischer, an die Grundsätze der Verfassung gebundener Klub hätte durchaus keinen Spielraum, keinen Zweck; wäre also ungefähr eine Akademie oder Schule des Staatsrechtes. Man hat den Contract social die Bibel oder den Kanon der Revolution genennet. Eben nach diesem Kanon aber sind politische Gesellschaften, selbst aus der demokratischen Verfassung durch den Ausspruch verwiesen: „Es ist also wichtig, um „über die Aussage des allgemeinen Willens Zuver„lässigkeit zu haben, daß es keine besondere „Gesellschaft gebe, und jeder Bürger nur „nach seiner eigenen Einsicht stimme." (2. B. 3. Hst.) Nicht weniger bestimmt ist die Erklärung Humes, der über einen mit der Aufrechthaltung der englischen Verfassung so genau zusammenhängenden Gegenstand nicht verdächtig seyn kann. „Jede „weise Regierung, schreibt er, wird gegen die „Unternehmungen einer Gesellschaft „auf ihrer Hut seyn, die zu allen Zeiten in eine „Parthey (Faction) übergeht, und so lang

„ sie eine Gesellschaft ist, stets durch Stolz, „ Ehrsucht, Rachgierde und Verfolgungsgeist ge„ spornet wird.“ (Pol. Essays. Ess. 24. of parties in general. in einer Anmerkung.)

XXVI. Anmerkung.

Die öffentliche Sicherheit fordert, dem Beyworte: geheim: einen so ausgedehnten Umfang zu geben, daß in denselben die Verheimlichung eines jeden Umstandes fällt, dessen Nichtkenntniß die Beurtheilung über die wahre Beschaffenheit der Verbindung mißleiten würde. Sie muß demnach jede Vereinigung als eine geheime Gesellschaft ansehen, a) deren Daseyn der öffentlichen Aufsicht verhehlet wird: b) wenn zwar nicht das Daseyn, aber die Verfassung, die Satzungen geheim gehalten, das ist: entweder dem Kenntnisse der Magistratur ganz entzogen, oder falsche Satzungen, eine falsche Verfassung vorgegeben; c) wenn die Mitglieder einer auch bekannten Gesellschaft; d) wenn ihre Verbindungen von aussen, besonders der Zusammenhang mit einem fremden, und vorzüglich mit einem unbekannten Oberhaupte verschwiegen werden;

e) wenn die Mitglieder einer einst bestandenen oder geduldeten, nun aber aufgelösten oder nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte halten: f) wenn bey einer obschon erlaubten Vereinigung das Geheimniß der Verhandlungen, und unbedingter Gehorsam zur Pflicht gemacht wird. Die einst in katholischen Ländern so allgemeinen geistlichen Bruderschaften mußten den Regierungen von dieser Seite größtentheils verdächtig seyn. Unter Heinrich dem Dritten wurde durch die Schriften des Jesuiten Castorio eine geistliche Bruderschaft eingeführet, und in ganz Frankreich verbreitet. Das Grundgesetz dieser andächtigen Innung war Stillschweigen über das, was in der Versammlung vorgieng, und die Handhabung der katholischen Religion. In dieser Bruderschaft ward bald darauf der Grund zur Ligue geleget. Unter Marien Theresiens Regierung ward in Mayland eine sogenannte geistliche Versammlung aufgehoben: der Vorsteher derselben war ein Jesuit, Namens Melzi. Die Satzungen dieser Versammlung wurden auf Befehl der h. s. Kaiserinn durch den Druck bekannt gemacht: die Ausdrücke waren durchgängig von dem

Kriegsdienste geborgt. Die Mitglieder wurden die Angeworbenen genannt, sollten zu Feld ziehen, Wache stehen, das Quartier beziehen, ihren Posten nicht verlassen, u. s. w. Mehr aber, als durch die burleske Sprache war die Aufmerksamkeit der Regierung durch zwey Artikel, die sich in den Satzungen fanden, gewecket. Durch den einen Art. wurden die Angeworbenen verpflichtet, den Willen Gottes in dem Ausspruche ihres Oberen zu erkennen, in wichtigeren Angelegenheiten an Niemanden als an ihn sich zu wenden „er würde dann mit Gott zu Rath gehen, und, was dieser ihm eingeben würde, hätten die Mitglieder ohne Weigerung zu vollziehen" durch einem zweyten Artikel ward verboten, in der Versammlung die Bruderschaftskappe zurückzuziehen, oder mit einander zu sprechen, um nicht erkannt zu werden. — Wer erkennt hier nicht eine Pflanzschule der Zöglinge des Alten vom Berge? Solche Beyspiele müssen mit Sorgfalt von Schriftsteller zu Schriftsteller überliefert werden, um Regenten, selbst gegen die Ueberraschung einer mißtrauenlosen Frömmigkeit zu warnen.

XXVII. Anmerkung.

Die geheimen Verbindungen haben an dem Verfasser des Pythagoras, oder: Betrachtungen über die geheime Welt- oder Regierungskunst (von Weishaupt) einen Vertreter gefunden. Wäre derselbe dabey stehen geblieben, aus der Geschichte aller Zeiten und Staaten Beyspiele auszuheben, daß geheime Verbindungen größtentheils unter dem religiösen und politischen Drucke gewaltsamer Verwaltungen entstanden sind, so wäre sein Werk eine heilsame Warnung für Regierungen gewesen. Aber er legt es darauf an, die Rechtmässigkeit, und sogar die Nothwendigkeit solcher Verbindungen unter gegebenen Umständen, darzuthun. Dadurch verändert sich die pragmatische Untersuchung über eine Thatsache in eine spekulative Untersuchung über Rechtmässigkeit, und verliert für die Ausübung Haltung und Anwendbarkeit, weil der behauptete Satz sich nicht in die Formel einer praktischen Vorschrift für die Frage bringen läßt, die der Staatsmann oder Gesetzgeber eigentlich stellen, (nicht: Ob geheime Gesellschaften an sich jemals rechtmässig seyn? sondern) Ob

jemand zur Errichtung geheimer Gesellschaften ein Recht haben? Ob ein solches Recht jemals in irgend einer Verfassung anerkennet? Ob also eine geheime Gesellschaft als solche erlaubt seyn könne? Der Schriftsteller geht selbst nicht so weit, die unbedingte Rechtmässigkeit geheimer Verbindungen zu behaupten: er setzet aber, dafern man seine Vertheidigungsgründe in das Kurze zusammenzieht, als Bedingung, als Grund der Rechtmässigkeit einen aus folgenden Umständen voraus: Daß eine Regierung die unveräusserlichen Menschenrechte kränke — die öffentliche Gewalt zur Beeinträchtigung des in der bürgerlichen Verbindung beabsichtigten Zweckes in den einzelnen Gliedern mißbrauche, — alle Mittel zur Beförderung der Sittlichkeit verabsäume, — der Erreichung besserer, höherer Zwecke Hindernisse in Weg stelle. Man übergehe, was für eine gegenseitige Ausschliessung sogleich in den zwey Begriffen, erlaubt und doch geheim seyn, läge: was diese vorausgesetzten Bedingungen schon in ihrer Aussage Unbestimmtes anbieten, und welchen Spielraum sie der willkührlichsten Mißdeutung offen

lassen. Man setze also gerade hin; es sey als ein Artikel der Grundverfassung eines Staates aufgenommen: Daß geheime Verbindungen erlaubt sind, wann die Regierung die unveräusserlichen Menschenrechte kränket u. s. w. Soll dieses Gesetz zur Vollstreckung gelangen, das ist: soll von dem dadurch bestimmten Erlaubtseyn rechtlicher Gebrauch gemacht werden, so kommt vorher noch zu bestimmen: Wer darüber ob die Bedingungen wirklich vorhanden sind, den Ausspruch zu thun habe? Einem aus beyden, den geheimen Verbindungen selbst, oder der öffentlichen Verwaltung, muß der Ausspruch zugestanden seyn. Werden sich die Verbindungen des Ausspruches anmassen, so sieht man leicht, der Ausspruch werde zu allen Zeiten dahin ausfallen: Daß die Bedingungen vorhanden sind; zugleich aber sieht man, daß die Regierung alles Einflusses, aller Kraft entsetzet, in einem Irrkreise herumgetrieben wird, wornach sie; Weil die geheime Verbindung besteht: die Bedingungen, unter denen sie erlaubt ist, als vorhanden annehmen; und wieder: Weil die Bedingungen vorhanden waren, die geheime Verbindung als erlaubt anse-

hen muß. Hierdurch veränderte aber das Gesetz seine Form, und würde aus einem bedingten, unter Umständen beschränkten, unbedingt: in so fern nämlich Umstände, die stets als vorhanden angenommen werden, nicht für eine beschränkende Bedingung betrachtet werden können, als bey welcher auch eine Möglichkeit, daß sie nicht vorhanden ist, muß gedacht werden können. Hat hingegen die öffentliche Verwaltung über das Vorhanden seyn der Bedingungen zu urtheilen; welches nothwendig der Fall seyn müßte (indem Erlaubt als anerkanntes Befugniß von Seite der Gesellschaft, nur erst als Folge der Willensäusserung von Seite der öffentlichen Verwaltung, als Folge einer Anerkennung dieses Befugnisses, wenigstens durch die verneinende Erklärung des Nichthinderns, bestimmt wird) hat also die öffentliche Verwaltung den Ausspruch zu thun, so sieht man nicht weniger ein, daß ein Vorhanden seyn solcher Bedingungen, was immer für eine Beschaffenheit der Verwaltung angenommen werde, als von ihr zugegeben, nicht einmal gedacht werden kann: nicht bey einer gerechten Verwaltung, weil sie gerecht ist; aber auch bey einer unge-

gerechten und unterdrückenden nicht; denn, es wäre Widersinn, zu glauben, eine so beschaffene Regierung werde das Vorhandenseyn solcher Bedingungen anerkennen, und dadurch ihre Selbstverurtheilung öffentlich aussprechen. Wenn daher in irgend einer Verfassung ein solches Gesetz über die geheimen Verbindungen in der That bestünde, so wäre es an sich stets ohne Wirkung, da, wenn das Urtheil über die Verwirklichung der Bedingungen den geheimen Verbindungen selbst zukommen soll, es keinen Fall ausschlösse, solche also stets erlaubte (bis wohin doch selbst Hr. W. seine Forderung nicht treibet) im Gegentheile aber, kein Fall zugegeben, die Verbindung nie erlaubt, mithin das bedingt erlaubende Gesetz überflüssig seyn würde, wenn der Ausspruch der öffentlichen Verwaltung überlassen bleibet. Sonach gehöret die ganze Untersuchung über die Rechtmässigkeit der geheimen Verbindungen in die Zahl der kühnen Spekulationen, wo eine regellose Einbildung unter selbst geschaffenen Hypothesen ausschweifet, die in der Wirklichkeit entweder für moralisch unmöglich angesehen werden müssen, (Sieh Seite 69. im ersten Bande)

oder, wann Umstände sie verwirklichen, Ordnung und Gesetzlichkeit ausschliessen; und die Frage: Ob? und Wann eine Verwaltung geheime Gesellschaften erlauben soll? ist im praktischen Sinne gerade so inhaltsleer und müssig, als die Frage, mit welcher sie gewissermassen übereinfällt: Ob, und Wann eine Regierung ihre Bewilligung zu Empörungen geben soll? Wird erst angenommen, eine Regierung gestehe es sich selbst, zu gerechten Beschwerden von was immer für einer Art Grund gegeben zu haben, so wird sie, um solchen abzuhelfen, und besorglichen Folgen zuvorzukommen, so wenig zu geheimen Gesellschaften, als zu Empörungen berechtigen. Von dem Erkenntnisse ihrer Pflicht und von Klugheitsgrundsätzen berathen, wird sie das sicherere Mittel ergreifen, und sich angelegen seyn lassen, daßjenige selbst zu heben, was geheimen Gesellschaften und Empörungen zum Vorwande gedienet haben würde.

XXVIII. Anmerkung.

Das Urtheil, das der ehrwürdige Wieland im Agathodämon über den Orden des Kos-

mopolitismus fällt, und die Verdammung, die er dadurch gegen jeden, bey seiner Entstehung in Zweck und Verfassung auch noch so wohlbestellten Orden ausspricht, kann als entscheidend gelten, und zugleich zur Widerlegung der Verläumdung hinlänglich seyn, der sich der Rhapsodist Baruel gegen den deutschen Weisen schuldig gemacht hat. „Setzt „sich das Institut fort:" läßt W. den Apollonius von seinem eignen Plane vorhersagen — „so wird „es sich bald von seiner ursprünglichen Lauterkeit „entfernen: Ehrgeiz, Eigennutz, Privatabsichten „und Leidenschaften werden sich einmischen: Kaba„len und Partheyen werden die schöne Harmonie „des Ganzen stöhren: seine Grundsätze werden „Formeln, sein edler Zweck ein prächtiger, weiter „und bequemer Denkmantel für selbstsüchtige Plane „und ungerechte Mittel, die Redlichen und Guten, „die sich in ihm verflochten finden, ohne ihr Wissen „Werkzeuge schlauer Egoisten werden: und so wer„de ich aus dem wohlmeinenden Urheber einer Ge„sellschaft wohlthätiger Kosmopoliten, am Ende „der Stifter eines unruhigen und gefähr„lichen Staates im Staate geworden seyn."

XXIX. Anmerkung.

In Pohlen waren, neben der katholischen, als der herrschenden Religion, noch Arianer, Griechen von nicht vereinigten Ritus und Protestanten. Diese drey Religionsgemeinden bestanden aber vereinzelt, jede für sich: und obwohl die pohlnische Klerisey es an Ursachen zu Mißvergnügen nicht fehlen ließ, so hatte doch keine allein zureichende Stärke, sich wirksam zu widersetzen; sie konnten nur Beschwerden führen. Sigismund der I., um diesen Beschwerden ein Ende zu machen, und sich der Anhänglichkeit der Religionäre zu versichern, ertheilte ihnen Religionsfreyheit und gleiche Rechte mit den Katholiken. Seine Kanzelley hatte die Unaufmerksamkeit, die drey verschiedenen Bekenntnisse unter einem gemeinschaftlichen Namen Dissidenten zusammenzufassen. Von der Zeit an vereinigten sie sich unter diesen Namen in eine Parthey, die, wenn man die Geschichte der Unruhen in Pohlen von dieser Epoche an verfolget, als eine der zur endlichen Auflösung des Staatskörpers mitwirkenden grösseren Ursachen angesehen werden kann.

XXX. Anmerkung.

Die Intoleranz der Lehre wird, wie ungefähr die der kritischen und dogmatischen Philosophen gegen einander, eine Intoleranz der Schule bleiben, so lange die Regierung daran nicht Theil nimmt. Diese Wahrheit bekräftiget sich durch die Geschichte aller theologischen Streitigkeiten von Arius bis zu Arnaud und Quesnel. Der Name Arius wäre vielleicht der Nachkommenschaft unbekannt geblieben, wenn der Hof von Konstantinopel sich nicht gemenget, und die Prinzessinn Konstantia nicht den Kaiser ihren Bruder vermocht hätte, eine Polemik über ein Dogma, als eine Staatsangelegenheit behandeln zu lassen. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts hat die Streitigkeit Arnauds und Quesnels mit dem Jesuiten Escot Frankreich durch drey Regierungen beunruhiget, indessen in vielen andern katholischen Staaten, namentlich in Oesterreich, wo man die Klugheit hatte, Schriftstellern und Professoren, über diesen Gegenstand, das Für und Wider zu untersagen, wenige Theologen ausgenommen, niemand von der clementinischen Bulle Kenntniß zu nehmen verlangte, wegen welcher P. Tellier 7000 Ver-

haftsbrief ausfertigen ließ, und noch auf dem Sterbelager die Gewissen durch ganz Frankreich geängstiget wurden.

XXXI. Anmerkung.

So hat die Kolonie von Surinam, die Kolonie der Karoline, so hat in der Folge die vereinigte amerikanische Republik allgemeine Religionsfreyheit angenommen, ohne eine Verschiedenheit in den bürgerlichen Verhältnissen und Rechten mit der Verschiedenheit der Religion zu verbinden. Das revolutionirende Frankreich, das Konstitutionen wie Almanache geändert hat, kann in die Reihe geordneter Staaten nicht gestellet werden. Schon die erste Konstitution drückt sich sehr zweifelhaft über die Religion aus. Der X. Artikel bestimmt nichts: er spricht nur verneinend, und vergewähret bloß: Daß niemand wegen religiöser Meinung beunruhiget werden soll. Die Zuverlässigkeit dieser Gewährleistung bezeugten bald hundert und achtzig Priester, die der Anhänglichkeit an Religion und Tugend geopfert wurden. Die Anarchie verbannte in der Folge alle andere Reli-

gionsfreyheit, als die Freyheit, keine Religion zu haben.

XXXII. Anmerkung.

Eines der größten Versehen gegen diese Vorsichtigkeit ist, wenn Religionären allgemeine Versammlungen bewilliget werden. Es war vielleicht weniger zu weit getriebenes Mißtrauen der venezianischen Verfassung als weise Vorsichtigkeit, daß auch der katholische Klerus ohne ausdrückliche Bewilligung der Regierung keine Synode halten durfte. Die Angelegenheiten der Lehre und des Dienstes fordern allgemeine Versammlungen nicht; und allgemeine Versammlungen sind nie bey Berathschlagungen über Lehre und Dienst stehen geblieben. Der schottische Covenant unter Karl I. sollte eigentlich das Glaubensbekenntniß zum Gegenstande haben: aber bey den gehaltenen Versammlungen wurde eine Verbindung zur wechselseitigen Vertheidigung gegen jedermann, auch den König nicht ausgenommen, beschlossen. (Hume Gesch. des Haus. Stuart. J. 1638.) So erklärte die Versammlung von Saumur. „Sie würde, was immer dem Sully wiederfahren

„ möchte, als ihre gemeinschaftliche Sa„ che betrachten, und welche die Reli„ gion selbst beträfe.“ Vafor Hist. de la France. T. I.

XXXIII. Anmerkung.

Der Zusammenhang einer Religionsparthey von aussen ist mehr oder weniger bedenklich, je nachdem die Lehre, zu der sich dieselbe bekennt, in dem politischen Systeme der Staaten, als herrschend, Ansehen behauptet oder nicht. Eine Religion ist entweder nirgend herrschend, das ist: nirgend bekennen sich Regierung, oder Stände als solche, noch der größte Theil der Nation dazu; wie die Sekte der Quäcker, oder das Judenthum: oder, eine Religion ist zwar in einem Staate die herrschende, aber entweder nach der Beschaffenheit der Lehre oder der geographischen Lage des Staates gleichsam ausser aller Beziehung gestellt. Das ungefähr wäre der Mohametismus in Ansehung des zweyten gegen das nördliche Europa, in Ansehung des ersten gegen alle christliche Staaten. Eine Religion endlich ist in einem Staate die herrschende,

und dieser Staat liegt nahe, oder ist sogar angränzend. Es ist einleuchtend, daß ein solcher Unterschied von politischen Verhältnissen den Vorsichtsmaßregeln in Ansehung der geduldeten Religionen eine ganz verschiedene Richtung geben müsse. Die beyden ersten Verhältnisse überheben die Regierung alles Besorgnisses einer Widersetzung, in so fern als die Religionäre bey derselben nirgend her auf Unterstützung rechnen dürfen.

Aber die Möglichkeit eines Zusammenhangs, der zwischen Religionsverwandten, und dem angränzenden Staate, wo ihre Lehre herrschet, angelegt, das Einverständniß, das bey veranlaßten Beschwerden mit demselben unterhalten, beunruhigend werden könnte, muß wenigstens bey diesem Verhältnisse, eine grössere Wachsamkeit und Behutsamkeit nicht für überflüssig ansehen. Friedrich II. war als der duldsamste Regent bekannt: gleichwohl erzählt der Verfasser des Werkes: Ueber den Religionszustand in preussischen Ländern, erlaubte er Katholiken, die er sonst sehr zu beschützen schien, nicht Proselyten zu machen. Indessen wird eine auch grössere Anzahl von einer bloß geduldeten Religion in den inneren

Theilen eines Staates weniger bedenklich seyn, als in den Gränzprovinzen, wo die Vorsichtigkeit der Regierung vorzüglich darauf gerichtet seyn muß: Alles zu heben, was Religionären zu einem engeren Zusammenhange mit angränzenden Staaten gegründete Ursache geben, oder Vorwand leihen kann. Diese Ursachen oder Vorwand sind Unterricht, Gottesdienst, oder endlich Bedrückungen. Einige Betrachtungen über jeden dieser Punkte sind keine Ausschweifung von dem vorliegenden Gegenstande.

Unterricht: der Vater, der bey sich die Gelegenheit vermißt, seinen Kindern den religiösen und wissenschaftlichen Unterricht zu verschaffen, hat eine rechtfertigende Ursache zur Hand, sie nach auswärtigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu versenden: und öffentlich, oder in Geheim wird er es thun. Der auswärtige Unterricht aber kann der Jugend nicht bloß abweichende religiöse, sondern auch politische und bürgerliche Grundsätze und Gesinnungen einflößen. Liegt also dem Staate daran, daß alle Bürger in Grundsätzen und

Gesinnungen erzogen werden, die mit denen der Nation nicht in Widerspruch stehen, so lassen von der Duldung einer Religion, sich Unterrichts- und Bildungsanstalten, für diejenigen, die sich zu derselben bekennen, durchaus nicht trennen.

Gottesdienstliche Uebungen hat jede Religion; jede Religion hat ihre Andächtige; und der Mensch ist insgemein so beschaffen, daß die Beschwerlichkeit ihm den Reiz und Werth der Dinge erhöht: daß also das Verlangen, die Sehnsucht nach dem Gottesdienste wächst, je seltner demselben beyzuwohnen, Gelegenheit ist. Wenn daher, dem Hausvater der Gottesdienst daheim mangelt, so führt er seine Familie über die Gränze; und man weiß, wie sehr das Herz an Ort und Menschen sich hänget, wo und von denen es die Befriedigung des Religionsbedürfnisses erwartet. Dieser Ort aber ist nicht das Vaterland; und diese Menschen sind nicht unsere Bürger. Ungleich bedenklicher noch ist, wenn ausländische Religionsdiener in Geheim sich einschleichen, religiösen Winkeldienst halten, und den Eifer der Kryptokirche durch Seufzer über Unterdrückung zum Fanatismus anzufachen, Gelegenheit finden. Von der Duldung

einer Religion ist also auch ein ungestöhrter, und so weit es mit den bestehenden Staatsgrundgesetzen immer vereinbar ist, seiner Feyerlichkeit unentkleideter Gottesdienst nicht zu trennen. Wenn ich noch hinzusetze: es sey rathsam, auch die Religionsdiener der geduldeten Bekenntnisse ihren Unterhalt und verbesserten Wohlstand unmittelbar aus den Händen der Regierung erhalten und erwarten zu lassen; so sehe ich dabey auf den grossen Einfluß zurück, den die Religionslehren auf die bürgerliche Folgsamkeit haben: wie wichtig es daher aus diesem Gesichtspunkte der Regierung seyn muß, sich der Ergebenheit aller Religionslehrer versichert halten zu können.

XXXIV. Anmerkung.

Diese Anmerkung setzet die vorhergehende fort, und vollendet sie. Wofern Bedrückungen zu Religionsbeschwerden Anlaß geben, so scheint es beynahe verzeihlich, wenn die Bedrückten auswärtigen Schutz anflehen: und die Kabinetspolitik hat nicht leicht einen von dieser Seite angebotenen Vorwand abgewiesen, ihre eignen Plane dadurch zu bemänteln, und zu befördern. So gab

Spanien der Ligue, England den niederländischen und französischen, Schweden den deutschen Protestanten Unterstützung. Doch diese boten wenigstens ihren Religionsgenossen die Hand. Aber Richelieu unterstüzt eben so eifrig die Protestanten in Deutschland, als er unerbittlich die Hugenoten in Frankreich bekriegte und verfolgte: und Ludwig XIV. übernahm sogar die Gewährleistung des westphälischen Friedens, welcher die Rechte und Freyheiten einer Religionsparthey im deutschen Reiche sicherte, deren Prediger er in seinen Staaten auf die Galere schickte.

XXXV. Anmerkung.

Ich muß noch einmal erinnern: meine Absicht war nicht, diesen vielseitigen Gegenstand nach allen seinen Ansichten zu betrachten. Ich hatte bloß die Hauptpunkte anzudeuten, worauf zurückzusehen, die innere Leitung nicht verabsäumen kann, ohne daß ich alles dasjenige mit einziehen wollte, was Klugheit und Umstände noch sonst in Ansehung der äussern Verhältnisse fordern oder anrathen.

XXXVI. Anmerkung.

Die Worte Trajans in dem 43. Briefe der plinianischen Sammlung sind: Meminerimus, provinciam istam, & præcipue eas civitates (Nicomediam) ab ejusmodi factionibus esse vexatas: *quodcunque* (enim) *nomen*, ex *quacunque causa* dederimus iis, qui in idem contracti fuerint, *hæteriæ* (quamvis breves) fient.

XXXVII. Anmerkung.

Die Anarchie der Feodalverfassung bedeckte einst Europen mit Privatfestungen, die nicht nur in wechselseitigen Befehdungen der Lehnsträger, sondern auch in Empörungen gegen die Lehnsherrn dienten, und die Ausübung aller Gerichtsbarkeit und Rechtspflege vernichteten. Unter der Regentschaft der Maria von Medicis hatten die Guisen, Condes, Epermenils, hatten alle Befehlshaber der Provinzen die Festungen, die darin lagen inne, und in denselben ihre eigenen Leutenants. Bey dem geringsten Mißvergnügen gegen den Hof, bey jeder Verordnung, der sie nicht gehorchen wollten, verschlossen

sie sich darein, und der Vollzug mußte dann entweder durch eine Belagerung erzwungen, oder durch Verleihungen erhandelt werden. Die Kommandanten der grösseren Provinzen liessen sich nicht allein in ihrem Bezirke, sondern auch in Paris, und in den Vorhof des Louvers von ihren Leibwachen begleiten, deren Zahl bey einigen sich auf 800 belief. Lesdiguiers hatte so zahlreiche Truppen in seinem Dienste, daß er den mißvergnügten Prinzen Conde und Soissons den Beystand von 10000 Mann anbieten konnte. Die beständigen Kriegsheere, welche der Kardinal Ximenes unter dem Scheine, gegen die plötzlichen Einfälle der Mauren sogleich Hilfe zur Hand zu haben, zuerst einführte, und die bald überall Nachahmung fanden, haben mit dem Vorwande der Vertheidigung auch die Folgen und Unordnungen dieser Privatrechte aufhören gemacht. Heinrich IV. versetzte den Protestanten, als sie sich Festungen bedingen wollten, um Sicherheitsplätze zu haben: Ich bin die Sicherheit meiner Unterthanen, und ich habe niemanden Wort gebrochen.

XXXVIII. Anmerkung.

Mit dem Grundsatze: Daß die geistliche Gerichtsbarkeit, und die Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit von der weltlichen unabhängig sey: war die Anmassung eng verbunden, sich Satzungen zu geben, ohne sie der Prüfung und Obereinsicht der Staatsverwaltung zu unterwerfen. Die Bischöfe, unter dem Vorwande, die Diözesanzucht zu ordnen, übten dieses Recht zuerst aus. In der Folge ward die Nothwendigkeit, die innere Zucht der Klöster zu erhalten, von den Ordensobern vorgeschützt, und jedes Mönchsinstitut bekam seine eignen Statute; von denen der Staat entweder kein Kenntniß nahm, oder erhielt. Die Bulle Regiminis bekleidete den Jesuitenorden ausdrücklich mit dem Rechte, sich Satzungen zu geben: Qui quidem præpositus, de consilio consociorum, *constitutiones* in concilio *condendi*, auctoritatem habeant. Eine Probe von dem Gebrauche dieses Rechtes gebe folgender Absatz: *Definitum* est: ne quis rex, principes, Duces nostris seu rebus seu personis *audeant* vel *præsumant*, gabellas, tallias, datias, collectas, etiam pro pontium refectionibus aut via-

rum reparationibus (die Bulle: Exponi nobis: erweitert die Ausnahme auch auf den Fall pro patriæ defensione) inferre, indicere, vel imponere aut exigere, *sub maledictionis* æternæ pœnis, quæ, nisi præsentium habita notitia prorsus destiterint, *ipso facto* incurrant. *Constit. Soc. Jesu* Tom. I. Comp. Verbo *exemptio*. §. 8. Diese in der Hausdruckerey des Clementinums zu Prag aufgelegten Constitutiones sind wenigstens von keiner Regierung bestätiget worden.

XXXIX. Anmerkung.

Selbstvertheidigung, und Selbsthilfe sind nothwendig, mit dem Rechte der Waffen zusammenhängend. Niemand kann in gegenwärtiger Verbindung Selbstvertheidigung und Selbsthilfe, die sich ein einzelner Mächtiger anmaßt, mit dem jedermann zukommenden Rechte der Nothwehr für Personen und Sachen vermengen.

XL. Anmerkung.

Die Hausgerichte der Mönchen, wovon

ihre Kerker ein untrennbarer Theil seyn mußten, sind von unabhängigen Privatgerichtsbarkeiten ein Beyspiel. Der Begriff einer unabhängigen Privatgerichtsbarkeit umfaßt aber, ausser der auf die Glieder einer Gemeinde beschränkten, auch jede, obgleich weiter reichende Gerichtsbarkeit, sobald dieselbe nicht unter der Oberaufsicht der Regierung steht. Da eine solche Gerichtsbarkeit nicht weniger für die Privatsicherheit, als die öffentliche gefährlich ist, so ist davon umständlicher zu handeln, der Ort im V. Abschn. Von der Sicherheit der Handlungen.

XLI. Anmerkung.

Bis an das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, und noch tief hinein in das sechszehnte, zeiget jede Seite der Geschichte von Zerrüttungen, in welche die Berufungen an auswärtige Gerichtsbarkeit Frankreich, England, und das deutsche Reich verwickelt haben. Ward gegen irgend einen grossen Lehnsträger, der wegen einer seiner Besitzungen mit auswärtiger Lehnspflicht verhaftet war, gegen einen Bischof, gegen eine Ab-

ten ein Urtheil gefällt, so war die Berufung an den Lehnsherrn, an den Papsten zur Hand, von dem allein sie gerichtet werden könnten. Und solche Berufungen wurden nicht nur ein Vorwand, wohinter sich der Ungehorsam flüchtete; sie wurden öfters für fremde Mächte, für Rom, ein Anlaß, sich in die inneren Geschäfte zu mengen, ein Anlaß endloser Unordnungen und verderblicher Kriege. So weit ging, unter andern, die Ermächtigung der Klerisey in diesem Punkte, daß sie bey Bestrafung der gräulichsten Laster gleichsam den Arm der Gerechtigkeit lähmte, und Regierungen den Schutz der Bürger beynahe unmöglich machte. Als Heinrich II. einen Mönchen wegen begangenen Meuchelmords zur Strafe zog, fand er Becket mit dem Anspruche auf seinem Wege: ein Kleriker könne nur von einem Priestergerichte und von Rom abgeurtheilt und bestraft werden. Man weiß, wie weit Thomas von Canterbury seine Widersetzlichkeit gegen den König getrieben, und daß er solche zuletzt mit seinem Tode gebüßt hat. Das in der Geschichte von Venedig so berühmte Interdikt Paul des V. hatte eine ähnliche Veranlassung. Aber die Standhaftigkeit des

Senats endigte die Fehde mit Rom, auf eine der Republik rühmlichere Weise.

XLII. Anmerkung.

Zur Zeit der Republik konnte ein Bürger von Rom nicht zugleich Bürger von einer andern Stadt seyn. Non possumus & *hujus* esse civitatis, & *cujusvis* præterea. Rede des Cicero für den L. Corn. Balb. Dieses ist in mehrern neuern Verfassungen nachgeahmt worden: man verliert die bürgerlichen Gerechtsamen bey sich, wenn man das Bürgerrecht auswärts erhält: und billig: denn das Vaterland fordert die Ergebenheit des Bürgers ungetheilt. Wer zwey Vaterlande hat, kann seine Pflicht gegen keines ganz erfüllen. Es scheint die katholischen Regierungen haben das Bedenkliche des auswärtigen Zusammenhangs ihrer Klerisey erst spät eingesehen, da sie die Abhängigkeit der Klöster- und Mönncheninstitute von den Ordensgeneralen in Rom so lange duldeten, und noch zur Stunde bey der Einweihung der Bischöfe die Formel bestehen lassen, durch welche diese dem päpstlichen Stuhle Gehorsam schwören, und sich zu

einem Besuche ad limina Apostolorum verpflichten. Auch nur seit Kurzem erst wendet man seine Aufmerksamkeit auf Eigenthümer, die in zwey Staaten Besitzungen haben, die also Unterthanen zweyer Regierungen, (sujets mixtes) sind. Man verbindet sie, einen bestimmten Theil des Jahres hindurch, ihren Aufenthalt im Lande zu nehmen. Der jährliche Ausfluß ihrer Renten, der dadurch gehindert werden soll, ist ungleich unwichtiger, als die Unzuverlässigkeit der Gesinnungen, bey nothwendig getheilter Anhänglichkeit, wodurch solche Eigenthümer sich selbst nicht selten in die bedenklichste Zwanglage versetzt finden. In den Kriegen zwischen Oesterreich und Preussen ergingen Abrufungsverordnungen (avocatoria) von beyden Mächten. Welchen sollte der Folge leisten, der in Schlesien und im Oesterreichischen begütert war? Nach dieser Beobachtung ließ Fridrich II., die Güter ausländischer Eigenthümer, wo nur Gelegenheit sich anbot, durch seine Kammer ankaufen, um solche dann an Inländer wieder zu verkaufen. Man versichert, den Güterbesitzern in dem russischen Antheile von Pohlen sey durch eine Ukase auferlegt, ihre in

andern Theilen gelegenen Besitzungen zu veräussern. Diese Vorsichtigkeit muß wegen ihrer Zweckmässigkeit Nachahmung erwarten.

XLIII. Anmerkung.

Gudin stellet als einen allgemeinen Grundsatz auf: „Es gebe in der gesellschaftlichen Ordnung „kein Recht, ohne entgegen aufgelegte Pflicht: „und folgert hieraus: Jedes Recht, das keine „Pflicht auferlegt, sey ein nur angemaßtes „Recht, liege weder in der Ordnung der Gerechtigkeit, noch der Ordnung der Gesellschaft, und „müsse aufgehoben werden.“ *Essay* sur le comices de Rome. L. c. T. II. Dieser Satz, der in Anwendung auf allgemeine Gesetze einer näheren Erklärung bedarf, hat wenigstens in Anwendung auf besondere Rechte (Privilegien) in sofern eine sich selbst anbietende Richtigkeit, daß bey jedem besondern Rechte, etwas besonders entweder zu Leistendes oder schon Geleistetes, als Bestimmungsgrund zur Verleihung angenommen werden muß. Also hat die gewöhnliche Unterscheidung zwischen dem titulo oneroso und favorabili der Erwerbung entweder keinen Sinn;

weil geleistete Dienste, die mit einem Privilegium belohnt werden, doch wohl so viel als eine Taxe zu schätzen sind: oder, sie ist eine Satire auf die Verleihenden, weil sie Fälle voraussetzet, wo Privilegien ungefähr so hingegeben werden, wie, von Caligula die Aemter, der einen gegen ihm über hastiger essenden Tischgenossen zum Consul ernannte. Sveton im Leben des Caligula.

XLIV. Anmerkung.

Maximam (libertatis) custodiam esse, si magna imperia diuturna non essent, *& temporis modus* imponeretur, quibus *juris* imponi non posset. *Liv.* L. V. C. 24. „Es ist eine der größten „Vergewährungen der Freyheit, wenn grosse Aemter „nicht lange dauerten, und wenigstens die Zeit da „Schranken gebe, wo der Gewalt keine ge„geben werden können." Diese Grundmaxime ist von den ältern Republiken auf die neuern vererbt: die lebenslängliche Amtsdauer wird als unverträglich mit der republikanischen Verfassung betrachtet. Die Besorglichkeit ward in spätern Zeiten noch weiter getrieben: dieselbe Person konnte durch

Wahl oder das Loos nur erst nach einem bestimmten Zwischenraume zu demselben Amte wieder gelangen. Eine solche Unterbrechung in Aemtern hatte in Venedig die sonderbare Benennung *contumacia*. In monarchischen Staaten waren die wichtigsten Aemter nicht nur lebenslänglich, sondern einst auch erblich, wovon die erblichen Amtstitel ihren Ursprung haben. Dadurch gewann der Familienstolz Raum, Plane zur Erweiterung und Befestigung seiner Gewalt anzulegen, und auszuführen. Als nach der Erzählung des Gregorius Turonensis der Bischof St. Leger an die Stelle des besiegten Ebroim sich selbst zum Maire de Palais von Austrasien erhub, machte er zugleich die Verordnung: Daß die Söhne den Vätern nicht mehr in Aemtern folgen sollten. Man sah in dieser Verordnung nur die Absicht, die Uebermacht der Aemter durch Unterbrechung der Familienfolge zu schwächen: in der That aber sollte sie den Bischöfen zu denselben den Weg öffnen; und das Ansehen der Könige gewann dabey nichts: für die Familienfolge ward die Folge einer Klasse untergeschoben, die stets um sich greifender, anmassender, gefährlicher ist: gefährlicher, weil sie mit der gleichen Stätigkeit in Ver-

folgung eines Entwurfs, eine ungleich grössere Kraft, ihn zu behaupten, verbindet: gefährlicher auch noch dadurch, weil, sobald eine Klasse dahin gelangt, die Aemter ausschlüssend zu besetzen, Anspruch an die Stelle der Bewerbung, Dreistigkeit an die Stelle der Verwendung tritt; und fühlet dann die Regierung das Bedürfniß, sich nach Kenntnissen und Tugenden, unter andern Klassen umzusehen, so wird bey jeder Amtsverleihung über Unrecht Geschrey erhoben.

XLV. Anmerkung.

Die Beobachtung ist unzähligmal gemacht worden; Daß ein Minister, der unmittelbar nur dem Regenten verantwortlich ist, nur dem Rede zu stehen hat, sich für so gut, als unabhängig ansehen kann. Amelot von Houssaye fragt, wo bey dem Tacitus das Bruchstück von der Geschichte des Sejanus vorkommt. „Wer ist „so unbesonnen herzhaft, oder vielmehr so verwe„gen, der als Ankläger gegen eine Gewalt auftre„ten wollte, die leicht alles zermalmet? Und wo „wäre ein Minister so wenig geschickt, um in dem „geheimen Kabinette, nicht gegen jede Anklage zu

„ siegen, und sich wohl damit so gar viel geltend „ zu machen, daß er für den Dienst des Fürsten „ Verläumdungen verachte?“ Doch diese Art von Unabhängigkeit besteht, wo sie besteht, wenigstens nur als That. Jeder Regent kann, und jeder vorsichtige Regent wird sie aufheben. Die Unabhängigkeit des Raths der Zehnmänner, und Staatsinquisitoren in Venedig war in der Verfassung selbst gegründet: die Einkünfte des Staats, das Eigenthum, das Leben der Bürger lag in den Händen dieser despotischen Magistratur: nichts konnte gegen dieselbe schützen: denn sie war in ihrem Verfahren an keine Form, in ihren Urtheilen an kein Gesetz gebunden: sie unterdrückte, und Schrecken fässelte sogar die Freyheit der Seufzer. War Jemand verschwunden; so war es gefährlich, nicht etwann nach der Ursache zu fragen, sondern seine Abwesenheit nur wahrzunehmen.

XLVI. Anmerkung.

Das römische Volk fühlte, daß der Titel majestas populi romani ein Wort ohne Bedeutung seyn würde, wenn es nichts zu verleihen hätte: darum behielt es sich die Ernennung zu Aemtern

vom Consulate hinab bis zu der Aedilität vor. Die Werkmeister der drey letzten französischen Constitutionen, die darüber schon einig waren, daß das Wort Volkssouveränität ohne Bedeutung seyn sollte, behielten dem vollziehenden Direktorium die Besetzung aller wichtigen Aemter vor: denn Jeder hatte die Aussicht in das Direktorium zu kommen. Das Volk hörte so viel von einer gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt sprechen, und glaubte, durch den Namen getäuscht, die letzte hänge bloß von der ersten ab, seine Reiheführer hüteten sich, ihm darüber die Augen zu öffnen, daß die vollstreckende Gewalt die verwaltende mit begreifet, und dadurch in der That herrschet. All das gekünstelte Hebewerk, um die verschiedenen Theile der Staatsgewalt wechselseitig in Gleichgewicht zu erhalten, kann höchstens nur einige, und immer schädliche Schwankungen bewirken: am Ende wird der, welcher einträgliche Stellen bey der Armee, der Flotte und in den bürgerlichen Departementen zu vergeben, der, Würden und Pensionen zu vertheilen hat, immer das Uebergewicht behaupten. Wer das Glück der Menschen meistert, meistert auch die Angelegenheiten und Geschäfte. Die für ihre Verfassung so

partheyischen Britten sind von dieser Wahrheit schon lange überzeugt; und der 18. Fruktidor bewies den Franzosen, daß das Direktorium der eigentliche Souverain der sogenannten Republik ist. Die Regierungsform heisse aber, wie sie wolle, gleiche Ursachen werden aller Orten gleiche Wirkungen hervorbringen. In Monarchien kann das Ministerialansehen nur dadurch wachsen, daß das Ansehen der Monarchen abnimmt: und wo diese dem Ministerium die allgewaltige Rolle des Direktoriums überlassen, laufen sie Gefahr, sich auf die ohnmächtige (passive) Rolle der französischen Volksrepräsentanten vom 18. Fruktidor eingeengt zu sehen.

XLVII. Anmerkung.

Es gibt (die Anführung deutscher Schriftsteller dürfte hier das Ansehen einer Beschuldigung haben. Ich schränke mich also auf den Verfasser des Supplement au contract ſocial ein) „ Es gibt, schreibt „ dieser, keine Empörung als gegen den Souve„ rän, oder gegen den Körper, dem er die ge„ setzgebende Gewalt übertragen hat; es gibt gegen „ die vollziehende Gewalt nur einen Auf-

„ stand. Ein freyes und daher souveränes „ Volk kann sich nicht empören: es kann gegen die„ jenigen, die mit der vollziehenden Gewalt beklei„ det sind, sich nur in Aufstand erheben, wenn „ es überzeugt ist, daß diese es unterdrücken wol„ len.“ (II. Part. Chap.)

Nach diesen Grundsätzen wäre also der Volksaufstand nicht unrechtliche Gewaltthat, sondern Aeusserung rechtlicher Macht und Ausübung der Gerechtigkeit: denn welcher empörte Haufen wird nicht Unterdrückung vorschützen, und sich nicht Volk nennen? und wer ist fähig, ihm zu beweisen, daß er es nicht ist? Es verdient bemerkt zu werden, daß Gudin, indem er vor den Ausschweifungen und Gewaltthaten, den Plünderungen, der Brandlegung, welche die Volksbewegungen begleiten, warnet, sich des besondern Ausdrucks gebraucht; d'empecher, qu'il (le peuple) ne *Souille* par des assasinats les insurrections (p. 113.) „zu hindern, daß das Volk den Aufstand nicht durch Mordthaten beflecke. Diese, alle gesellige Ruhe und Ordnung verunsichernde Lehre, ist eine schlußrecht abgeleitete Folge von dem Satze der un-

veräusserlichen Volkssouveränität, dessen Gefahr den Staaten dadurch desto einleuchtender werden muß. Die Glieder des Schlusses reihen sich auf folgende Weise. Wenn die vollstreckende Gewalt unterdrücket: (nicht unterdrücket nur, wenn sie auf was immer für eine Art die Gränzen überschreitet,) so muß sie durch eine höhere, also durch die souveräne Gewalt, zurückgeführet, nach Beschaffenheit der Umstände, auch die Strafgewalt dagegen in Thätigkeit gesetzt werden: die souvräne Gewalt ist unveräusserlich in den Händen des Volks: das Volk muß also die vollstreckende Gewalt in Gränzen erhalten, oder dahin zurückführen, und über gemachten Mißbrauch bestrafen. Nun kann aber das Volk seine Kraft auf keinem andern Wege in Thätigkeit setzen, als durch einen Aufstand; so ist demnach, diesen Grundsätzen zu Folge, ein Aufstand eine rechtliche Souvränitätshandlung, bey welcher, um abermal Gudins Worte (p. 113.) anzuwenden, die gesetzgebende Gewalt die vollstreckende über sich zu nehmen, verpflichtet ist. Die gräulichsten Mordsceenen der Revolution zeigten jedoch bald, wie furchtbar das Volk das Recht ausübte, zu dessen Ausübung man

es unbedachtsam aufgerufen hatte. Man fühlte daher die Nothwendigkeit, demselben Schranken zu geben, und glaubte es dadurch zu bewirken, daß man den Aufstand mit einer gesetzlichen Form bekleidete. In dieser Absicht entwarf schon Gudin in dem angeführten X. Hauptstücke, gewissermassen die Grundzüge, zur Organisirung einer gesetzmässigen Insurrektion. Theophile Mandar verfaßte nachher ein eignes Werk unter dem Namen: Théorie des insurrections: und der ungenannte Verfasser: Der Freystaat unter jedem Himmelsstriche; oder Constitution des Menschengeschlechts, wovon mir nur erst ein 1ter Theil zur Hand gekommen, errichtet sogar ein beständiges, von dem Könige, den Landständen und den Departementen gewähltes Tribunal, das die Rechtmässigkeit des Aufstandes untersuchen soll; dem er selbst seine Urheber ausschlüssend nur aus der mittleren Bürgerklasse zuweiset. Velut ægri somnia! Ausgeburten eines gestöhrten Verstandes! das ist wohl das nachsichtigste Urtheil, welches von solchen Planen gefällt werden kann, deren Erfinder erst den Damm wegreissen, und dann zu der einstürmenden Fluth sprechen: Verwüste nicht!

Wird ein Katilina ihren Kodex zur Richtschnur nehmen, wenn er den Senat zu erwürgen und Rom in Brand zu stecken beschließt? oder, wird der Abschaum des französischen Pöbels, wenn er Ludwig den XVI. in der Tuillerie zu bestürmen, heranzieht, vorläufig ihre Theorie studieren, um seine Wuth darnach zu mässigen, und ihr eine gesetzliche Form zu geben? Wie? oder sehen sie den Widerspruch nicht ein, daß von einer Menge, die sich so besitzt, um über die Rechtmässigkeit seines Aufstands einen Ausspruch abzuwarten, ein Aufstand nicht zu besorgen ist: oder, daß eine Menge, die in einen Aufstand ausbricht, den Ausspruch eines Aufstandstribunals nicht abwartet?

An diesem Orte muß ich eine Stelle des 1ten Bands in der XVII. Anmerkung zu dem I. Abschnitte der allgem. Einleitung berichtigen. Sie lautet: „Rousseaus Verbrechen gegen Staaten- und „Völkerruhe war also nur, den Satz von der „unveräusserlichen Souveränität des „Volks abermal in Umlauf gebracht, und sich „dadurch zu dem schreckbaren Satze — — der „den Völkeraufstand zu einer geheiligten „Pflicht erhebt, den Uebergang bereitet zu ha-

„ ben.“ Ich gestehe mit Offenheit, daß mich mein Gedächtniß hintergangen hat, und ich schon bey Rousseau einen Satz gelesen zu haben glaubte, der, nachdem ihn La Fayette nur erst aufgestellet hatte, in so manchem französischen und deutschen Werke wiederhallte. Seit dem habe ich den contract social mehr als einmal durchgelesen: und ich mache hiermit seinem Verfasser die schuldige Ehrenerklärung über meinen Irrthum. In der angeführten Stelle muß also das sich hinwegbleiben, und es bloß heissen „ und dadurch zu dem schreckbaren Satze ꝛc. den Uebergang bereitet zu haben.“

XLVIII. Anmerkung.

Die Theorie gleitet entweder über die Unterscheidungsmerkmale zwischen Aufstand, Aufruhr und Empörung, nur leicht hinweg: oder verliert sich in Ideen, an die sich so wenig die Gesetzgebung zur Bestimmung, als die richterliche Untersuchung zur Erhebung des Thatbestandes fassen kann. S. z. B. Kants Metaphy. Anfangsgründe der Rechtslehre II. Th. I. Absch. Seite 1765. Kleinschrods Systemat. Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des

peinlichen Rechtes rc. III. Th. §. 133. Nro. 2. Erhard: Ueber das Recht des Volks zu einer Revolution. II. S. 70 rc. Grolmann Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, nebst einer systematischen Darstellung des Geistes der deutschen Kriminalgesetze. I. Th. 2. Abth. §. 476.

Die über die gewaltsamen Volksbewegungen vorhandenen Gesetze tragen, gleich den Gesetzen über die Majestätsverbrechen, mehr oder minder überall das Gepräge der augenblicklichen Veranlassungen, des Argwohns, der Furcht, der Leidenschaft. Dieses machte es auch praktischen Schriftstellern so schwer, die bezeichnenden Merkmale derselben unter einem bestimmten gemeinschaftlichen Grundbegriff zusammen zu ziehen, und dann für jede Art das ausschliessend unterscheidende Merkmahl fest zu setzen. Ich will dieses durch das Beyspiel eines der neusten und geschätztesten Kriminalisten bekräftigen. Klein, der Verfasser der Grundsätze des allgemeinen deutschen und preussischen peinlichen Rechtes §. 516 wollte die Unterscheidungsmerkmale zwischen Aufruhr, Tumult, Aufstand angeben: nach ihm „setzt

„ Aufruhr eine Vereinigung mehrerer Volks-
„ oder Gemeindeglieder zum Gebrauch der Gewalt
„ gegen die Obrigkeit voraus, und ist von dem Tu-
„ multe darin unterschieden, daß dieser, zwar auch
„ vereinte Gewalt mehrerer, aber nicht eben
„ gegen die Obrigkeit erfordert — — Aufruhr,
„ heißt es weiter, im engern Verstande, hat
„ einen unrechtmässigen Zwang der Obrig-
„ keit, damit sie etwas thun, und unterlassen soll;
„ doch ohne vorgedachte Absicht zum Zwecke. Er
„ ist unerlaubt und strafbar, wenn auch die Obrig-
„ keit pflichtwidrig gehandelt haben sollte,
„ wofern sie nur nicht die Gränzen ihrer
„ Macht überschritten, oder durch ihr pflichtwidri-
„ ges Betragen einen unersetzlichen Schaden verur-
„ sacht hat. Eine Widersetzlichkeit gegen die Obrig-
„ keit, welche die Gränzen ihrer Macht offenbar
„ überschreitet, könnte man zum Unterschiede von
„ dem eigentlichen Aufruhr, Aufstand nennen."
Wie viel bleibt hier noch zu erklären, und zu berich-
tigen? Wenn Zwang gegen die Obrigkeit angewen-
det wird, damit (also, in der Absicht daß)
sie etwas thue oder unterlasse; wie kann dieses
doch ohne vorgedachte Absicht geschehen?

und was ist überhaupt: vorgedachte Absicht zum Zwecke? Wenn Aufruhr im engern Verstande einen unrechtmässigen Zwang der Obrigkeit zum Zwecke hat, gibt es im Gegensatze einen rechtmässigen Zwang der Obrigkeit durch vereinigte Gewalt mehrerer Volksglieder? Wenn Aufruhr gegen die Obrigkeit, wofern sie nur die Gränzen ihrer Macht nicht überschreitet, unerlaubt und strafbar ist, wäre also Aufstand im gegebenen Sinne, nämlich Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, welche die Gränzen ihrer Macht offenbar überschreitet, erlaubt? unsträflich? Was ist der Unterschied, wann eine Obrigkeit pflichtwidrig handelt, und wann sie die Gränzen ihrer Macht überschreitet? Liegt pflichtwidrig handeln innerhalb der Gränzen ihrer Macht? Und handelt sie nicht auch gegen ihre Pflicht, wann sie die Gränzen ihrer Macht überschreitet? Wer soll zwischen der Obrigkeit, und der aufgestandenen Menge, darüber, ob überschritten oder nicht überschritten worden, entscheiden? Wer also den Ausspruch thun: ob Aufruhr oder Aufstand vorhanden sey? Welcher Umfang, welche Gränzen endlich, hinauf bis zum Souverain, hinab bis zum kleinen Be-

amten wird dem Begriffe Obrigkeit gegeben? Ich ziehe aus allen diesen unerörtert gebliebenen Zweifeln nur den Schluß: daß die mannigfachen, aus dem Zwecke und der Veranlassung hergeholten theoretischen Unterscheidungen, weder für die Bestimmung des Gesetzgebers, noch für die Anwendung des Richters, einen praktischen Gebrauch zeigen. Dann eine ohne allen Zweck, ganz zufällig entstandene Volksbewegung, die also nach obigen Merkmalen nur Tumult seyn würde, kann durch den Zusammenfluß von Umständen, zur höchsten Widersetzung übergehen, und ausserordentliche Zwangmittel abnöthigen; wie entgegen eine sogleich anfangs mit den Merkmalen eines Aufruhrs bekleidete Rottirung oft durch die ersten, leichten Kraftäusserungen zerstreuet werden kann. Soll die Gerechtigkeit bey der Bestrafung, die Klugheit bey den Vorkehrungen, im ersten Falle dennoch nur einen blossen Tumult, im zweyten Falle immer noch Aufruhr sehen? Soll nämlich, wo ein Widerstand wie 4 zu überwältigen ist, nur die Kraft von 2 angewendet, dagegen einem Widerstande, wie 2, die Kraft von 4 entgegen gestellet? dort also die Kraft des Gesetzes und der Vorkehrung unwirksam gelassen, hier verschwendet

werden? Es ist also erwiesen, daß das gesetzliche Kriterium, des Aufruhrs und Aufstands, für die praktisch-gesetzliche Aussage ohne Rücksicht auf irgend andere Bedingung, nur allein in dem Masse der Widersetzung gefunden, so wie auch nur durch dasselbe der Thatbestand dieser Verbrechen erhoben und ausser Zweifel gesetzt werden kann. Man halte mit dem Gesagten noch (den §. 22. §. 23.) und die 58. Anmerkung.

XLIX. Anmerkung.

Also ist es Empörung, wenn, zu Bewirkung einer Revolution als Zweck, Aufruhr als Mittel angewendet wird. Werden die Vorkehrungen mit Thätigkeit und Erfolg gegen das Mittel gerichtet, so ist die Erreichung des Endzwecks von selbst gehindert. Daher wird hier von Vorkehrungen gegen Empörungen insbesondre nicht gehandelt; sie fallen mit denen gegen den Aufruhr überein, bis das Uebel zu einem Grade steiget, da die Herstellung der Ordnung nicht mehr von einer Verwaltung, sondern von dem Aus-

schlage eines Bürgerkriegs erwartet werden muß.

L. Anmerkung.

Nach dem Tode des Fulcinus Trio, den der Argwohn des Tiberius zu dem Entschlusse zu sterben, angetrieben hatte, fand man einen Aufsatz voll der bittersten Vorwürfe gegen den Kaiser und seine Freygelassenen: „Welchen die Erben verheim„lichten, aber Tiberius öffentlich abzulesen, be„fahl; sey es, um Langmuth gegen fremde Frey„müthigkeit, vorzuspiegeln, oder, daß ihm die Ver„brechen des Sejanus lange verborgen geblieben, „die er jetzt, wie es immer seyn mochte, erfahren, „und die Wahrheit, welcher die Schmeichelen den „Weg vertritt, wenigstens durch Schmähungen „inne werden wollte.“ *Tacit.* Jahrb. B. 6. C. 38.

LI. Anmerkung.

Man hat es noch durch keine Vorsicht, keine Strenge erreicht, der allgemeinen Neugierde oder Tadelsucht Schmähschriften gegen die Regierungen zu

entreissen, und beynahe alle sind sogar auf die Nachwelt gekommen, bis auf die, welche, sogleich vergessen zu werden, verdienten. Je mehr dagegen gewütet ward, desto begieriger wurden sie verschlungen. Als die Bücher des Labienus zu Folge eines Senatsbeschlusses verbrannt wurden, sagte Cassius Severus: „Man muß nun mich lebendig verbrennen, der ich sie ganz auswendig gelernt habe:“ *Annæus Seneca.* Controv. L. V. in der Vorrede. Pabst Innozenz VIII. ergriff das sicherere Mittel, eine Schmähschrift fallen zu machen. Es war eine sehr beissende Satire gegen die Mißbräuche des römischen Hofs erschienen; die Kardinäle drangen auf die Bestrafung des Verfassers: „Er sagt die Wahrheit, (versetzte der Pabst, als er sie gelesen hatte)“ wollen wir ihn als einen Lügner strafen, so müssen wir ihn erst dazu machen, und uns bessern.

LII. Anmerkung.

Es ist nicht nur eine kleinliche, sondern auch erfolglose Maßregel, in Kaffee und Schenkhäusern dem Tadeln dieser Art dadurch Einhalt thun zu wollen, daß den Schenken aufgetragen wird,

davon abzumahnen. Dieser Weg einer gesetzlichen Abmahnung ist nicht ernst genug, wenn der Gegenstand wichtig, und ist ein verhaßter Zwang, wenn der Gegenstand nicht wichtig ist. Man wird im Gasthofe und Kaffeehause stumm seyn, aber desto tadelfertiger in verschlossenen Kreisen. Was ist auf jeden Fall bedenklicher?

LIII. Anmerkung.

L. Un. C. Si quis Imper. maledixerit. „Gutes thun und sich verläumden lassen," sagt Mark Aurel ist die Tugend der Könige — und grosser Seelen.

LIV. Anmerkung.

Hogarth oder Girley kann seinen Stift ergreifen, und nach folgenden Versen im Hudibras den aufrührischen Prediger in voller Thätigkeit zeichnen:

When Gospel - Trompeter sorrounded
With long - eard Rout, to battle Sounded,
And pulpit, drumm ecclesiastik
Was beat with fists instead of Stik.

„ Umgeben von dem langgeohrten Haufen (die „ Presbyterianer trugen die Haare vorne kurz zu„ geschnitten, wodurch ihre Ohren frey hervorrag„ ten); bläst der Evangeliums-Trompeter zur „ Schlacht, und schlägt mit Fäusten, statt der „ Stöcke, die kirchliche Trommel, das Pult."

Die gewöhnliche Sprache dieser Aufwiegler an das Volk war: Es sollte muthig die Schlachten Gottes fechten. Eine vor den Lords gehaltene Predigt schloß mit dem Wunsche: „ Möchte der „ König (Karl I.) sammt, den ihm anhän„ genden Edelleuten, gebunden, in „ Ketten vor das Parlament gebracht „ werden." Die Prediger der Ligue nannten Heinrich den IV. nicht anderst als den Bearner. Einer derselben hatte zum Kanzelspruche die Worte der Bibel gewählt: Eripe nos domine de luto fæcis: und übersetzte sie durch das abgeschmackte, aber aufrührische Wortspiel: Debourbonez (für debourbez) nos Seigneur. Auch die Empörung der Niederlande hatte ihre Cucufuten, die gegen Joseph II. das Kreuz predigten.

LV. Anmerkung.

Der Verfasser des Genius der Zeit gehört zu den eifrigsten Vertheidigern der unbeschränkten Preßfreyheit. Desto grösseres Gewicht hat in seinem Munde das Geständniß, so er im Hefte des Maymondes 1798. S. 83 — 85. abgelegt, und durch eine aus dem Defenseur des principes, gezogene Stelle bestätiget hat: daß die Journalisten (das Volk zur Aufruhr zu reizen) ihr Spiel treiben. In eben diesem Hefte liest man S. 72. folgende Stelle: „Auf welche Art und „Weise eine Magistratsperson ihren Auftrag aus„übt, muß jeder frey urtheilen können, „so wie überhaupt über jede bekannt gewordene „Handlung oder That eine öffentliche Prüfung und „Beurtheilung nach Recht und Gesetzen offen steht, „und jede Meinung und angenommene Wahrheit „keines Menschen Eigenthum, folglich ganz dem „freyen Denken unterworfen ist. Aber wei„ter als für sich zu urtheilen, muß er „nicht gehen. Wer mehr verlangt, stif„tet Sekten, Faktionen, macht schädli„che Komplotte, oder verbreitet gefähr„liche Gährungen.“ — Die Nothwendigkeit

Druck und Schriftsteller Gesetzen und einer Aufsicht unterzuordnen, kann nicht deutlicher als hier geschieht, ausser Zweifel gesetzt werden: denn, urtheilt ein Schriftsteller nur für sich? verlangt, (bestrebt) er sich nicht, eben dadurch, daß er sie durch den Druck überall bekannt macht, seine Meinung zu verbreiten? Ist die Verwaltung nicht berechtiget, oder vielmehr verpflichtet, der Stiftung von Sekten, Faktionen vorzukommen? schädliche Komplotte gefährliche Gährungen zu hindern? Und wie soll, wie kann sie das, wenn die Presse ganz unter keinem Gesetze stehet?

LVI. Anmerkung.

Es ist beynahe nichts, was der Geist der Meuterey nicht zu einem Mittel gebraucht hätte, die Gemüther aufzureizen, oder zu ungewöhnlichen Ereignungen vorzubereiten. Die Uebelgesinnten unter Heinrich dem IV. liessen den Tod des Königs durch eine Nonne, Namens Pasithea auf das 58te Jahr seines Lebens prophezeyhen. So hatte auch der schottische Covenant seine Prophetinn Michelson, die in den erdichteten Anwandlungen

ihrer Sehergabe sich des Ausdrucks Jesus Coventionary gebrauchte.

LVII. Anmerkung.

Zur Zeit der Fronde erschien der Marschall Meilleraic, um einen Haufen zu zerstreuen, der die Freyheit des in der Bastille gefangen gehaltenen Parlamentsraths Broussel mit Geschrey forderte. Meilleraic hatte die Unvorsichtigkeit, den Degen zu ziehen, und einen der ihm zunächst stehenden Ungestümeren damit zu schlagen. Sogleich schrie das Volk zum Waffen. Klüger benahm sich Gonfalt von Corduba der Befehlshaber der spanischen Truppen in Neapel. Zur Zeit eines ausgebrochenen Aufruhrs hielt einer der widerspenstigen Soldaten ihm die Hellebarde entgegen. Der kluge Befehlshaber lenkt sie mit den Worten beyseite: Gib acht, daß du, indem du mit der Waffe tändeln willst, mich nicht verwundest. Aber er läßt ihn zur Nachtzeit aufheben und hängen. Dieses entgegengesetzte Betragen zeigt, daß man nicht zu behutsam seyn kann, über den Rubicon zu setzen.

LVIII. Anmerkung.

Agrikola ward als Prokonsul nach Britannien gesandt, wo die römischen Legionen unter seinem Vorgänger von der Zuchtlosigkeit bis zum offenbaren Aufruhre übergegangen waren. Die Klugheit des Agrikola wußte sie zum Gehorsame zurückzuführen, auf einem Wege, der ihm erlaubte, von der Strenge keinen Gebrauch zu machen. Bey dieser Gelegenheit ertheilt ihm Tacitus den Lobspruch, der zugleich einen grossen Unterricht für Volksleiter enthält: Maluit *videri*, invenisse bonos, quam fecisse. *Vita Agricolæ.*

LIX. Anmerkung.

Die Römer wählten bey dem Eintreten eines solchen gewaltsamen Zustandes, entweder einen Diktator, oder sie faßten den schrecklichen Beschluß des Senats: Videant consules, ne quid respublica detrimenti patiatur. In beyden Fällen war die oberste Magistratur mit einer ausserordentlichen Gewalt bekleidet. In England wird durch eine Aufruhrbill die Akte Habeas corpus auf eine Zeit ausser Kraft gesetzt, und an die Stelle der

ordentlichen Gerichtsbarkeit tritt dann das so genannte militarische Gesetz. (oder Verfahren) Seit der Revolution wird in Frankreich bey einer besorgten Volksunruhe, eine Stadt, ein ganzes Departement in Belagerungsstand gesetzt, wodurch ebenfalls die Verrichtung der Civilmagistrate aufhöret, und dir Militär-Obergewalt in Wirksamkeit kommt. Nach der österreichischen Verfassung wird, wenn bey einer durch was immer für eine Veranlassung entstandenen Volksbewegung die Widerspenstigkeit so weit geht, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung ausserordentliche Zwangmittel nothwendig sind, Standrecht erkläret. Das Standrecht ist zwar ein nach Form und Zeit von dem ordentlichen unterschiedenes, ausserordentliches Verfahren; aber das Militär hat dabey keinen andern Antheil, als daß es den Gang und die Vollstreckung dieser ausserordentlichen Gerichtsbarkeit bedecket, und sichert.

LX. Anmerkung.

Lucan, der ungeachtet des Schwulstes in Bildern und Ausdrücken, von Staatsmännern gewiß

nicht ohne Nutzen gelesen wird, bemerket, daß Cäsär, als er nach Vertreibung des Pompejus aus Italien, nach Rom gekommen, seine erste Sorgfalt seyn ließ, sich der Lebensmittel zu bemächtigen, um dadurch das Volk in seiner Gewalt zu haben:

Quoque modo vanos populi conciret amores
Gnarus, & irarum causas, & summa favoris
Annona momenta peti; namque adserit urbes
Sola *fames*, *emiturque metus*, cum segne potentes
Vulgus alunt, *nescit plebes jejuna timere.*
Pharsal. L. III.

LXI. Anmerkung.

Negat se terrore & minis vinci: Flexos ad modestiam si videat, si supplices audiat, scripturum se patri, ut placatus legionibus, preces exciperet. Tacit. Ann. L. 1. C. 25. Nur in dieser ernsten, standhaften Sprache des Drusus soll die Annahme von Beschwerden von einer Verwaltung bewilliget werden: „Durch Drohungen und „Schrecken würden sie nichts erzwingen: würde er „sie zum Gehorsame wiedergekehrt sehen, würde

„ er sie bitten hören, (dann) werde er an den Va-
„ ter schreiben, daß er, den Legionen versöhnt,
„ ihren Vorstellungen Gehör geben wolle.“

LXII. Anmerkung.

— — metus exsolverat audax
Turba. quidqnid multis peccatur, inultum est.
Pharsal. L. V.

LXIII. Anmerkung.

Historische Beyspiele für den Mann von Geistes Gegenwart finden sich in der Histoire de conjurations par *Duport* de *Tertre*, in den Werken über Revolutionen, wie Vertots, Orleans, Spittlers über die Revolution von Dänemark im Jahr 1660. u. a. m. Aber theoretische Werke, welche diesen Gegenstand insbesondere behandeln, sind nicht zahlreich. Volkmann in der Abhandlung De Seditione ad legem Saxonicam elector: hat den Aufruhr nur in rechtlicher Beziehung betrachtet. Stuves Schrift: Ueber Aufruhr und aufrührische Schriften, vom Jahre 1796. ist mir nicht zu Gesicht gekommen: Ich kann daher

von ihrem Nutzen für die wirkliche Anwendung kein Urtheil fällen. Etwas findet man hier und da in den Discursen Machiavells zerstreuet, der aber mehr einen Unterricht ertheilt, Empörungen mit Klugheit zu leiten, als zu stillen. Sehr gute Bemerkungen und wahrhaft praktische Winke über das kluge Benehmen der Regierungen bey Faktionen, und dem Ausbruche eines Aufruhrs. hat der Herausgeber des Genius der Zeit im December 1796. Bey Gelegenheit von Hoche's Geschichte der Staathalterschaft in den Niederlanden einfliessen lassen.

LXIV. Anmerkung.

Alexander kündigte bey Ophis den alten, zum Kriegsdienste untauglichen Macedoniern an, daß er sie nach ihrem Vaterlande zurück senden wolle. Hierüber empörten sich alle macedonischen Soldaten, und forderten sämmtlich ihren Abschied. Er sollte hinziehen, ruften sie ihm zu, und ohne Sie, mit Hilfe Ammons seines Vaters den Krieg fortsetzen. Plötzlich verließ Alexander seinen Platz, ergriff dreyzehn aus den Umstehenden,

die sich vor andern ungestüm bezeigt hatten, und ließ sie im Angesicht des Heeres hinrichten. Diese Entschlossenheit schlug die Kühnheit der Empörer nieder. Als er hierauf seine macedonische Leibwache abdankte, und dafür eine persische annahm, fühlten sie die Schmach dieser Zurücksetzung so sehr, daß sie Tag und Nacht vor seinem Zelte liegend, heulten, und wieder zu Gnaden aufgenommen zu werden flehten. Arrian in den Kriegszügen Alexanders. Eine gleiche Entschlossenheit, und mit gleichem Erfolge zeigte Cäsar gegen die Veteranen: und es ist ein besonders merkwürdiger Umstand, wie viel ein Wort zur Stillung des Aufruhrs wirkte. Cäsar bewilligte den Soldaten die Entlassung und sandte sie hinweg, mit den Worten: discedite *Quirites*: sie empfanden die Geringschätzung, die der Imperator in dieses Wort legte, und ruften einig ihm zu: *Milites* sumus.

Germanicus hingegen hatte ein warnendes Beyspiel gegeben, wie gefährlich es ist, in mancher Lage sich weichmüthig finden zu lassen, und zu Schauspielerkünsten Zuflucht zu nehmen. Als er die empörten Legionen in Deutschland zur Ruhe zu brin-

gen, vergebens versucht hatte, hielt er zuletzt eine wehmüthige Rede an dieselben, und sagte am Schlusse: „Lieber wolle er nicht leben, als der Befehlshaber so widerspenstiger Truppen seyn.“ In der Zuversicht, daran gehindert zu werden, zog er nun das Schwert, und drohte sich zu entleiben. In welcher Verlegenheit mußte er sich befunden haben, als ihm die nächst stehenden Soldaten zuruften: Er sollte immer muthig zustossen 6. Tacit. Annal. L. 1. (35.) und, wie Dio Cassius erzählt, ihm sogar einer das Schwert mit den Worten anbot: Nimm dieses, es ist spitzer als das deine.

Da nun Germanicus die zunächst mit grösserer Wuth ausbrechende Meuterey befürchten mußte, wollte er derselben wenigstens Gemahlinn und Sohn nicht aussetzen. Aber der Abzug der Agripina und des kleinen Caligula bewirkte die unerwarteteste Veränderung. Die Soldaten rechneten es sich zur Schande, daß ihr Imperator die Seinigen bey seinem Heere nicht gesichert halten sollte; sie baten um Vergebung, versprachen Ruhe, Unterwürfigkeit, und überlieferten nachher die Häupter der Meuterey selbst zur Strafe.

Tacit. Annal. L. 1. C. 91.

Schon Drusus hatte, wie nachher Germanicus, als Befehlshaber in Deutschland, gegen die Widerspenstigkeit der Legionen zu kämpfen. Diese Widerspenstigkeit war eines Tages auf das höchste gestiegen. Die Nacht drohte Ausbruch und Verbrechen, als ein Zufall sie linderte: Noctem minacem & in ſcelus erupturam, ſors lenivit (Ann. L. I. C. 28.) Tacitus fährt fort, die Wirkung zu erzählen, welche eine plötzlich am heiteren Himmel wahrgenommene Mondesverfinsterung auf die Soldaten gemacht. Unbekannt mit der Ursache zogen sie die Erscheinung auf sich. Wie die Dunkelheit zunahm, nahm ihre Bestürzung zu; und als die ganze Scheibe in Finsterniß versenkt war, sahen sie darin den ihnen angekündigten Zorn der Götter, die Vorbedeutung des unglücklichen Ausgangs und der angedrohten Strafe. Drusus wußte diese Stimmung zu nützen, und den angebotenen Zufall in ein Mittel der Klugheit umzuwandeln. Die durch Furcht lenksamer gewordenen Gemüther gaben dem Zureden, den Abmahnungen Gehör: eine gemässigte Strenge that das Uebrige; die Ruhe ward hergestellt. Aber das sonder-

barste Beyspiel von Geistesgegenwart, und der dadurch auf den Haufen bewirkten Ueberraschung, ist folgender Zug aus dem Leben Richards II. (nach Smollets Geschichte von England) Das Volk hatte wegen übermässiger Abgaben, und mehr noch durch den Muthwillen der Eintreiber aufgebracht, unter der Anführung eines in seiner Tochter beleidigten Ziegelstreichers mit Namen *What-tayler* zu den Waffen gegriffen. Der Haufe war sehr zahlreich angewachsen, und richtete seinen Zug gerade nach London, um, wie er sagte, den König zu sprechen, und die Abänderung der Gesetze zu fordern. Der König war ihm bereits mit einem Gefolge und Mannschaft entgegen gezogen. What-tayler führte nun gegen denselben eine so ungestüme, beleidigende Sprache, daß ihn der Lord Mayr auf der Stelle tödtete. Der Verlust des Anführers setzte die Aufrührer in Wuth; und schon schickten sie sich an, solchen auf das schrecklichste zu rächen, als der König auf sie zueilte, mit dem Zurufe: Was sie wollten? Sie hätten ihren Anführer verloren: und trauerten über seinen Tod: er wolle ihnen den Verlust ersetzen, und selbst ihr Anführer werden. Mit diesen Worten stellte er sich entschlossen an ihre Spitze, zog vor ihnen her, sie

folgten: und nach einigen Wendungen zerstreuten sie sich von selbst, als nun 10 tausend bewaffnete Bürger von London gegen sie herbeyeilten. An dieses Beyspiel, das auf den Anführer Beziehung hat, schließt sich folgendes an. Bey einem Aufstande des römischen Heeres gegen den Diktator Sulpitius, um ihn zu einer Schlacht gegen die Gallier zu zwingen, führte der Tribun Tullus das Wort; sonst ein Mann von guten Gesinnungen, ordnungsliebend, und bis dahin stets ein strenger Beobachter der Kriegszucht. Um so weniger war dem Diktator begreiflich, wie Tullus zu einem solchen Schritte sich habe verirren können. Der Tribun antwortete: „Er habe sich der aufgebrachten Menge, die größ„tentheils ihren Häuptern gleiche, „nicht zum Anführer entzogen, damit nicht ein „anderer, wie ihn der in Bewegung gesetzte „Haufe zu wählen pflege, auftrete:" Multitudini concitatæ, quæ ferme auctoribus similis esset, non subtraxisse se ducem, ne quis alius, qualem mota creare multitudo soleret, existeret. *Livius* L. VII. C. 14. Was hier Rechtlichkeit der Gesinnungen der Privatklugheit angerathen hat, wird Lehre und Muster für die öffentliche Klugheit, wenn die Verwaltung es dahin bringen kann, einer Volks-

bewegung, die nicht mehr zu hindern ist, unbemerkt einen Anführer unterzuschieben, oder dem Anführer einen zur Seite zu stellen, der das Ansehen desselben durch Theilung schwächet, der überstürzende Rathschläge mässiget, gewaltsamen Unternehmungen Einhalt thut, u. s. w. In irgend einem Journale wird erzählet: Maillard habe, in das Custum eines Fischweibs vermummet, sich an die Spitze des aufrührischen Zugs nach Versailles gestellt, und dadurch Mittel gefunden, die Furien hinzuhalten, bis die Königinn Zeit gewonnen hatte, ihrer Wuth zu entrinnen. Ich will noch eine Betrachtung auf diesem Wege mitnehmen. Eine Volksunruhe wie eine Parthey, erhält einen mehr oder minder ernsten Karakter und Wichtigkeit durch das Ansehen der Häupter und vorzüglichen Theilnehmer, die aber sich anfangs meistens hinter dem Vorhange halten, und erst den Gang der Ereignungen beobachten. Es wäre höchst unvorsichtig, sie zu zwingen, aus der Verborgenheit hervorzutreten, und sich zu erklären. In der catilinarischen Verschwörung wurde auch Crassus in Verdacht gebracht. Da er ein sehr angesehener Bürger war, dessen mächtiger Anhang die Gefahr vergrössert haben würde, so hielt der Senat es für räthlicher, den Blick von dieser Seite

ganz abzuwenden. Dio Cass. B. 37. §. 35. Es ist eine grosse Erleichterung der Vorkehrungen, wenn die öffentliche Verwaltung eine Volksbewegung nur als eine Anzettlung verworfner Menschen, und Tollheit des elendesten Pöbels behandeln kann. Die Geringschätzigkeit der Häupter selbst, wird Abhaltung für jeden, der sich zu gut dünkt, in dem Gefolge ansehnloser Menschen zu stehen. Scipio, oder Livius, der den Scipio redend einführet, kannte sie sehr wohl diese Seite des menschlichen Stolzes. Um der Abtheilung des Heeres, welche sich bey Sucro auf das Gerücht von dem Tode des Feldherrn empört hatte, die Grösse ihrer Schuld desto fühlbarer zu machen, zeigte er ihnen auch die Demüthigung, daß ein römisches Heer sich dem Umbrier Atrius und Calener Albius unterworfen, und Menschen gehorcht habe, die nicht einen Knecht hätten, dem sie befehlen könnten; und der Geschichtschreiber hält es nicht unter der Würde des Eroberers von Neu-Carthago, ihm eine Wortanspielung auf den unglückdeutenden Namen Atrius (ater schwarz) in Mund zu legen. Hist. L. XXVIII. C. 27. 28.

LXV. Anmerkung.

In der eben angeführten, durchgehends sehr lesenswürdigen Strafrede des P. Scipio an die Empörer heißt es unter andern: „Jede Menge ist, „gleich der Natur des Meeres, für sich unbewegt: „Luft und Wind regen sie auf: hiernach sind bey „euch Stille, oder Ungestüm: Ursache und Anfang aller Wuth ist allein den Urhebern zuzu„schreiben; eure Tollheit war Ansteckung." Multitudo omnis, ſicut natura maris, per ſe immobilis eſt: ventus & auræ cient: ita aut tranquillum aut procellæ in vobis ſunt: & cauſa atque origo omnis ſuroris pænes auctores eſt; vos contagione inſaniſtis.

LXVI. Anmerkung.

Denn, nach einer aus dem innersten Gefühle des Menschen geholten Beobachtung Marc Aurels: Non unquam placet in imperatore vindicta ſui doloris, quæ etſi juſtior fuerit, tamen acrior videtur. „Nie wird Rache seiner Beleidigung an „dem Herrschenden beliebt seyn, und, wenn sie „gleich höchst gerecht ist, immer zu streng schei-

„ nen.“ Vulcat. Gall. im Leben des Avidius Caſſius.

LXVII. Anmerkung.

Conſiderandum, ſagt Cicero, ne quid temere, ne quid crudeliter fiat: idque eſt viri magni, rebus agitatis punire ſontes, multitudinem conſervare. „ Nichts ſoll übereilt, nichts grauſam geſchehen: und ein (wahrhaft) groſſer Mann wird bey erſchütterter Ordnung die Schuldigen zu ſtrafen, die Menge zu erhalten, bedacht ſeyn.“

LXVIII. Anmerkung.

Heinrich der IV. unterdrückte die ihm zu Hand gekommenen Briefe des Marſchall Birons, woraus er alle diejenigen erfahren konnte, die an der Verſchwörung Theil hatten: er verbrannte ſie, um nicht noch mehr ſtrafen zu müſſen. Einen ähnlichen Zug kluger Mäſſigung hat Robertſon von Cortez aufgezeichnet, gegen welchen Villefagna in Neuſpanien eine Verſchwörung gemacht. Bey Verhaftnehmung Villefagnas zog ihm Cortez ein Papier

aus dem Busen, worauf die Mitverschwornen verzeichnet waren. Aber er gab vor, Villefagna habe dieses Papier zerrissen und verschlungen. Es ist sorgfältig darauf zu sehen, daß diejenigen, welche „zu „strafen nothwendig ist, sämmtlich zugleich „gestraft werden. Dann aber muß alle Sorg„falt dahin gehen, die Gemüther zu versöhnen, „und gegen ferneres Besorgniß zu sichern.“ Machiav. Abhandl. 1. B. 45. C.

LXIX. Anmerkung.

Amnestie hat Cicero zuerst aus dem Griechischen in das Lateinische übertragen, und nach dem Tode Cäsars diese allgemeine Vergessenheit des Vergangenen als das sicherste, einzige Mittel, Ruhe und Eintracht in die Republik zurück zu führen, in Vorschlag gebracht. Je mehr die Schuld um sich gegriffen hat, desto nothwendiger wird dieses grosse Beruhigungsmittel, ohne welches jede Regierung versichert seyn kann, die Flamme des Aufruhrs nur unterdrückt, nicht gelöscht zu haben.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sonnenfels, Joseph <<von>>,

Über öffentliche Sicherheit Als Anhang zu d. 1. Bd. d. Handbuchs der inneren Staatsverwaltung

Wien 1817

Pol.g. 900 b

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770843-5